



HALBJAHRES- FINANZBERICHT

zum 30. Juni 2025

DAS LEBEN IST EIN SPIEL!

INHALT

KONZERNLAGEBERICHT ZUM KONZERNZWISCHENABSCHLUSS	3
KONZERNZWISCHENBILANZ	41
KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG ZUM KONZERNZWISCHENABSCHLUSS	45
KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM KONZERNZWISCHENABSCHLUSS	49
KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM KONZERNZWISCHENABSCHLUSS	53
KONZERNANHANG ZUM KONZERNZWISCHENABSCHLUSS	57
VERSICHERUNG DES GESETZLICHEN VERTETERS	129
IMPRESSUM	133

bet-at-home

KONZERNLAGEBERICHT

KONZERNLAGEBERICHT

zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

A. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

A.1 GESCHÄFTSMODELL

Der bet-at-home.com AG Konzern (im Folgenden auch „BaH Konzern“) ist über seine maltesischen Konzerngesellschaften in den Bereichen Online-Sportwetten und Online-Gaming tätig und zählt mit mehr als 5,8 Millionen registrierten Kunden zu den führenden Anbietern im deutschsprachigen Raum.

Das Angebot auf bet-at-home Webseiten umfasst Sportwetten und Online-Casino. Allein das Sportwettenangebot umfasste im ersten Halbjahr 2025 über 755.000 Events einschließlich eSport Events, davon etwa 677.000 Live-Events, zu mehr als 55 Sportarten einschließlich eSport-Disziplinen. Der BaH Konzern verfügt über Gesellschaften in Deutschland, Österreich, Malta und Gibraltar.

Die verschiedenen über maltesische Firmen gehaltenen Online-Sportwetten- und Online-Glücksspiellizenzen berechtigen den Konzern in den Absatzmärkten Deutschland sowie einigen weiteren Ländern der Europäischen Union jeweils zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Online-Sportwetten und Online-Casinos.

Die Struktur des bet-at-home.com AG Konzerns



Die bet-at-home.com AG, Düsseldorf, als Muttergesellschaft notiert im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörsen im Marktsegment Prime Standard. Das operative Geschäft wird ausschließlich von den mittelbaren Beteiligungsunternehmen betrieben.

Die bet-at-home.com AG hält 100 % an der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Dieses Unternehmen mit Sitz in Linz/Österreich erbringt zahlreiche Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen IT, Finance, Kundenmanagement und Recht für andere Konzerngesellschaften. Über die bet-at-home.com Holding Ltd. mit Sitz in Mosta, Malta, hält das Unternehmen seine internationalen Lizenzen für Online-Sportwetten sowie Online-Glücksspiellizenzen für Casino, Games, Poker und Virtual Sports. Die Jonsden Properties Ltd., Gibraltar, kauft Marketingdienstleistungen für den BaH Konzern ein.

A.2 ZIELE UND STRATEGIEN

Der BaH Konzern verfolgt eine nachhaltige Wachstumsstrategie, die auf langfristige Marktetablierung, technologischer Innovation und regulatorischer Konformität basiert. Ziel ist es, die Marktpräsenz in bestehenden regulierten Märkten weiter auszubauen und gleichzeitig durch ein optimiertes Kundenerlebnis die langfristige Kundenbindung zu stärken.

Marktpräsenz

Der BaH Konzern konzentriert sich auf die Festigung und den Ausbau der Marktposition in den regulierten Kernmärkten in Deutschland und Österreich durch ein breites Wettangebot, inklusive eSports sowie Aufbau strategischer Partnerschaften.

Kundenakquise und -bindung

Die Akquise neuer Kunden sowie die Steigerung der Kundenloyalität stehen im Mittelpunkt der Strategie. Durch gezielte Marketinginvestitionen und die Umsetzung des innovativen auf Echtzeitdatenverarbeitung basierten Kundenbindungsprogramms will der BaH Konzern die Verweildauer seiner Kunden steigern.

Technologische Innovation

Durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Big Data-Analysen werden die Personalisierung und Optimierung des Angebots vorangetrieben. Zudem wird in die Weiterentwicklung der mobilen Applikationen investiert, um den steigenden Anforderungen der Kunden gerecht zu werden.

Regulatorische Konformität

Ein zentraler Bestandteil der Unternehmensstrategie ist die Einhaltung aller relevanten regulatorischen Anforderungen auf den Märkten.

Spielerschutz

Der BaH Konzern setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glücksspiel ein, indem umfassende Responsible-Gaming-Maßnahmen implementiert sind und werden. Dazu gehören transparente Spielinformationen, persönliche Spiellimits, Selbstausschlussoptionen sowie KI-gestützte Frühwarnsysteme zur Erkennung problematischen Spielerverhaltens. Ergänzend kooperiert der BaH Konzern mit verschiedenen unabhängigen Organisationen, um ein sicheres und nachhaltiges Wettumfeld zu gewährleisten.

A.3 STEUERUNGSSYSTEM

Das Steuerungssystem des BaH Konzerns ist auf langfristiges profitables Wachstum und kontinuierliche Wertschöpfung ausgerichtet. Der Vorstand verantwortet als Hauptentscheidungsträger das internationale Geschäft und verabschiedet die Planung, die sich aus der Konzernstrategie ableitet. Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Geschäftsentwicklung verwendet der Konzern die nachfolgend beschriebenen Kennzahlen, die es ermöglichen, die Geschäftstätigkeiten zuverlässig und nachvollziehbar zu messen.

Finanzielle Steuerungskennzahlen

Mit der Fokussierung auf langfristiges profitables Wachstum sind der Brutto-Wett- und Gamingertrag (Gross Gaming Revenue – GGR) (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts), das EBITDA vor Sondereinflüssen (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts) und die Liquidität (siehe Abschnitt B.3.2 des zusammengefassten Lageberichts) die bedeutsamsten Steuerungskennzahlen für den BaH Konzern. In diesem Sinne sind sie maßgeblich für die interne Steuerung und die Beurteilung der Geschäftsentwicklung und damit auch der Kern der Prognose. Diese Leistungsindikatoren sind zudem Teil der Bemessungsgrundlage für die jährliche variable Vergütung (Variable Vergütung 1) des Vorstands.

Brutto-Wett- und Gamingertrag

Der Brutto-Wett- und Gamingertrag (GGR) ist die wichtigste Kennzahl für den Online-Wetten und Online-Casino Bereich. Er wird als Wett- bzw. Gaminkeinsätze abzüglich Auszahlungen für Kundengewinne berechnet. Der Brutto-Wett- und Gamingertrag hängt vor allem von folgenden Faktoren ab:

- Marktbekanntheit und Marktanteil
- Sportwettangebot sowie Angebot von Online-Casinospiele
- Kundenbindungsprogramm
- Kundenfreundliche Einzahlungsmethode

EBITDA vor Sondereinflüssen als alternative Leistungskennzahl

Der Konzernlagebericht und der Abschluss des BaH Konzerns werden nach den geltenden Rechnungslegungsstandards aufgestellt. Zusätzlich zu den darin geforderten Angaben und Kennzahlen veröffentlicht der BaH Konzern seit dem Geschäftsjahr 2023 ein EBITDA vor Sondereinflüssen als alternative Leistungskennzahl (Alternative Performance Measures = APM), die diesen Regulierungen nicht unterliegt und für die es keinen allgemein akzeptierten Berichtsstandard gibt (Nicht-IFRS Kennzahl). Obwohl die Daten aus dem Konzernabschluss entnommen oder abgeleitet wurden, wurden weder diese Daten noch die ihnen zugrunde liegenden Annahmen einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen. Daher sollte diese Kennzahl nur als ergänzende Information angesehen werden. Der Vorstand geht davon aus, dass das EBITDA vor Sondereinflüssen eine geeignete Kennzahl für die Beurteilung der operativen Geschäftstätigkeit ist, da es weder durch Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen noch durch Sondereinflüsse belastet ist. Der BaH Konzern ermittelt diese Nicht-IFRS Leistungskennzahl mit dem Ziel, eine Vergleichbarkeit der operativen Geschäftstätigkeit im Zeitablauf bzw. mit Unternehmen der Branche zu ermöglichen. Dies erfolgt durch bestimmte Anpassungen der nach den geltenden Rechnungslegungsstandards aufgestellten Konzernbilanz- oder Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungspositionen. Die Anpassungen können dabei aus unterschiedlichen Berechnungs- und Bewertungsmethoden, uneinheitlichen Geschäftsaktivitäten sowie Sondereffekten resultieren, die sich auf die Aussagekraft dieser Position auswirken. Dies betrifft im BaH Konzern Sachverhalte aus Kundenklagen der Vorjahre, die Bewertung der seit dem 23. Dezember 2021 in Abwicklung befindlichen bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), Wechselkursverluste im Schweizer Franken aus Mehrwertsteuernachzahlungen in der Schweiz der Jahre 2014 bis 2023 sowie einer Rückzahlung aus einer Versicherung der Vorjahre. Das so ermittelte EBITDA vor Sondereinflüssen gilt für alle Perioden und wird sowohl intern zur Steuerung des Geschäfts als auch extern zur Beurteilung der Leistung und Leistungsfähigkeit des BaH Konzerns eingesetzt. Bei der Berechnung dieser Nicht-IFRS-Kennzahl wird das EBITDA jeweils um Sonderaufwendungen erhöht und um Sondererträge reduziert.

Bei der Einstufung von Aufwendungen und Erträgen als nicht wiederkehrend oder außergewöhnlich muss umsichtiges Urteilsvermögen walten gelassen und sichergestellt werden, dass die Einstufung die Art des Postens sachgerecht widerspiegelt.

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Brutto-Wett- und Gamingertrag	25.337	25.406
EBITDA vor Sondereinflüssen	3.020	1.198

Der Brutto-Wett- und Gamingertrag lag im ersten Halbjahr 2025 unter dem Vorjahresniveau, was vor allem auf das Ausbleiben eines umsatzwirksamen, außersonalen Sport-Großereignis zurückzuführen ist. Das EBITDA vor Sondereinflüssen hingegen verzeichnete einen Anstieg, insbesondere

aufgrund gesunkenener Marketingaufwendungen, da im Jahr 2025 keine Europameisterschaft im Vergleichszeitraum stattfindet.

Liquide Mittel

Das Ziel des BaH Konzerns in der Steuerung der Liquidität ist es, sicherzustellen, dass stets ausreichend liquide Mittel verfügbar sind, um den Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können, ohne untragbare Verluste zu erleiden oder die Reputation des Konzerns zu schädigen.

Da der BaH Konzern keine langfristigen Kredite hat, beschränkt sich das Ausfallrisiko auf das Working Capital. Der Konzern nutzt eine wöchentliche Liquiditätsplanung, um die Zahlungsströme zu optimieren. Dies ermöglicht eine Überwachung des Zahlungsmittelbedarfs und die Optimierung der Zuflüsse auf das eingesetzte Kapital. Der Konzern begrenzt sein Ausfallrisiko dadurch, dass der Wetteinsatz sofort fällig ist.

Der Konzern strebt an, die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einem Stand zu halten, der über den erwarteten Zahlungsabflüssen liegt.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

B.1 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UND BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Wirtschaftswachstum in der EU setzte sich im ersten Quartal 2025 fort, unterstützt durch eine nachlassende Inflation, sinkende Finanzierungskosten, eine gestiegene Binnennachfrage und eine Lockerung der Fiskalpolitik in Deutschland. Steigende Beschäftigungszahlen und Löhne, kombiniert mit rückläufiger Inflation und leicht sinkenden Nettozinszahlungen tragen zu einem weiteren Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens bei. Dennoch deutet der Rückgang des Verbrauchertrauens gegen Ende des ersten und zu Beginn des zweiten Quartals 2025 darauf hin, dass die Konsumnachfrage weiterhin durch vorsorgliches Sparverhalten gebremst werden könnte.

Gemäß den letzten Schätzungen der Europäischen Kommission vom Mai 2025 wird sich das BIP in der EU um 1,1 % und im Euro-Währungsgebiet um 0,9 % im Jahr 2025 voraussichtlich erhöhen. Die Gesamtinflation im Euro-Währungsgebiet wird sich nach der Prognose der Europäischen Kommission zufolge im Jahr 2025 auf 2,1 % einpendeln.

Aus den bisherigen Erfahrungen in den wesentlichen Märkten des BaH Konzerns lässt sich ableiten, dass die Geschäftsentwicklung im Online-Sportwetten- und Online-Gaming-Bereich weitestgehend unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den jeweiligen Märkten ist. Grundsätzlich hat sich das Geschäft des BaH Konzerns in der Vergangenheit als durchweg krisenresistent erwiesen.

Die höhere Durchdringung mobiler Geräte, die zunehmende Online-Affinität und Mobile-Gaming als etablierter Vertriebskanal werden weiterhin die Haupttreiber des Markts für Online-Gaming sein. Gemäß den aktuellen Schätzungen von H2 Gambling Capital vom März 2025 verzeichneten die Online-Bruttospielerträge im Jahr 2024 in europäischen Ländern und dem Vereinigten Königreich ein Wachstum von 11,7 %. Das kommerzielle Potential einzelner Online-Gaming Märkte wird künftig wesentlich von der Ausgestaltung der jeweiligen nationalen regulatorischen Vorgaben abhängen. Dies kann durch mögliche striktere Ausgestaltung des erlaubten Wettprogramms erfolgen, in der Zulassung neuer Online Casino Spiele und auch mögliche Erhöhungen der Steuersätze für branchenübliche Steuern (Wette- und Glücksspielabgaben).

B.2 GESCHÄFTSVERLAUF

(1) Wesentliche Ereignisse im ersten Halbjahr 2025

Dem BaH Konzern ist es bereits Ende des Geschäftsjahres 2022 gelungen, durch die Erteilung einer Konzession für virtuelle Automatenspiele und die Verlängerung der Konzession für Sportwetten bis Ende 2027 für alle angebotenen Produkte eine wesentlich erhöhte Rechts- und Plauschsicherheit in seinem Kernmarkt Deutschland zu erreichen, wobei sich die Einführung von produkt- und anbieterübergreifenden monatlichen Wettslimits am 1. Juli 2022 sowie die Meldung erhöhter Wettslimits in die bundesweite LUGAS Datenbank seit dem zweiten Quartal 2023 negativ auf das Einzahlungsverhalten der Kunden ausgewirkt haben. Aufgrund eines umfassenden Vergleichs der lizenzierten Anbieter mit der Aufsichtsbehörde unter Beteiligung des sogenannten Glücksspielkollegiums konnte zwischenzeitlich ein praktikables, wenn auch deutlich limitiertes Wetttangebot sichergestellt werden, welches im Einvernehmen mit der Behörde bereits erweitert werden konnte und laufend verbessert wird. Insbesondere hat man sich in Q2 2025 auf eine Erweiterung des Wettprogramms um bestimmte internationale Freundschaftsspiele im Fussball verständigt. Die Beschränkungen für konzessionierte Anbieter im Bereich der virtuellen Automatenspiele sowie das Verbot der Bankhalterspiele im Zusammenspiel mit unzureichenden Maßnahmen gegen nicht konzessionierte Anbieter wirken sich hingegen weiterhin negativ auf den Geschäftsverlauf des BaH Konzerns aus. Die aktuellen Kriterien für die Genehmigung eines erhöhten monatlichen Einzahlungslimits pro Kunde im Geschäftsjahr 2025 werden von der Aufsichtsbehörde im Austausch mit dem deutschen Sportwettenverband (DSWV) laufend evaluiert.

In Österreich war das erste Halbjahr 2025 von der Erhöhung der Wettgebühr von 2 % auf 5 % der Einsätze mit Geltung ab 1. April gekennzeichnet, was zu einem Rückgang des Ertrags sowie der Kundenaktivität im Allgemeinen geführt hat.

Stand der Umstrukturierung

Nach dem im Jahr 2023 abgeschlossenen Outsourcing zentraler Unternehmensprozesse zu externen Dienstleistern und der Neugestaltung der Plattform und des Sportwettenprodukts legt der BaH Konzern verstärkten Fokus auf Kundenmanagement und Marketing sowie die Weiterentwicklung des Wettbewerbsvorteils.

Die durch Fixkostenreduzierungsmaßnahmen erzielten Einsparungen im operativen Betrieb werden für die verstärkte Bewerbung der „bet-at-home“ Marke, den Ausbau der Marktposition im Bereich Sportwetten in den Kernmärkten Deutschland und Österreich, sowie Neukundengewinnung und Reaktivierung von Bestandskunden genutzt.

Im Technologiebereich fährt der BaH Konzern im Geschäftsjahr 2025 wie im Vorjahr mit der Umsetzung des auf Echtzeitdatenverarbeitung basierten Kundenbindungsprogramms sowie mit datengetriebenen Automatisierungen in den Bereichen wie CRM, Sportrisikomanagement, Betrugsprävention fort. Parallel wurden das Online-Casino- und Sportwettenprodukt sowie die Kundenplattform in enger Zusammenarbeit mit den Outsourcing Partner EveryMatrix laufend optimiert und auf die Kundenbedürfnisse und rechtliche Erfordernisse des deutschsprachigen Markts angepasst.

Stand bet-at-home.com Entertainment Ltd (in Liquidation)

Am 23. Dezember 2021 wurde das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up by the court“) für die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) beantragt. Mit der Bestellung des Insolvenzverwalters („Official Receiver“) am 13. Mai 2022 hat das Mutterunternehmen die Beherrschung verloren und die Gesellschaft aus dem Konzern entkonsolidiert.

Im Juni 2023 hat die maltesische Regierung den Gaming Act Article 56A (sog. „Bill 55“) verabschiedet, wonach ausländische Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter von den dortigen Gerichten nicht anerkannt werden und nicht vollstreckt werden dürfen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben Klage gegen den Gaming Act Article 56A beim EuGH eingereicht, der nun entscheiden muss, ob diese mit dem EU-Recht konform ist. Bis es zu einer Entscheidung des EuGHS kommt, kann es mehrere Jahre dauern.

Mitte 2023 wurde ein neuer Insolvenzverwalter bestellt, der im Oktober 2024 die Gläubigerliste der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) im Sinne des Gaming Act Article 56A angepasst hat und sämtliche rückgestellten Kundenklagen gestrichen hat. Zum Ende des ersten Halbjahres 2025 gilt die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) als solvent. Dem bet-at-home.com AG Konzern würde in diesem Zuge ein Liquidationserlös zufließen.

Die nächste Gerichtsverhandlung ist für den 3. Oktober 2025 angesetzt.

Stand Mehrwertsteuer auf elektronische Dienstleistungen in der Schweiz

Im November 2024 erhielt der BAH Konzern ein letztinstanzliches Urteil bezügliche der Mehrwertsteuerpflicht der bet-at-home.com Internet Ltd. auf Sportwetten der Jahre 2013 bis 2023. Im ersten Halbjahr 2025 wurde die bet-at-home.com Internet Ltd. einer Mehrwertsteuerkontrolle der Jahre 2018 bis 2023 durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) unterzogen. Die Abrechnungen der Mehrwertsteuer für die Schweiz wurden als korrekt beschieden. Da das Fürstentum Liechtenstein mehrwertsteuerrechtlich an die Schweiz geknüpft ist, wurde für den Zeitraum

die Mehrwertsteuer für Sportwetten im Fürsten Liechtenstein in Höhe von TEUR 9 nachgereicht. Sämtliche Zahlungen aus der Mehrwertsteuerverpflichtung der Jahre 2014 bis 2023 sowie die durch die ESTV vorgeschriebenen Verzugszinsen der Jahre 2019 bis 2023 in Höhe von 296 TEUR wurden bereits beglichen. Die bet-at-home.com Internet Ltd. erwartet im 3. Quartal die finale Berechnung der Verzugszinsen der Jahre 2014 bis 2018 durch die ESTV. Für die erwarteten Verzugszinsen wurde bereits im Geschäftsjahr 2024 vorgesorgt.

Veränderungen im rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Sportwetten und Glücksspielen in den Kernmärkten des BaH Konzerns blieben im ersten Halbjahr 2025 weitgehend unverändert.

Auch im Bereich der regulatorischen Vorschriften inklusive Antigeldwäsche (AML – Anti Money Laundering) und Datenschutz gab es keine wesentlichen Änderungen. Die deutsche Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihres rechtlichen Ermessens einige restriktive Positionen bezüglich der Auslegung des Glücksspielstaatsvertrages eingenommen, die sich ab dem Geschäftsjahr 2026 wirtschaftlich nachteilig für den Konzern auswirken könnten. Dies betrifft insbesondere den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kunden für erhöhte Einzahlungen.

Veränderung im Markt und Wettbewerbsfeld, Veränderung Marktanteil

Trotz der restriktiven Rahmenbedingungen setzen einige Mitbewerber erheblichen Marketingaufwand ein, um ihre Marktanteile in Deutschland zu erhöhen. Eine vom Unternehmen in Auftrag gegebene Studie zeigt allerdings, dass die Marke „bet-at-home“ eine hohe Bekanntheit aufweist, da zwei Drittel der sportinteressierten Zielgruppe mit ihr vertraut sind. Laut den Zahlen des deutschen Finanzministeriums lässt sich für 2024 ein Marktanteil von 1,9 % im Bereich Sportwetten ableiten (2023: 2,4 %).

Laut dem österreichischen Branchenradar betrug der Marktanteil von bet-at-home 4,5 %. Mitbewerber haben ihre Werbeaktivitäten, insbesondere im Bereich Sportsponsoring, erheblich ausgeweitet und verzeichnen zusammen die meisten Werbeauftritte. Bezüglich der Bekanntheit der Sportwetten-Plattformen liegt die Marke bet-at-home in Österreich unter den Top 5.

Wie unterjährig bekanntgegeben, rechnet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 im Konzern mit einem Brutto-Wett- und Gamingertrag zwischen 46.000 TEUR bis 54.000 TEUR und einem EBITDA vor Sondereinflüssen zwischen 0 TEUR bis 4.000 TEUR.

B.3 LAGE DES KONZERNS

B.3.1 Ertragslage

Sämtliche Angaben zur Ertragslage beziehen sich auf das erste Halbjahr 2025.

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Brutto Wett- und Gamingertrag	25.337	25.406
Wettgebühren und Glücksspielabgaben	-5.467	-5.243
Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen	-201	0
Netto Wett- und Gamingertrag	19.670	20.163

Die Brutto-Wett- und Gamingerträge im ersten Halbjahr 2025 beliefen sich auf 25.337 TEUR und entsprachen damit nahezu dem Niveau des Vorjahrs (30. Juni 2024: 25.406 TEUR). Die Dominanz des Sportwettenangebots im Produktpool hat im ersten Halbjahr 2025 zu saisonalen Schwankungen geführt, da im aktuellen Jahr kein umsatzwirksames, außersonniges Sport-Großereignis stattfindet. Im Gegensatz dazu verzeichnete der Bereich Online-Casino im Vergleich zum Vorjahr eine positive Entwicklung.

Die in verschiedenen Ländern abzuführenden Wettgebühren bzw. Wettsteuern und Glücksspielabgaben haben das erste Halbjahr 2025 mit 5.467 TEUR (30. Juni 2024: 5.243 TEUR) ergebnismindernd beeinflusst. Am 7. März 2025 hat der österreichische Gesetzgeber eine Erhöhung der Wettgebühr von 2 % auf 5 % ab dem 1. April 2025 beschlossen. Darüber hinaus führen Umsatzsteuerregelungen für Anbieter elektronischer Dienstleistungen zu einer Ergebnisbelastung in Höhe von 201 TEUR (30. Juni 2024: 0 TEUR).

Unter Berücksichtigung dieser Wettsteuern und Glücksspielabgaben wurde im ersten Halbjahr 2025 ein Netto-Gamingertrag von 19.670 TEUR erzielt (30. Juni 2024: 20.163 TEUR).

Im ersten Halbjahr 2025 stellt sich die Ertragslage wie folgt dar:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Brutto-Wett- und Gamingerträge	25.337	25.406
Netto-Wett- und Gamingerträge	19.670	20.163
Betriebsleistung	20.308	21.164
EBT* (Earnings Before Taxes)	1.958	969
EBIT** (Earnings Before Interest and Taxes)	1.915	741
EBITDA*** (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation)	2.341	1.474
EBITDA vor Sondereinflüssen**** (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation vor Sondereinflüssen)	3.020	1.198

* entspricht dem Ergebnis vor Steuern gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

** EBT abzüglich Finanzergebnis gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

*** EBIT zuzüglich Abschreibungen gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

**** EBITDA vor Sondereinflüssen: Zur Definition siehe B.3.5. „Sonstige Finanzinformationen – EBITDA vor Sondereinflüssen als alternative Leistungskennzahl“ des Konzernlageberichts

Der Werbeaufwand im ersten Halbjahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Werde- und Sponsoringaufwendungen		
Werdeaufwendungen und Partnerboni	3.954	4.557
Boni und Gutscheine	4.132	5.701
Sponsoring	95	27
	8.182	10.285

Der Werbeaufwand sowie die Boni und Gutscheine sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da im Jahr 2025 keine Europameisterschaft im Vergleichszeitraum stattfindet. Der BAH Konzern plant mit dem Auftakt der Bundesligas ab dem 3. Quartal 2025 die Erhöhung des Werbeaufwands mit intensiverer Markenpräsenz und einer breit angelegten Werbekampagne und zahlreichen Bonusaktionen.

Der Personalaufwand im ersten Halbjahr 2025 blieb stabil auf 4.206 TEUR (30. Juni 2024: 4.273 TEUR).

Das EBITDA vor Sondereinflüssen belief sich im ersten Halbjahr 2025 auf 3.020 TEUR (30. Juni 2024: 1.198 TEUR).

Überleitung	30.06.2025	30.06.2024
	TEUR	TEUR
EBITDA lt. Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	2.341	1.474
Rechtsfälle/Kundenklagen	551	-354
Wertberichtigungen	4	78
Rechtsfall Mehrwertsteuer Schweiz 2014 bis 2023	159	0
Deckungsvergleich Allianz Versicherung	-36	
EBITDA vor Sondereinflüssen	3.020	1.198

Die Sondereinflüsse werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Diese betreffen mit 551 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 354 TEUR) insbesondere Aufwände i. Z. m. Kundenklagen in Höhe von 331 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 464 TEUR) sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220 TEUR (Vorjahr: 110 TEUR). Des Weiteren sind Aufwände in Höhe von 4 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 78 TEUR) aus der zum 31.12.2024 vorgenommenen Bewertung von Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) enthalten. Am 11. November 2024 hat die bet-at-home.com Internet Ltd., Malta ein letztinstanzliches Urteil erhalten, dass die Sportwette als elektronische Dienstleistung zu qualifizieren ist und infolge dessen der Mehrwertssteuer in der Schweiz unterliegt. In einer Rückstellung für die Jahre 2014 bis 2023 inklusive Zinsen wurde für diesen Sachverhalt in Höhe von 4.931 TEUR zum 31.12.2024 vorgesorgt. Die im ersten Halbjahr 2025 erfolgten Zahlungen in Schweizer Franken verursachten zum 30.06.2025 einen Kursverlust in Höhe von 159 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwände stellen sich im ersten Halbjahr 2025 wie folgt dar:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.645	1.691
Softwareprovider-Aufwand	1.233	804
Informationsdienste und Softwarewartung	579	529
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	626	586
Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen, Forderungsverluste und Schadensfälle	4	13
Währungskursdifferenzen und ähnliche Aufwendungen	395	375
Kosten Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Börsenkosten	175	58
Aufsichtsratsvergütungen	20	20
Sonstige Kosten	900	1.055
	5.579	5.131

Der Anstieg im Softwareprovider-Aufwand begründet sich mit dem erfolgten Outsourcing zu EveryMatrix und der Zahlung der monatlichen Gebühr basierend auf dem NGR (Netto-Wett- und Gaming Ertrag).

Der Anstieg in den Kosten für Geschäftsbericht, Hauptversammlung und Börsenkosten im Vergleich zu 30. Juni 2024 begründet sich im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Juni 2025 (Vorjahr im Juli 2024).

Das Finanzergebnis stellt sich im ersten Halbjahr 2025 wie folgt dar:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Finanzerträge		
Zinsen und ähnliche Erträge	86	0
Sonstige Finanzerträge	0	295
Finanzaufwendungen		
Zinsen und ähnliche Aufwände	0	-16
Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen	-43	-51
	43	228

Die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, hat Online-Casino-Spiele auf Basis ihrer maltesischen Konzessionen in Europa angeboten. Wegen des Fehlens einer nationalen Konzession in Österreich haben dortige Gerichte entschieden, dass Verluste, die ein Spieler im Rahmen von Online-Casino-Spielen verursacht, vom Glücksspielanbieter zu erstatten sind. Im Zuge dieser Rechtsprechung haben Prozessfinanzierer die gerichtlichen Ansprüche von Spielern aufgekauft und gegen die Gesellschaft geltend gemacht.

Am 23. Dezember 2021 wurde das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up by the court“) für die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) beantragt. Mit der Bestellung des Insolvenzverwalters („Official Receiver“) am 13. Mai 2022 hat das Mutterunternehmen die Beherrschung im Sinne von IFRS 10 verloren und die Gesellschaft entkonsolidiert. Entsprechend IFRS 10.25 (b) ist der verbleibende Anteil an der Gesellschaft zu bilanzieren und neu zu bewerten (Fair Value). In den Folgeperioden sind die Anteile nach IFRS 5.2.1 und IFRS 9.4.1.4 zum Fair Value zu bewerten. Grundlage der Fair Value Ermittlung ist der erwartete Liquidationserlös aus der Auflösung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta.

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich die bet-at-home.com AG mit mehreren Prozessfinanzierern verständigt und die gerichtlich festgestellten Rückzahlungsansprüche der Spieler (insgesamt 21.000 TEUR) gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Malta für insgesamt 7.623 TEUR erworben. Entsprechend IFRS 9.5.2.1 und IFRS 9.4.1.4 sind die erworbenen

Ansprüche in den Folgeperioden zum Fair Value zu bewerten, der sich aus den erwarteten Rückflüssen aus den Rückzahlungsansprüchen ergibt.

Im Juni 2023 hat die maltesische Regierung den Gaming Act Article 56A (sog. Bill 55) verabschiedet, wonach ausländische Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter von den dortigen Gerichten nicht anerkannt werden und nicht vollstreckt werden dürfen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben Klage gegen den Gaming Act Article 56A beim EuGH eingereicht, der nun entscheiden muss, ob dieser mit dem EU-Recht konform ist. Bis es zu einer Entscheidung des EuGHs kommt, kann es mehrere Jahre dauern.

Im Mai 2025 fand eine weitere Gerichtsverhandlung im Abwicklungsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ohne wesentliche gerichtliche Entscheidungen statt, die eine Neubewertung des Fair Values zum 30. Juni 2025 nachzieht. Die nächste Gerichtsverhandlung ist für den 3. Oktober 2025 festgesetzt. Der BAH Konzern wird im 3. Quartal eine Überprüfung des Fair Values der verbleibenden Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ermitteln. Beide Werte stehen in einer komplementären Beziehung zueinander, weil ein hoher Liquidationserlös impliziert, dass die Rückzahlungsansprüche nicht in der Insolvenzmasse berücksichtigt worden sind und umgekehrt.

Im Rahmen der Ermittlung der Fair Values für die erworbenen Spielerforderungen und den Anteilen an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, hat der Konzern zunächst die möglichen Szenarien für eine Liquidation festgelegt und diesen Wahrscheinlichkeiten zugeordnet. Für die jeweiligen Szenarien hat der Konzern die erwarteten Rückflüsse geschätzt, deren Abwicklungsduern eingeschätzt und diese risikoadäquat abgezinst. Dabei wurden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:

1. Das Insolvenzgericht kann die Ansprüche der Spieler im Rahmen der Liquidation anerkennen oder nicht. Da aktuell Gaming Act Article 56A konsequent von den maltesischen Gerichten umgesetzt wird, geht die Gesellschaft mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % davon aus, dass die Ansprüche der Spieler nicht anerkannt werden. Die Cashflows ergeben sich aus dem Liquidationserlös.
2. Dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Gericht entgegen Gaming Act Article 56A die Ansprüche der Spieler anerkennen würde, um bspw. auf eine Entscheidung des EuGHs zu warten, wurde eine Wahrscheinlichkeit von 10 % zugeordnet. Dabei wurde weiter differenziert:
 - a. Der EuGH erklärt entgegen der Auffassung von Experten, dass Gaming Act Article 56A EU-Konform ist: 15 %. Die Cashflows ergeben sich aus dem Liquidationserlös.
 - b. Der EuGH erklärt Gaming Act Article 56A für einen Verstoß gegen EU-Recht: 85 %. Die Cashflows ergeben sich aus den erworbenen Spieleransprüchen entsprechend der Insolvenzquote.
3. Im Falle von 1. wurde ein Abwicklungszeitraum von 1 Jahr unterstellt. Im Falle von 2. wurde ein Abwicklungszeitraum von 4 Jahren unterstellt.

Mitte 2023 wurde ein neuer Insolvenzverwalter bestellt, der die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) voraussichtlich im Kalenderjahr 2025 liquidieren will. Da die Gerichte in Malta Gaming Act Article 56A anwenden, geht die bet-at-home.com AG aktuell davon aus, dass die Spielerforderungen nicht zur Insolvenzmasse zählen. Hierdurch ergibt sich zum 31.12.2024 ein Fair Value für die in der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Malta verbleibenden Anteile i.H. v. 9.108 TEUR (im Vorjahr 0 TEUR). In der Konsequenz ist der Fair Value der erworbenen Spieleransprüche mangels zu erwartender Rückflüsse auf 437 TEUR (Vorjahr 8.134 TEUR) gesunken. Da es im 1. Halbjahr 2025 keine neuen Entwicklungen im Abwicklungsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gibt, wurde der Fair Value i.H.v. 9.108 TEUR (30.06.2024: 0 TEUR) belassen.

B.3.2 Finanzlage

Sämtliche Angaben zur Finanzlage beziehen sich auf das erste Halbjahr 2025.

Zum 30. Juni 2025 stellte sich die Finanzlage wie folgt dar:

	30.06.2025	30.06.2024
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	1.958	969
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-307	-242
+ Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1	-10
+ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-161	-162
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands = aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-467	-413
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	29.746	34.645
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	29.279	34.232

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet im Wesentlichen Einzahlungen für Anlagenzugänge.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gibt die Tilgung der Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen wieder.

Der Finanzmittelbestand enthält Einzahlungen von Kunden in Höhe von 4.075 TEUR (31. Dezember 2024: 4.441 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Umgliederung von 5.180 TEUR (Vorjahr: 5.380 TEUR) aus dem Finanzmittelbestand in die langfristigen Forderungen und Vermögenswerte, da über diese Zahlungsmittel Verfügungsbeschränkungen in Form von Garantien i. H. v. 5.000 TEUR für die Sportwettenlizenz in Deutschland sowie 180 TEUR Hinterlegung an die ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung der Schweiz) bestehen.

Kapitalstruktur

Seit der umfassenden Umstrukturierung 2022 ist der Konzern bestrebt, nachhaltig positive Cash-Flows zu generieren, um die Kapitalbasis zu stärken und die weitere positive Entwicklung des Unternehmens sicherzustellen. Die Höhe der Kapitalausstattung soll geeignet sein, um alle Eventualitäten an rechtlichen Unsicherheiten zu decken und einen ungehinderten Betrieb des Geschäfts zu ermöglichen.

Die Kapitalstruktur besteht aus Nettoschulden (im wesentlichen die kurzfristigen Schulden abzüglich den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) sowie dem Eigenkapital des Konzerns. Dieses setzt sich zusammen aus ausgegebenen Aktien, der Kapitalrücklage und dem Bilanzgewinn.

Aus regulatorischen Verpflichtungen ergeben sich für den Konzern keine Eigenkapitalanforderungen. In dieser Hinsicht ist auf die branchenübliche Hinterlegung von Zahlungsmitteln bzw. Garantien für Lizenzen hinzuweisen.

Der Konzern verfolgt keine konkrete Erreichung eines Nettoverschuldungsgrades, sondern ist bestrebt, die oben genannten Ziele zur nachhaltigen Fortführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen.

Da der Konzern keine langfristigen Kredite hat, beschränkt sich das Ausfallrisiko auf das Working Capital. Der Konzern nutzt eine wöchentliche Liquiditätsplanung, um die Zahlungsströme zu optimieren. Dies ermöglicht eine Überwachung des Zahlungsmittelbedarfs und die Optimierung der Zuflüsse auf das eingesetzte Kapital.

Der Konzern strebt an, die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einem Stand zu halten, der über den erwarteten Zahlungsabflüssen aus finanziellen Verbindlichkeiten (außer Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) liegt. In Höhe von 5.180 TEUR bestehen Verfügungsbeschränkungen für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, davon 5.000 TEUR für Garantieleistung für die Lizenzierung der Sportwette in Deutschland, sowie 180 TEUR als Hinterlegung für die ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung Schweiz).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der BaH Konzern keine Bankfinanzierungen oder andere langfristige Finanzierungen hat und das Liquiditätsrisiko auf die Working Capital Finanzierung beschränkt.

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente	29.279	34.926
davon frei verfügbar	29.279	29.746
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	879	1.262
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.075	4.441
Sonstige Verbindlichkeiten	12.110	13.178
Verbindlichkeiten aus Steuern	6.674	6.271
Working Capital	5.541	4.595

Der Konzern war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

B.3.3 Vermögenslage

Zum 30. Juni 2025 stellt sich die Vermögenslage wie folgt dar:

Vermögenswerte	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte	9.612	9.772
Kurzfristige Vermögenswerte		
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.108	9.108
Forderungen aus Steuern	379	275
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	4.032	3.778
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	29.279	29.746
	52.410	52.680

Die Vermögenswerte zum 30. Juni 2025 blieben zum Vergleichszeitraum 31. Dezember 2024 stabil.

Eigen- und Fremdkapital	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Konzerneigenkapital	24.795	22.992
Langfristige Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)	1.027	1.198
Kurzfristige Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)	26.588	28.490
	52.410	52.680

Die Eigenkapitalquote zum 30. Juni 2025 stieg auf 47,31 % (31. Dezember 2024: 43,6 %). Die Konzernbilanzsumme reduzierte sich von 52.680 TEUR auf 52.410 TEUR.

Die langfristigen Schulden beinhalten Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen in Höhe von 911 TEUR (31. Dezember 2024: 1.082 TEUR) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern in Höhe von 116 TEUR (31. Dezember 2024: 116 TEUR).

Die kurzfristigen Schulden beinhalten sonstige Rückstellungen in Höhe von 2.508 TEUR (31. Dezember 2024: 3.007 TEUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 879 TEUR (31. Dezember 2024: 1.262 TEUR), Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 6.674 TEUR (31. Dezember 2024: 6.271 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Höhe von 4.075 TEUR (31. Dezember 2024: 4.441 TEUR), Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 in Höhe von 342 TEUR (31. Dezember 2024: 331 TEUR) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 12.110 TEUR (31. Dezember 2024: 13.178 TEUR).

B.4 NICHT FINANZIELLE LEISTUNGSDINDIKATOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des BaH Konzerns spiegelt sich nicht nur in finanziellen Kennzahlen, sondern auch in nicht finanziellen Leistungsindikatoren wider. Sie betreffen den Bestand und den Zuwachs an registrierten Usern sowie die Markenstärke und die Kundenzufriedenheit. Aufgrund des verstärkten Outsourcings von Kernprozessen sind diese Aspekte nach Überzeugung des BaH Konzerns wesentliche Bausteine einer zukunftsweisenden Positionierung im Wettbewerbsumfeld.

Bestand/Zuwachs

Zum 30. Juni 2025 verzeichnete der BaH Konzern insgesamt 5.851.697 registrierte User (Vorjahr: 5.762.784). Im ersten Halbjahr 2025 verzeichnete der BaH Konzern 41.519 Neuregistrierungen (Vorjahr: 50.641). Wir verweisen auf B.3.1 Ertragslage im Lagebericht.

Markenstärke

Die Stärke der „bet-at-home“ Marke ist eine zentrale Voraussetzung für die langfristige Entwicklung des BaH Konzerns. Um die Markenstärke nachhaltig zu steigern, die Kundentreue zu festigen und neue Kunden zu gewinnen, setzt der Konzern auf gezielte Marketinginitiativen, die durch erzielte Einsparungen im operativen Betrieb finanziert werden.

Die Trends zu Markenbekanntheit und Markenwahrnehmung sowie die langfristige Entwicklung des Markenwerts werden systematisch durch Befragung in den Kernmärkten Deutschland und Österreich mindestens alle zwei Jahre erfasst und analysiert. Die Analyse umfasst die ungestützte und gestützte Bekanntheit der Marke sowie die qualitative Bewertung der Werte. Die Studie zur Markenbekanntheit ist das Ergebnis von Online-Interviews, die von einem externen Institut mit einem repräsentativen Panel Deutscher und Österreichischer Männer im Alter zwischen 18 und 69 Jahren mit Interesse an Sportwetten durchgeführt wird. Die Befragten entsprachen in ihrer Zusammensetzung, sowohl den genannten als auch nicht genannten Merkmalen, den definierten Zielgruppen. Diese Übereinstimmung innerhalb der Grenzen der statistischen Genauigkeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Verallgemeinbarkeit der Ergebnisse. Jede Messung wird für den BaH Konzern und für ausgewählte Mitbewerber erstellt. Die Messung kann nach Altersgruppe, Haushaltsgröße, Nettoeinkommensgruppe und geografischer Region aufgeschlüsselt werden.

Bekanntheit	2024	2023
Deutschland	Platz 6	Platz 5
Österreich	Platz 5	Platz 6

Kundenzufriedenheit

Neben der Messung der Markenstärke erfolgt eine regelmäßige Auswertung des NPS (Net Promoter Score), der misst, inwiefern Kunden das Angebot des Konzerns und die „bet-at-home“ Marke weiterempfehlen würden, sowie eine fortlaufende Erfassung von direktem Kundenfeedback. Dazu werden zweimal jährlich Umfragen an aktive deutschsprachige Kunden (Deutschland und Österreich) mit Email-Optin gesendet, ob sie das Angebot des BaH Konzerns auf Basis von Punkteverteilung weiterempfehlen würden. Der aktuelle Net Promoter Score liegt bei +3. Im Vergleich zur letzten Befragung zeigt der NPS eine positive Entwicklung, ein Hinweis darauf, dass die 2023 umgesetzte Kundenplattform sowie neue rechtliche Anforderungen erfolgreich integriert wurden. Jüngste Produktanpassungen sowie attraktive Promotion-Maßnahmen haben ebenfalls zu dieser Verbesserung beigetragen.

C. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

C.1 PROGNOSBERICHT

Gemessen am EBITDA vor Sondereinflüssen plant der bet-at-home.com AG Konzern, seinen erfolgreichen Kurs aus dem vergangenen Jahr im Geschäftsjahr 2025 konsequent fortzusetzen. Der Fokus liegt weiterhin auf der Steigerung der Kundenzufriedenheit, der Optimierung effizienter und skalierbarer interner Prozesse, der kontinuierlichen Stärkung der Marke „bet-at-home“ in den Kernmärkten Deutschland und Österreich, sowie in einem pro-aktiven Umgang mit rechtlichen und regulatorischen Veränderungen.

Hohe Kundenzufriedenheit

Die Zufriedenheit der Kunden bleibt ein zentrales Unternehmensziel. Geplant sind weitere Verbesserungen im Kundenservice, die Einführung neuer, benutzerfreundlicher Funktionen auf der Plattform sowie attraktive, personalisierte Angebote, die gezielt auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind. Um diese Ziele zu erreichen, setzt das Unternehmen verstärkt auf datengetriebene Echtzeitautomatisierungen und den Einsatz künstlicher Intelligenz. Dadurch soll das Vertrauen in die Marke weiter gefestigt und die Kundenbindung nachhaltig gestärkt werden.

Effiziente und skalierbare Prozesse

Die kontinuierliche Analyse und Optimierung interner Abläufe bleibt ein zentraler Bestandteil der Unternehmensstrategie. Durch die Implementierung moderner Technologien und die Automatisierung von Prozessen sollen weitere Effizienzsteigerungen erzielt, Ressourcen optimal genutzt und Kosten langfristig reduziert werden.

Stärkung der Marke in den Kernmärkten

Die Marke „bet-at-home“ soll in den Kernmärkten Deutschland und Österreich weiter gefestigt werden. Der Vorstand rechnet damit, dass gezielte Marketingkampagnen und strategische Partnerschaften die Markenbekanntheit erhöhen und zur Gewinnung neuer Kunden, sowie zur Reaktivierung von Bestandskunden beitragen werden.

Proaktives Risikomanagement

Ein vorausschauender Umgang mit regulatorischen und rechtlichen Veränderungen bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie. Die enge Zusammenarbeit mit Behörden sowie die frühzeitige Anpassung an neue gesetzliche Anforderungen gewährleisten eine regelkonforme und zukunftssichere Unternehmensstruktur. Dies ermöglicht es dem bet-at-home.com AG Konzern, nicht nur Risiken zu minimieren, sondern auch Wettbewerbsvorteile durch eine transparente und rechtskonforme Marktpräsenz zu nutzen.

Regulatorische Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen

Der Vorstand wird die künftigen regulatorischen und steuerrechtlichen Entwicklungen weiterhin verfolgen und ist bestrebt, in nach ökonomischen Gesichtspunkten ausgewählten Ländern, die einen fairen Marktzutritt ermöglichen, um Lizenzen für Online-Sportwetten und Online-Gaming anzusuchen und das bestehende Angebot zu erweitern. Die europäischen Staaten sind zunehmend bemüht, Kunden von nicht lizenzierten privaten Glücksspiel-Angeboten durch Blocking Maßnahmen der Website sowie durch regulatorische Auflagen für Zahlungsdienstleister von der Marktteilnahme auszuschließen, zumal in einigen gesetzlichen Regelungen derartige Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen sind. Die Maßnahmen erhöhen die Attraktivität von nationalen Lizenzen.

In Deutschland ist mit weiteren regulatorischen Anpassungen zu rechnen, insbesondere mit Erweiterungen des erlaubnisfähigen Wettangebots sowie zusätzlichen Auflagen für das System zur Erhöhung von Einzahlungslimits der Kunden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird maßgeblich die Kanalisierung des Online-Gaming-Marktes zu konzessionierten Anbietern beeinflussen und damit einen erheblichen Einfluss auf die Ertragsmöglichkeiten des Konzerns im deutschen Kernmarkt haben.

Zudem besteht in Deutschland weiterhin Rechtsunsicherheit aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung. Ein wegweisendes Verfahren könnte jedoch mehr Klarheit schaffen. In einem aktuellen Rechtsstreit zwischen einem Mitbewerber und einem Spieler hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 25. Juli 2024 entschieden, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorzulegen, ob die Dienstleistungsfreiheit eines maltesischen Sportwettenanbieters einer Erstattung von Verlusten aus einem nicht konzessionierten Online-Sportwettenangebot entgegensteht. Die Entscheidung des EuGHs wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025 erwartet und könnte erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Situation in Deutschland haben.

In Österreich hat sich das Risiko durch Kundenklagen aufgrund der Einstellung des Casino-Angebots, der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen und bereits getroffener Vergleichslösungen entsprechend reduziert. Dennoch können zukünftige Forderungen gegen Konzerngesellschaften oder deren Organe nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Am 7. März 2025 hat der Nationalrat in Österreich eine Erhöhung der Wettschulden von derzeit 2 % auf 5 % ab 1. April 2025 beschlossen. Es ist von einem negativen Kundenverhalten auszugehen. Die Auswirkungen werden gegenwärtig evaluiert.

Marktentwicklung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Dominanz des Sportwettenangebots im Produktpotfolio führt im Geschäftsjahr 2025 voraussichtlich zu verstärkten saisonalen Schwankungen, da im aktuellen Jahr kein umsatzrelevantes, außersonniges Sport-Großereignis stattfindet.

Finanzielle Prognose für das Geschäftsjahr 2025

Die Erhöhung der Wettgebühr in Österreich ab dem 1. April 2025 führt im Periodenvergleich zu einer erheblichen Belastung des Netto-Wett- und Gaminertrags. Die unmittelbare Weitergabe der erhöhten Kosten ab Juni 2025 an die Kunden könnte die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, zumal große Mitbewerber diese Kosten bislang selber tragen. Insgesamt stellt die Steueranpassung eine Herausforderung dar, und der Konzern wird seine Strategie an die Wettbewerbsbedingungen sowie mit Blick auf die langfristige Rentabilität und Marktpositionierung weiterentwickeln und gegebenenfalls anpassen. Aufgrund der zahlreichen maßgeblichen Unsicherheiten, die den Geschäftserfolg beeinflussen können, plant der Vorstand des BaH Konzerns aus heutiger Sicht für das Geschäftsjahr 2025 mit einer erweiterten Bandbreite von:

- Brutto-Wett- und Gaminertrag: 46.000 TEUR bis 54.000 TEUR
- EBITDA vor Sondereinflüssen: 0 TEUR bis 4.000 TEUR

Der BaH Konzern wird seine strategische Ausrichtung konsequent weiterverfolgen, um sich langfristig als führender Anbieter in seinen Kernmärkten zu positionieren und sich gleichzeitig flexibel an regulatorische Veränderungen anzupassen.

C.2 RISIKOBERICHT

Der Risikobericht umfasst wesentliche interne und externe Risiken der Geschäftstätigkeit, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BaH Konzerns haben können. Im Rahmen des betrieblichen Risikomanagementsystems werden Möglichkeiten und Gefahren nach qualitativen Kriterien identifiziert, die Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt sowie potenzielle Auswirkungen erläutert.

C.2.1 Risiken

C.2.1.1 Regulatorische und steuerrechtliche Risiken

In einigen Ländern Europas sind Wett- und Gaminganbieter rechtlichen Angriffen zum Unterlassen des Anbietens und Bewerbens ihrer Tätigkeit, insbesondere aufgrund von staatlichen Monopolvorschriften im Glücksspielbereich, ausgesetzt. Nach wie vor weisen nationale Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe für ausländische Anbieter diskriminierende Vorschriften auf, um den Markt für nationale Anbieter/Monopolisten abzuschließen. Aufgrund von Marktschließungen und dem Fokus auf die DACH-Märkte hat sich das Risiko diesbezüglich reduziert.

Regulatorisches Umfeld und Risiken aus bestehenden Rechtsunsicherheiten

Sofern sich der BaH Konzern auf keine nationale Konzession stützen kann, wird die Geschäftstätigkeit innerhalb der EU auf Basis der in Malta erteilten Lizenzen für Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten angeboten, die aufgrund der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in sämtlichen EU-Staaten gelten, solange in dem jeweiligen Land die Regelungen betreffend Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten unionsrechtswidrig ausgestaltet bleiben.

Die regulatorischen Entwicklungen in den EU-Mitgliedsländern sind von zunehmenden Bestrebungen gekennzeichnet, ein Konzessionssystem für private Anbieter von Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten zu etablieren, wodurch die nationalen Konzessionen der einzelnen Länder für den Konzern immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Im Kernmarkt Deutschland ist es dem Konzern Ende des Geschäftsjahres 2022 gelungen, durch den Erhalt von Konzessionen für alle angebotenen Produkte eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen.

Die relevanten regulatorischen Entwicklungen stellen sich wie folgt dar:

- In *Deutschland*: Ein wesentliches ökonomisches Risiko in Deutschland besteht in möglichen Änderungen der behördlichen Vorgaben zur Umsetzung des Glücksspielsstaatsvertrags, insbesondere in Bezug auf Spielerlimits. Strengere Vorschriften zu Einzahlungslimits, Einsatzbegrenzungen oder Spielfrequenzkontrollen könnten das Kundenverhalten beeinflussen und zu einem Rückgang der Umsätze führen. Zudem könnten verschärzte Werbevorgaben die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns beeinträchtigen. Bereits im Jahr 2024 haben die zuständigen Behörden mögliche Änderungen in diesem Bereich evaluiert, deren konkrete Ausgestaltung jedoch noch nicht spezifiziert. Dies führt zu erhöhter Unsicherheit hinsichtlich zukünftiger regulatorischer Rahmenbedingungen.

Die Behörde hatte Ende 2024 mitgeteilt, dass sich eine wesentliche Methode (Bonitätsauskunft) zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kunden als ungeeignet erwiesen hat und eine Alternative gefunden werden muss. Eine weniger kundenfreundliche Methode bzw. zusätzliche Auflagen könnten sich ab dem ersten Halbjahr 2026 negativ auf das Geschäftsergebnis auswirken.

- In der *Schweiz* hat die bet-at-home.com Internet Ltd. im Juni 2022 einen Rechtsstreit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von IP Blocking Maßnahmen vor dem Schweizer Höchstgericht verloren. Die Entwicklungen und Marktchancen werden durch das operative Management mit seinen Beratern laufend evaluiert. Durch ständige Blocking-Maßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit des Angebots kommen und damit einhergehend der Verlust von Kunden und somit im Umsatz.
- In *Malta* ist Ende Juni 2023 eine neue gesetzliche Regelung durch den „Gaming Act Article 56A“ vormals „Bill No. 55“ in Kraft getreten. Unter Berufung auf einen Ausnahmetatbestand in der EU-Vollstreckungsverordnung werden mit Verweis auf die maltesische

„Public Policy“ ausländische Gerichtsurteile, die dem maltesischen Glücksspielgesetz widersprechen, nicht anerkannt. Im April 2024 hatte das zuständige maltesische Gericht in einem Urteil festgehalten, dass die Forderungen aus Spielerklagen im Abwicklungsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) basierend auf der aktuellen Rechtslage nicht anzuerkennen sind. In einer Anhörung im Oktober 2024 hat der Insolvenzverwalter eine bereingte Gläubigerliste vorgelegt, in der die Spieleransprüche nicht berücksichtigt worden sind. Während der Anhörung Anfang Februar 2025 wurden die auf Basis dieser Gläubigerliste neu erstellten „Statement of Affairs“, dem Schulden- und Vermögesverzeichnis der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft – dem Gericht vorgelegt. In der Gerichtsverhandlung am 26. Mai 2025 kam es zu keinem wesentlichen Fortschritt im Abwicklungsverfahren. Die nächste Gerichtsverhandlung im Abwicklungsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ist für den 3. Oktober 2025 angesetzt.

Derzeit ist sowohl eine Klage beim EuGH als auch eine Beschwerde bei der EU-Kommission zur Unionsrechtskonformität der maltesischen Bestimmung anhängig, die im Juni 2025 zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Malta geführt hat. Diese Verfahren könnten die Abwicklung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) weiter verzögern sowie den Druck auf Malta erhöhen, den Gaming Act Article 56A aufzuheben oder abzuändern.

- In Österreich sind Online-Casinospiele im Rahmen des Glücksspielmonopols geregelt. Eine Entscheidung über eine mögliche Änderung oder Öffnung des Monopols ist im dritten Quartal 2025 zu erwarten.
- Für den 1. Oktober 2025 plant Gibraltar die Umsetzung einer neuen „Gambling Bill“, die einen neuen Rahmen für die Lizenzierung und Regulierung der kommerziellen Glücksspielindustrie und anderer Elemente der Glücksspielaktivitäten schafft, einschließlich einer Lizenz für Marketingaktivitäten. Der BaH Konzern ist bereits in der Evaluierungsphase und in Gesprächen mit der Regulierungsbehörde.

Aufgrund unterschiedlicher Interessen der Mitgliedsländer und der nationalen Steuerhoheit ist in absehbarer Zeit mit keiner wesentlichen Vereinheitlichung maßgeblicher nationaler Vorschriften im Sportwetten- und Glücksspielbereich zu rechnen. Die Mitgliedsstaaten sind jedoch größtenteils bestrebt, den Online-Sportwetten und Online-Glücksspielsektor zu reglementieren und ein Konzessionssystem – wenn auch nicht immer in Einklang mit den Vorgaben des Europarechts – auf nationaler Ebene zu etablieren. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von nationalen Konzessionsvorgaben verlagert der Europäische Gerichtshof zunehmend auf die Ebene der nationalen Gerichte, wodurch die Vorgaben des Europarechts zunehmend vernachlässigt werden.

Die Risiken negativer Auswirkungen aufgrund bestehender regulatorischer Rechtsunsicherheiten sind als mittel einzuschätzen. Im Falle eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns hoch. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass sich der Konzern auf eine im historischen Vergleich geringere Anzahl von Märkten konzentriert, wodurch regulatorische Änderungen potentiell größere wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Steuerrechtliche Risiken

In jenen Ländern, in denen die operativen maltesischen Gesellschaften des BaH Konzerns tätig sind, werden vermehrt Steuern auf Sportwetten und Glücksspiele auf Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen sowie Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen erhoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuern und Abgaben in einzelnen Ländern künftig eine Höhe erreichen, die das Geschäft der operativen maltesischen Gesellschaft des BaH Konzerns ganz oder in weiten Teilen unwirtschaftlich machen, sei es durch den Steuersatz oder durch die Wahl der Bemessungsgrundlage.

In Österreich wurde am 7. März 2025 die Erhöhung der Wettgebühr von 2 % auf 5 % auf den Wettumsatz beschlossen. Das Gesetz trat am 1. April 2025 in Kraft.

In den letzten Jahren ist das regulatorische Umfeld für die Besteuerung von multinationalen Unternehmen allgemein wie auch für den BaH Konzern insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise deutlich komplexer geworden, wobei Unternehmen ihre Bemühungen, den gestiegenen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, drastisch verstärken mussten. Die grundsätzliche Einigung zwischen den Staaten über die Verteilung des globalen Steuersubstrats wird – gemeinsam mit der bevorstehenden Einführung einer globalen Mindeststeuer zu weiteren grundlegenden Anpassungen der internationalen Besteuerung von multinationalen Unternehmen führen.

Der BaH Konzern fällt in den Anwendungsbereich der OECD-Modellregelungen des Pillar Two. Die Regelungen der EU Richtlinie 2022/2523 wurde in den relevanten Jurisdiktionen wie folgt in nationales Recht umgesetzt:

- Deutschland: Das Mindeststeuergesetz (MinStG) zur Umsetzung der Richtlinie wurde am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 28. Dezember 2023 in Kraft.
- Malta: Die Regelungen wurden per 20. Februar 2024 in nationales Recht umgesetzt. Malta hat dabei wesentliche, von der Richtlinie erlaubte, Regelungen zum Aufschub der Umsetzung von Bestimmungen ausgenutzt. Die Bestimmungen zur Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Profits Rule („UTPR“) und der Qualified Domestic Top-Up Tax („QDTT“) werden daher erst mit 31. Dezember 2029 in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund dieses Aufschubes rechnet der Konzern bis 2029 nicht damit, eine Top-Up Tax in Malta abführen zu müssen.
- Österreich: Mit 31. Dezember 2023 ist das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) in Kraft getreten.

Gemäß der Richtlinie muss der Konzern eine Zusatzsteuer (Top-Up Tax) in Höhe der Differenz zwischen dem GloBE-Effektivsteuersatz und dem Mindestsatz von 15 % zahlen. Der Konzern unterliegt mit Ausnahme der Tochtergesellschaften in Malta, in den anderen Jurisdiktionen, in denen er tätig ist, einem Effektivsteuersatz von mehr als 15 %. Aufrund der aufgeschobenen Umsetzung von wesentlichen Bestandteilen der Richtlinie und der Ergebnissituation des BaH Konzerns 2025

geht der Konzern davon aus, dass für das Jahr 2025 keine zusätzlichen Steuern abzuführen sind. Für die Folgejahre evaluiert der Konzern etwaige Auswirkungen.

Gleichzeitig ist die Sicherheit, dass die umgesetzten Verrechnungspreisansätze von den jeweils involvierten Steuerbehörden akzeptiert werden, gesunken, zumal grenzüberschreitende konzerninterne Transaktionen vermehrt in den Fokus der nationalen Steuerbehörden gerückt sind. Folge dieser Entwicklungen sind potenzielle Steuer- und Zinsnachzahlungen sowie eine mögliche Doppelbesteuerung. Seit 2020 schließt die bet-at-home.com Entertainment GmbH (Österreich) mit der Finanzbehörde in Österreich ein Tax Ruling ab, welches ab 2023 jährlich auf Aktualität evaluiert wird und 2026 erneuert werden muss.

Das Umsatzsteuerrisiko in der Schweiz hat sich im Geschäftsjahr 2024 realisiert, da ein letztinstanzliches Gerichtsurteil Sportwetten als elektronische Dienstleistung eingestuft hat. Diese Entscheidung wurde im Geschäftsjahr 2024 vollständig bilanziell berücksichtigt. Infolgedessen hat sich das Risiko für künftige Berichtsperioden signifikant reduziert.

C.2.1.2 Risiken aus Kundenrückforderungen von Spielverlusten und Lizenzrisiken

Kundenrückforderungen von Spielverlusten

Trotz diverser Maßnahmen zum Spielerschutz bleibt der Konzern rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden ausgesetzt, die ihre Spielverluste gerichtlich zurückfordern.

In Österreich waren mit Ende des ersten Halbjahres 2025 23 Kundenklagen mit einem Gesamtstreitwert von 2.967 TEUR gerichtsanhängig. Grundsätzlich ist es dem Vorstand mit seinen Beratern gelungen, durch attraktive Vergleichslösungen das künftige Risiko weitgehend zu begrenzen. Im Rahmen des Konzernabschlusses zum Ende des Geschäftsjahrs 2024 wurde das Risiko von den Rechtsberatern des BaH Konzerns als unter 50 % eingeschätzt.

Auch in Deutschland versuchen Kunden ihre Verluste aus Sportwetten und Casinospielen von den Konzerngesellschaften gerichtlich zurückzufordern. Mit Ende des ersten Halbjahres 2025 waren 70 Kundenklagen mit einem Gesamtstreitwert von 4.053 TEUR gerichtsanhängig. Gemäß Risiko-einschätzung der Rechtsvertreter wurde zum 30. Juni 2025 eine bilanzielle Vorsorge in Höhe von 1.482 TEUR (Vorjahr 31.12.2024: 1.126 TEUR) getroffen. Die Kunden stützen ihre Forderungen in der Regel auf fehlende nationale Glücksspiellizenzen zum Zeitpunkt der Spielverluste. Neben der Erlaubnisfähigkeit und behördlichen Dulding stehen diesen Forderungen insbesondere positive Kenntnis der Kunden entgegen. Zudem verjährten derartige Ansprüche grundsätzlich nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Klägers, wobei auch eine zehnjährige Verjährung im Ermessen der Gerichte liegt. Zumal der Konzern seit Ende 2022 sowohl Lizenzen für Sportwetten als auch Casinospiele hält, ist das Risiko zeitlich limitiert. Im ersten Halbjahr 2025 wurden sieben Kundenforderungen auf Rückerstattung von Spielverlusten gerichtlich geltend gemacht, die Zeiträume ab der Erteilung der deutschen Sportwettenkonzession betreffen. Die Kläger führen in der Regel an, dass der Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für Einzahlungen ab 1.000

EUR nicht erbracht wurde. Obwohl überzeugende Argumente vorliegen, die darauf abzielen, diese Ansprüche zu entkräften, ist der Ausgang derartiger Verfahren als unsicher einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere gleichgelagerte Ansprüche geltend gemacht werden.

Mit Verkündung am 25. Juli 2024 legte der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) dem europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Dienstleistungsfreiheit eines maltesischen Anbieters von Sportwetten einer Erstattung der im Rahmen eines Online-Sportwetten Angebots ohne nationale Lizenz erlittenen Verluste von Spielern entgegensteht. Der beklagte Mitbewerber hatte für den maßgeblichen Zeitraum bereits eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland beantragt, deren Vergabe aufgrund eines unionsrechtswidrigen Verfahrens gerichtlich gestoppt worden ist. Der EuGH entschied in einem strafrechtlichen Ausgangsverfahren im Zusammenhang mit Sportwetten, dass ein Mitgliedstaat nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts keine strafrechtlichen Sanktionen für ein Verhalten verhängen darf, das auf der Nichterfüllung einer verwaltungsrechtlichen Anforderung beruht, sofern der Mitgliedstaat die Erfüllung dieser Anforderung unter Verstoß gegen das Unionsrecht verweigert oder verhindert hat. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die abgeschlossenen Sportwettenverträge zivilrechtlich als nichtig angesehen werden dürfen.

Im Dezember 2024 hat das Landgericht (LG) Erfurt in weiteren Vorlagefragen an den EuGH bezüglich der Rückforderbarkeit von Sportwetten- und Casinoverlusten die bestehenden Vorlagen des BGH und eines maltesischen Gerichts ergänzt. In diesen Fragen geht es in erster Linie darum, ob ein materieller Verstoß gegen Bestimmungen des Glückspielstaatsvertrages oder Konzessionsauflagen, die sich als unrechtmäßig erwiesen haben, zu derartigen Ansprüchen führen.

Mit einer finalen Entscheidung ist basierend auf dem Urteil des EuGHs frühestens Ende 2025 zu rechnen, zumal das Gericht in Luxemburg die mündliche Verhandlung auf den 24. September 2025 terminiert hat. Der diesem Fall zugrundeliegende Sachverhalt ist für den BaH Konzern einschlägig und der Ausgang des Verfahrens somit von hoher Bedeutung. Der Konzern verzeichnete im 1. Halbjahr 2025 keine massive Zunahme an Spielerklagen.

Das grundsätzliche Risiko aus Kundenklagen in Deutschland ist insgesamt als hoch einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von hoher Bedeutung.

Risiko zum Verlust bzw. Widerruf von Lizenzen

Die Konzerngesellschaften stützen ihr Angebot auf verschiedene Lizenzen, die einen rechtssicheren Zugang zu den Märkten einzelner Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglichen.

In Deutschland hält die bet-at-home.com Internet Ltd. bundesweite Konzessionen für Sportwetten sowie für virtuelle Automatenspiele. Das Unternehmen passt seine internen Prozesse kontinuierlich an die lizenzrechtlichen Anforderungen der Behörde an und ist dabei zunehmend auf externe Technologiepartnern angewiesen.

Die maltesischen Lizenzen der Malta Gaming Authority (MGA) erfordern ein System-Audit, bei dem die technische Ausstattung des Lizenzinhabers, insbesondere die IT-Sicherheit, geprüft wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Compliance-Audits durchgeführt, die bisher ohne nennenswerte Beanstandungen abgeschlossen wurden. Das finale Ergebnis des aktuellen Audits wird im 2. Halbjahr 2025 erwartet.

Zusätzlich hält der Konzern eine Sportwettenlizenz aus Irland, die im zweiten Quartal 2025 um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Die einzelnen Konzessionsbestimmungen sehen Geldstrafen sowie in Ausnahmefällen einen Widerruf bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen vor. Das Risiko eines Lizenzwiderrufs wird als gering eingeschätzt, jedoch wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Falle eines Risikoeintritts hoch.

C.2.1.3 Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit

Quotenmanagement und Buchmacherrisiko

Fehlerhafte Quoteneinschätzungen durch den Dienstleister oder manuelle Fehler seitens der hausinternen Buchmacher können zu erhöhten Auszahlungen an Kunden führen und infolgedessen zu Einbußen im Ertrag. Mit der strategischen Entscheidung, verstärkt auf Outsourcing zu setzen, wurden zentrale Prozesse im Quotenmanagement an einen externen Partner übertragen. Durch die Implementierung umfassender Sicherungssysteme seitens des Outsourcing-Partners und durch eine kontinuierliche Überwachung der Quoten durch Marktvergleiche wird aktiv dazu beigetragen, das Risiko fehlerhafter Quoteneinschätzungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der konzerneigenen Datenplattform durch das interne IT-Team trägt dazu bei, die Fähigkeiten im Monitoring von Kernprozessen zu stärken und die Leistung des externen Dienstleisters laufend zu evaluieren.

Die Risiken im Zusammenhang mit ungenauen Quoteneinschätzungen und kritischen Buchmacherprozessen werden als gering bis mittel eingestuft. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von mittlerer Bedeutung.

Technische Risiken

Die vom Konzern angebotenen Produkte und Dienstleistungen erfordern die zuverlässige Funktion einer Vielzahl technischer Systeme. Gravierende Beeinträchtigungen der IT-Systeme, insbesondere durch negative externe Einflüsse wie Hacker-Angriffe, DDoS-Attacken etc., könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Zur Minimierung der Informationssicherheits- und IT-Risiken verfügt der BaH Konzern über personelle Strukturen in Form eines Informationssicherheitsbeauftragten (CISO), welcher das

Rahmenwerk für die Informationssicherheit inklusive der notwendigen Informationssicherheits-Richtlinien erstellt und in Form von internen Kontrollen und Audits im laufenden Betrieb überwacht.

Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) des BaH Konzerns ist seit Mitte 2021 nach der internationalen Norm ISO/IEC 27001 zertifiziert.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung, die eine verstärkte Nutzung von Outsourcing vorsieht, werden wesentliche Transaktionssysteme – insbesondere nunmehr auch der Betrieb der Kunden- und Zahlungsplattform sowie des Online-Sportwettenprodukts – von einem externen Partner betrieben. Die konzernintern entwickelte und betriebene Datenplattform unterstützt dabei sowohl operative Prozesse als auch Managemententscheidungen.

Die damit einhergehende Verlagerung von Risiken auf den Outsourcing-Partner erforderte eine Anpassung des Informationssicherheitsmanagementsystems im Technologiebereich. Der externe Partner übernimmt nun umfassende Maßnahmen zur Minimierung von Informationssicherheits- und IT-Risiken und ist sowohl nach ISO 27001 als auch nach PCI-DSS zertifiziert.

Mit der im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossenen Migration von über Jahre optimierten und stabilisierten eigenen Systemkomponenten auf neu konfigurierte Systeme des Outsourcing-Partners war kurzfristig ein erhöhtes technisches und prozessuales Risiko verbunden. Dieses Risiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr sukzessive reduziert. Die verbleibenden Herausforderungen resultieren sowohl aus den technischen Komponenten selbst als auch aus der gestiegenen Komplexität, die verstärkt Abstimmungen zwischen den beteiligten Fach- und Compliance-Abteilungen erfordern.

Mittel- bis langfristig wird sich das Risiko weiter verringern, insbesondere durch bereits eingeleitete und geplante Stabilisierungsmaßnahmen, die eine optimierte Zusammenarbeit und eine verbesserte Integration der Systemkomponenten sicherstellen.

Der Vorstand geht davon aus, dass umfassende Maßnahmen zur Minimierung der IT-Risiken ergriffen wurden. Daher werden diese im Vorjahresvergleich als geringer, aber weiterhin als mittel eingestuft. Im Falle eines Risikoeintritts wären die potenziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch zu bewerten.

Fehlerhafte Leistungserbringung externer Dienstleister

Der BaH Konzern ist für die Abwicklung des operativen Geschäfts auf die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern angewiesen, die über entsprechende besondere Kenntnisse und Technologien verfügen. Hiervon betroffen sind vor allem Softwareprodukte für die Bereiche Sportwetten, Casino, Games und Virtual Sports sowie die Kundenplattform, Daten- und Sprachkommunikation, Beschaffung, Installation, Fortentwicklung, Pflege und Wartung von Hardware und Software sowie Zahlungsabwicklungsprozesse. Es besteht das Risiko, dass einer oder mehrere der beauftragten externen Dienstleister ihre Leistungen nicht, nicht stabil oder nicht fehlerfrei erbringen

oder dass deren Integration fehlerhaft erfolgt. Infolgedessen könnte der BaH Konzern aufgrund solcher Fehler oder Versäumnisse dieser Dienstleister möglicherweise nicht in der Lage sein, seine eigenen funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen gegenüber den Endkunden einwandfrei oder gemäß dem angestrebten Standard zu erfüllen. Dies könnte zu Einschränkungen für Kunden hinsichtlich der allgemeinen Systemverfügbarkeit oder des Produkt- und Zahlungsmittelangebots führen, bis hin zu Fehlern in der Abrechnung von Spielgewinnen, welche negative Auswirkungen auf die Ertragslage des Konzerns haben könnten.

Zudem werden geänderte regulatorische Vorgaben, die häufig weitreichende technologische Anpassungen erfordern, von den zuständigen Behörden mitunter mit geringer Vorlaufzeit bekannt gegeben und eingefordert. Durch die Auslagerung wesentlicher Komponenten besteht das Risiko, dass externe Partner die notwendigen Anpassungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, nicht im geforderten Umfang oder nicht in der erforderlichen Qualität implementieren.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Systemausfälle, Einschränkungen in der Verfügbarkeit oder qualitative Mängel nicht zeitnah auf dem angestrebten Standard erkannt und behoben werden, da die Mitarbeiter des BaH Konzerns keinen oder nur mittelbaren Zugriff auf das Systemmonitoring der Servicepartner haben und somit auf die Qualitätssicherungsprozesse externer Dienstleister bei der Fehlererkennung und -behebung angewiesen sind.

Durch regelmäßige System-Audits, interne Reviews, Schulungen und kontinuierliches Monitoring durch die Fachabteilungen Product-Management und Controlling wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um diese Risiken zu minimieren. Die kontinuierliche Investition in eine interne Datenplattform verbessert die Möglichkeiten des System-Monitorings, um mögliche Fehler sowohl in der eigenen Leistungserstellung als auch in der Leistung externer Dienstleister frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beheben.

Die Risiken fehlerhafter Leistungserbringung durch externe Dienstleister sind als mittel einzuschätzen. Im Falle eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch einzustufen.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Grundlage für das Geldwäschepräventionskonzept bilden die Vorgaben der EU-Geldwäschereichtlinien und deren nationale Umsetzungen.

Ziel der Geldwäscheprävention ist es, dass die Einbringung von illegalen Vermögenswerten in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf verhindert wird.

In einer Gesamtbetrachtung wurden alle potenziellen, geldwäscherelevanten Risiken analysiert. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse hat der BaH Konzern ein Geldwäschepräventionssystem implementiert, welches auf einem risikobasierten Ansatz beruht.

Alle Kunden durchlaufen einen Know-your-Customer-Prozess. Dieser umfasst unter anderem die eindeutige Feststellung und Dokumentation der Identität des Kunden sowie anlassbezogen die Herkunft des Vermögens, das während der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion eingesetzt wird. Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen werden sowohl politisch exponierte Personen identifiziert als auch Abgleiche mit Terror- und Sanktionslisten vorgenommen.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die laufenden Entwicklungen und Verbesserungen des gesamten AML-Systems zuständig. Im Rahmen von jährlichen Schulungen werden die Mitarbeiter über Neuerungen und Änderungen im Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungspräventionsbereich informiert, sodass jeder Mitarbeiter etwaige risikobehaftete Transaktionen bzw. Geschäftsbeziehungen frühzeitig erkennen kann. Die Mitarbeiter sind bei Vorliegen von Verdachtsmomenten verpflichtet, diese dem Geldwäschebeauftragten zu melden.

Der Geldwäschebeauftragte handelt autonom und weisungsfrei und ist für die Einreichung von Verdachtsmeldungen an die jeweils zuständige Behörde verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auf fachkundige Mitarbeiter seiner Abteilung zurückgreifen.

Die Geschäftsführung wird vom Geldwäschebeauftragten in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert.

Die Risiken in diesem Zusammenhang sind als gering einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel einzustufen.

Risiken aus Geschäftsbeziehungen in Verbindung mit Finanzdienstleistern

Finanzdienstleister für Branchen mit erhöhtem Geldwäschrisiko, wie der Online-Gaming-Branche, sehen sich wachsenden Compliance-Anforderungen gegenüber. Die zunehmend komplexe regulatorische Landschaft führt zu verschärften Vorgaben in den Bereichen Finanztransparenz, Risikomanagement und Geldwäscheprävention, wodurch die Sorgfaltspflichten, insbesondere bei KYC-Prozessen und neuen Geschäftsbeziehungen, steigen.

Die damit einhergehenden steigenden Kosten und Anforderungen führen dazu, dass nur wenige Finanzdienstleister Geschäftskunden aus der Online-Gaming Branche akzeptieren. Dies führt zu einer erhöhten Abhängigkeit von wenigen Finanzdienstleistern und steigert den Ausfallschaden für Bankguthaben im Falle eines Scheiterns dieser Institute.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall von Zahlungsdienstleistern werden als gering eingeschätzt. Im Falle eines Risikoeintritts wären die potenziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BaH Konzerns jedoch erheblich.

Personal- und Mitarbeiterrisiko

Die Weiterentwicklung des BaH Konzerns wird auch in der Zukunft maßgeblich auf der Leistung aller Mitarbeiter und Führungskräfte beruhen. Mit dem zunehmenden Wettbewerb im Markt für Glücksspiel- und Wettpunkte sowie dem Fachkräftemangel im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wächst das Risiko, dass qualifizierte Mitarbeiter abgeworben oder neue, geeignete Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Attraktive Rahmenbedingungen und hinreichende Perspektiven für die engagierten Mitarbeiter sowie fortlaufende Weiterbildungsmaßnahmen sollen das Personal- und Mitarbeiterrisiko sukzessive reduzieren.

Infolge der Durchführung zweier Personalreduzierungsprogramme im Jahr 2022 wird die Verantwortung kritischer Unternehmensprozesse nunmehr durch jeweils weniger Mitarbeiter wahrgenommen. Dies führt zu einer erhöhten Abhängigkeit vom bestehenden Personal. Rekrutierung von qualifiziertem Personal bleibt eine Herausforderung, bedingt durch die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage, häufige Skepsis seitens der Arbeitnehmer gegenüber der Online-Gaming Branche, einem überheizten Arbeitsmarkt, sowie einer zunehmend negativen öffentlichen Berichterstattung. Damit erhöht sich das Risiko, dass mögliche unvorhergesehene Personalabgänge nicht zeitgerecht durch interne Ressourcen oder externe Neuzugänge kompensiert werden können. Zur Risikominimierung werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Managementkontinuität und einer geordneten Nachfolgeplanung ergriffen. Zudem wurden im vergangenen Geschäftsjahr zahlreiche Arbeitsabläufe angepasst und standardisiert, um die Abhängigkeit von Einzelpersonen weiter zu reduzieren.

Die Risiken in diesem Zusammenhang sind als mittel bis hoch einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel einzustufen.

C.2.2 Risikomanagementsystem

Der Vorstand des Mutterunternehmens ist für die Etablierung der Grundsätze des Risikomanagements zuständig. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird durch die Geschäftsführer bzw. Abteilungsleiter der Tochterunternehmen überwacht. Zu den Grundbestandteilen des Risikomanagements gehören die allgemeinen Prinzipien der Risikovorbeugung, wie zum Beispiel die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip, bei wichtigen Abläufen im Rahmen interner Kontrollen. Zusätzlich kommen vielfältige, teilweise automatisierte Softwaresysteme zum Einsatz.

Die Auslagerung zentraler Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2023 hat zu signifikanten Veränderungen in der Natur, den Möglichkeiten und dem Umfang der Risikoüberwachung dieser Bereiche geführt. Trotz der Übertragung der exekutiven Verantwortung für diese ausgelagerten Arbeitsabläufe und technologischen Komponenten an den Outsourcing-Partner, bleibt es unerlässlich, dass der Konzern ein adäquates Risikomanagement sicherstellt. Dies wird durch kontinuierliche Investitionen in Anpassung, Erweiterung und Verbesserung entsprechender Risikomanagementsysteme sichergestellt. Insbesondere wurden zahlreiche Projekte zur Etablierung und Erweiterung einer eigenen Datenplattform nach den neuesten technologischen Standards

initiiert. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Echtzeitverarbeitung einer Vielzahl von Datenströmen, die vom Outsourcing-Partner bereitgestellt werden, sowie deren Integration mit Daten aus den Altsystemen und Kundenverhaltensprognosen mittels maschinellen Lernens. Zur Risikosteuerung werden zudem laufend Bonitätsbeurteilungen und Risikosystemprüfungen in Form von Kreditkartenprüfungen, Auszahlungskontrollen sowie Analysen des Spielerverhaltens durchgeführt. Darüber hinaus wurden Controlling-Aktivitäten in den Teilbereichen Marketing, Partnerprogramm, Paymentsysteme und Konzernverrechnung weiter intensiviert. Zur Reduzierung der rechtlichen Risiken und zur Berücksichtigung des komplexen regulatorischen Umfelds wird auf namhafte externe Rechtsberater zurückgegriffen.

Darüber hinaus trägt der Vorstand dafür Sorge, dass negative Entwicklungen frühzeitig durch abteilungsübergreifende Überwachungssysteme identifiziert werden. Hierbei werden beispielsweise IT-Risiken durch freiwillige Beauftragung externer Zertifizierungsstellen (beispielsweise eCogra), operative Risiken durch eine automatisierte Plausibilisierung bei der Quotenerstellung sowie finanzielle Risiken durch laufende Analyse wesentlicher betriebswirtschaftlicher Kenngrößen überwacht und darüber berichtet.

Die Anforderung gemäß § 91 Abs. 2 AktG, alle wesentlichen und/oder den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen durch ein Risikofrühherkennungssystem frühzeitig erkennen zu können, erfüllt der BaH Konzern durch das konzernweite Risikomanagementsystem mit einheitlichen Rahmenbedingungen und Standards für die Ausgestaltung des Risikofrühherkennungssystems.

C.3 CHANCENBERICHT

Die Verlagerung der Nachfrage ins Internet sowie die fortschreitende Digitalisierung bieten zunehmend Wachstumschancen für den Konzern. Im Glücksspielsektor setzt sich der Trend von stationären Angeboten hin zu Online-Wetten fort. Laut dem „Branchenradar“ betrug der Anteil der Online-Wetten am gesamten Wetteinsatz in Österreich im Jahr 2020 noch 74,5 %, und wird voraussichtlich bis Ende 2025 auf 86 % ansteigen.

In Deutschland könnte der Erwerb von Konzessionen für Bankhalterspiele wie Roulette und Black-Jack auf Länderebene positive Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns haben. Zudem ist mit einer kontinuierlichen Erweiterung des Wettprogramms zu rechnen. Eine mögliche Erhöhung der Einsatzbegrenzung von derzeit EUR 1 pro virtuellen Slot könnte zu einer Stärkung des lizenzierten Marktes führen. Insgesamt stellen die verstärkten Bemühungen der deutschen Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung des Schwarzmarktes ein bedeutendes Wachstumspotential dar.

In Österreich könnte das Auslaufen des Glücksspielmonopols im September 2027 sowie die erstmalige Vergabe von Konzessionen für Online-Casinospiele mittelfristig zu einem signifikanten Marktwachstum führen. Grundsätzlich eröffnet die fortschreitende Neuregulierung des Online-Glücksspielektors Möglichkeiten in neue Märkte einzutreten.

Durch das gezielte Outsourcing wesentlicher Technologiekomponenten sowie die kontinuierliche Optimierung der zentralen Geschäftsabläufe hat der BaH Konzern seine Effizienz und Effektivität nachhaltig gesteigert. Ein hoher Automatisierungsgrad sorgt für skalierbare Geschäftsprozesse und ermöglicht es künftig mit einem nahezu unveränderten Mitarbeiterbestand ein deutlich höheres Geschäftsvolumen zu bewältigen.

Diese strategische Ausrichtung erlaubt eine flexiblere Anpassung an Marktveränderungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns. Darüber hinaus werden Ressourcen gezielt für Innovationen und die Weiterentwicklung des Produktportfolios eingesetzt, wodurch neue Wachstumschancen erschlossen werden können. Die optimierte Kostenstruktur trägt zusätzlich zur langfristigen Profitabilität und finanziellen Stabilität des Unternehmens bei.

Zudem evaluiert der Vorstand kontinuierlich den Markt nach Möglichkeiten zur regionalen Expansion sowie potenziellen strategischen Partnerschaften, um weiteres Wachstum und eine nachhaltige Marktpositionierung zu fördern.

Die zielorientierte Personalentwicklung hochqualifizierter Mitarbeiter ist die Grundlage für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Konzerns. Darüber hinaus gilt die intensive fachliche Weiterbildung als zentraler Grundstein des Erfolgs.

C.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN KONZERNRECHNUNGSLEGUNGSPROZESS

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im BaH Konzern umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen. Neben ergänzenden internen Kontroll- und Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf das im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossene Outsourcing von Kernprozessen haben sich im Vorjahresvergleich keine maßgeblichen Änderungen ergeben.

Die Verantwortung für das zur Risikoabsicherung erforderliche interne Kontroll- und Risikomanagement-System liegt beim Vorstand der bet-at-home.com AG, der den Umfang und die Ausrichtung der eingerichteten Systeme anhand spezifischer Anforderungen im Konzern ausgestaltet und überwacht. Prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen bilden die Elemente des internen Überwachungssystems.

Die auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Konzernrechnungslegung ausgerichteten Maßnahmen des internen Kontrollsysteams stellen sicher, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden.

Weiterhin ist durch Konsolidierungs- und Bilanzierungsrichtlinien des Konzerns gewährleistet, dass Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss zutreffend angesetzt, bewertet und ausgewiesen werden. Die Regelungsaktivitäten stellen ebenfalls sicher, dass durch die Buchungsunterlagen verlässliche und nachvollziehbare Informationen zur Verfügung gestellt werden.

C.5 RISIKOBERICHTERSTATTUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Liquiditätsausstattung und Liquiditätsrisiko

Beim Liquiditätsrisiko handelt es sich um das Risiko, nicht jederzeit ausreichend Liquidität zur fristgerechten Begleichung fälliger Verbindlichkeiten zur Verfügung stellen zu können.

Frei verfügbare Mittel wurden in Festgeldanlagen investiert. In der Verwendung dieser Finanzinstrumente sieht der Konzern ein sehr geringes Risiko.

Eine wesentliche Unsicherheit für die künftige Liquiditätslage resultiert daraus, wann und in welcher Höhe der BaH Konzern noch Zahlungen im Rahmen der Abwicklung an die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) und an die maltesischen Steuerbehörden zu leisten hat bzw. in diesem Zusammenhang eigene Forderungen erfüllt werden.

Darüber hinaus besteht eine erhebliche Unsicherheit in der Liquidationsplanung im Hinblick auf potenzielle zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Kundenklagen. Die international uneinheitlichen Gesetzgebungen und die Übertragung wesentlicher Sachverhalte zur Klärung an den Europäischen Gerichtshof führen dazu, dass je nach zukünftiger Rechtsprechung unterschiedliche Entwicklungen möglich sind.

Des Weiteren besteht die Notwendigkeit, im Rahmen regulatorischer Anforderungen Sicherheiten gegenüber Lizenzbehörden zu erbringen. Soweit es dem BaH Konzern nicht gelingt, entsprechende Sicherheiten durch Bankgarantien zu erbringen, müssten vorhandene liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt werden. Regulatorischen Anforderungen zur Sicherung der Kundenguthaben vor Zahlungsausfällen führen zur Liquiditätsbindung und Überbesicherung, was die frei verfügbare Liquidität reduziert und das Risiko einer Nichterfüllung lizenzrechtlicher Bedingungen und dem Verlust des Zugangs zu regulierten Märkten erhöht.

Das Liquiditätsrisiko ist unverändert als mittel einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch einzustufen.

Ausfall von Forderungen („Kreditrisiko“)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls von Vertragspartnern. Mit Ausnahme der Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) (ausgewiesen unter den langfristigen sonstigen Forderungen und Vermögenswerten) liegt kein nennenswertes Kreditrisiko vor. Auf der Aktivseite stellen die ausgewiesenen Beträge (kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögenswerte) gleichzeitig das maximale Bonitäts- und Ausfallsrisiko dar. Es bestehen keine Aufrechnungsmöglichkeiten.

Die Risiken bezüglich reduzierter Rückflüsse aus Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) haben sich verringert. Die Forderungen gegen die Gesellschaft wurden auf Basis der von der Insolvenzverwaltern erstellten und vom Gericht im Oktober 2024 bestätigten Gläubigerliste im BaH Konzern bilanziert. Während der Gerichtsanhörung am 10. April 2024 in Malta folgte der Richter der Auffassung der Insolvenzverwalterin, dass sämtliche rückgestellte Kundenklagen inklusive externer Rechtsanwaltskosten und sonstigen Gebühren (25.000 TEUR) in der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) nicht anerkannt werden. Gestützt wird diese Entscheidung durch den Gaming Act Article 56A des maltesischen Glücksspielgesetzes, der im Juli 2023 in Malta verabschiedet wurde und besagt, dass ausländische Forderungen, die sich auf fehlende nationale Lizenzen berufen, gegenüber in Malta lizenzierten Anbietern nicht anerkannt werden. Dies betrifft, neben Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen bis zum 13. Mai 2022 auch in der Liquidationsphase erworbene Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation). Im Geschäftsjahr 2024 wurden daher die eingekauften Spielerforderungen in Höhe von 8.134 TEUR auf 437 TEUR abgewertet. Während der Anhörung Anfang Februar 2025 wurden die auf Basis dieser Gläubigerliste neu erstellten „Statement of Affairs“ – dem Schulden- und Vermögesverzeichnis der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft – dem Gericht vorgelegt. In der Anhörung am 26. Mai 2025 gab es keine wesentlichen Entwicklungen im Liquidationsverfahren. Die nächste Gerichtsverhandlung ist für den 3. Oktober 2025 angesetzt. Den bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Bewertung der Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ist der Vorstand zum 31. Dezember 2024 unter Zuziehung externer Experten mit dem Treffen bestimmter Annahmen und der Würdigung verschiedener Szenarien im Sinne einer bestmöglichen Schätzung begegnet. Eine Änderung der Einschätzung wurde zum Stichtag 30. Juni 2025 aufgrund des aktuellen Informationsstandes aus den Gerichtsverhandlungen nicht vorgenommen. Das Risiko, dass die Rückflüsse aus der Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) geringer sind als in deren Bewertung veranschlagt wird, hat sich im Vorjahresvergleich reduziert, wird jedoch unverändert als gering bis mittel eingestuft. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns weiterhin als mittel bis hoch einzustufen.

Düsseldorf, den 23. September 2025

gez. Claus Retschitzegger

[Impressum](#)

[Versicherung des gesetzlichen Vertreters](#)

[Konzernanhang](#)

[Konzerneigenkapitalveränderungstechnung](#)

[Konzernkapitalflusstrechnung](#)

[Konzern Gewinn- und Verlustrechnung](#)

[Konzern-
zwischenbilanz](#)

[Konzern-
lagebericht](#)

bet-at-home

KONZERN- ZWISCHENBILANZ

Konzernlagebericht | Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung | Konzern-Kapitalflusstrechnung | Konzern-eigenkapital-veränderungstrechnung | Konzernanhang | Versicherung des gesetzlichen Vertreters | Impressum

KONZERNZWISCHENBILANZ

zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

VERMÖGENSWERTE

		Anhang- angabe	30.06.2025	31.12.2024
			TEUR	TEUR
A.	Langfristige Vermögenswerte			
1.	Immaterielle Vermögenswerte	VI.(7)	537	581
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	VI.(8)	1.052	1.052
3.	Nutzungsrechte	VI.(9)	1.183	1.360
4.	Sachanlagen	VI.(10)	517	721
5.	Sonstige Vermögenswerte	VI.(11)	5.180	5.180
6.	Aktive latente Steuern	IV.3	1.143	879
			9.612	9.772
B.	Kurzfristige Vermögenswerte			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	VI.(12)	9.108	9.108
2.	Forderungen aus Steuern	IV.8	379	275
3.	Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	VI.(13)	4.032	3.778
4.	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	VI.(14)	29.279	29.746
			42.798	42.907
Summe Vermögenswerte			52.410	52.680

EIGENKAPITAL UND SCHULDEN

	Anhang- angabe	30.06.2025	31.12.2024
		TEUR	TEUR
A.	Eigenkapital		
1.	Gezeichnetes Kapital	VI.(15)	7.018
2.	Kapitalrücklage	VI.(15)	7.366
3.	Konzernbilanzgewinn	VI.(15)	10.411
		24.795	22.992
B.	Langfristige Schulden		
1.	Abfertigungsrückstellungen	III.2	116
2.	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	VI.(16)	911
		1.027	1.198
C.	Kurzfristige Schulden		
1.	Sonstige Rückstellungen	VI.(17)	2.508
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	VI.(18)	879
3.	Verbindlichkeiten aus Steuern	IV.9	6.674
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	VI.(19)	4.075
5.	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	VI.(20)	342
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	VI.(21)	12.110
		26.588	28.490
Summe Eigenkapital und Schulden		52.410	52.680

bet-at-home

KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

[Impressum](#)

[Versicherung des
gesetzlichen Vertreters](#)

[Konzernanhang](#)

[Konzerneigenkapital-
veränderungstechnung](#)

[Konzernkapital-
flusstechnung](#)

[Konzern Gewinn-
und Verlustrechnung](#)

[Konzern-
zwischenbilanz](#)

[Konzern-
lagebericht](#)

KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	Anhang- angabe	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse			
Brutto-Wett- und Gamingerträge	II.2.1	25.337	25.406
Wettgebühren und Glücksspielabgaben	II.2.1	-5.467	-5.243
Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen	II.2.1	-201	0
Netto-Wett- und Gamingerträge		19.670	20.163
Sonstige betriebliche Erträge	II.3.(1)	638	1.001
Betriebsleistung			
Personalaufwand	II.3.(2)	-4.206	-4.273
Werbeaufwand	II.3.(3)	-8.182	-10.285
Sonstige betriebliche Aufwendungen	II.3.(3)	-5.579	-5.131
Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern		2.341	1.474
Abschreibungen	II.3.(4)	-426	-733
Ergebnis vor Zinsen und Steuern		1.915	741
Finanzerträge		86	295
Finanzierungsaufwendungen		-43	-67
Finanzergebnis	II.3.(5)	43	228
Ergebnis vor Steuern		1.958	969
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	IV.1	-154	-320
Konzernergebnis Gesamt		1.803	649

Ergebnis je Aktie gesamt in EUR	II.3.(6)	(gerundet)	(gerundet)
unverwässert		0,26	0,09
verwässert		0,26	0,09

KONZERN – SONSTIGES ERGEBNIS

für die Zeit vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Konzernergebnis Gesamt	1.803	649
Posten, die später aufwands- oder ertragswirksam umgliederbar sein könnten	0	0
Posten, die später nicht aufwands- oder ertragswirksam umgliederbar sein können	0	0
Ertragssteuern auf andere erfasste Erträge und Aufwendungen	0	0
Sonstiges kumulierte Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	1.803	649

bet-at-home

KONZERNKAPITAL- FLUSSRECHNUNG

Konzernlagebericht | Konzern- zwischenbilanz | Konzern Gewinn- und Verlustrechnung | Konzernkapital- flussrechnung | Konzern eigenkapital- veränderungstrechnung | Konzernanhang | Versicherung des gesetzlichen Vertreters | Impressum

KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG

zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	Anhang- angabe	30.06.2025	30.06.2024
		TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern		1.958	969
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	II.3.(4)	426	733
-/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	VI.(17)	-498	59
- Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		-254	-593
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		-1.872	-1.528
- Netto-Finanzierungserträge	II.3.(5)	-43	-228
-/+ Erträge/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	VI.(10)	-3	-10
-/+ Zahlungen/Erstattungen für Ertragsteuern		-22	356
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-307	-242
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		-1	-22
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen		3	12
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		1	-10
- Tilgung Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	VIII.2.	-161	-162
- Auszahlungen an Anteilseigner (Dividenden)		0	0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		-161	-162
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit		-467	-413
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		29.746	34.645
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	VI.(14)	29.279	34.232

bet-at-home

KONZERNEIGENKAPITAL- VERÄNDERUNGS- RECHNUNG

| Impressum

| Versicherung des
gesetzlichen Vertreters

| Konzernanhang

| Konzerneigenkapital-
veränderungsrechnung

| Konzernkapital-
flussrechnung

| Konzern
Gewinn-
und Verlustrechnung

| Konzern-
zwischenbilanz

| Konzern-
lagebericht

KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	Konzern-bilanz-gewinn	Gesamtes Eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2024	7.018	7.366	13.060	27.444
Dividendenausschüttung	0	0	0	0
Konzernjahresergebnis Gesamt	0	0	649	649
Stand 30.06.2024	7.018	7.366	13.709	28.093

	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	Konzern-bilanz-gewinn	Gesamtes Eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2025	7.018	7.366	8.608	22.992
Dividendenausschüttung	0	0	0	0
Konzernjahresergebnis Gesamt	0	0	1.803	1.803
Stand 30.06.2025	7.018	7.366	10.411	24.795

bet-at-home

KONZERNANHANG

Konzernlagebericht | Konzern- und Verlustrechnung | Konzernkapitalflusstrechnung | KonzernEigenkapitalveränderungstrechnung | Konzernanhang | Versicherung des gesetzlichen Vertreters | Impressum

ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS

zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

I. GRUNDLAGEN DER ABSCHLUSSERSTELLUNG

I.1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die bet-at-home.com AG (im Folgenden auch „die Gesellschaft“ oder „BaH“) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und Mutterunternehmen des bet-at-home.com AG Konzerns mit Sitz in Düsseldorf, Tersteegenstraße 30, Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 52673 (Holdinggesellschaft). Der Konzernabschluss der Gesellschaft umfasst die bet-at-home.com AG und ihre Tochterunternehmen und Enkelunternehmen (zusammen als der „BaH Konzern“ bezeichnet). Das Kerngeschäft der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung ist das Anbieten von Sportwetten und Casinospielen ausschließlich über das Internet.

I.2. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2025 der bet-at-home.com AG ist nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, Großbritannien, und den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), wie sie zum 30. Juni 2025 in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den ergänzend nach § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Der Vorstand der bet-at-home.com AG stellte den Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2025 am 23. September 2025 auf und hat ihn damit zur Veröffentlichung freigegeben.

Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in 1.000 EUR (TEUR) angegeben. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

Einzelheiten zu den Rechnungslegungsmethoden und Änderungen an diesen finden sich in Abschnitt IX. „Rechnungslegungsmethoden“.

I.3. FUNKTIONALE UND DARSTELLUNGSWÄHRUNG

Dieser Konzernabschluss wird in Euro (EUR), der funktionalen Währung des Mutterunternehmens, dargestellt. Das Tochterunternehmen in Gibraltar wird abweichend von der lokalen Währung (Gibraltar Pfund) in EUR bilanziert.

I.4. SCHÄTZUNGEN, ANNAHMEN UND ERMESSENSENTScheidungen

Die Erstellung des Konzernzwischenabschlusses verlangt vom Vorstand Ermessensentscheidungen und Schätzungen mit Bezug auf die Zukunft, die die Anwendung von Rechnungslegungsmethoden und die ausgewiesenen Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen beeinflussen. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Schätzungen und zugrunde liegende Annahmen werden laufend überprüft und stehen entsprechend im Einklang mit dem Risikomanagement des Konzerns. Überarbeitungen von Schätzungen werden prospektiv erfasst.

I.4.1. ERMESSENSENTScheidungen

Nachfolgend sind die bedeutendsten Ermessensausübungen aufgezeigt, welche der Konzern im Rahmen der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens vorgenommen hat, sowie die wesentlichsten Auswirkungen dieser Ermessensausübungen auf die im Konzernzwischenabschluss ausgewiesenen Beträge.

- Fair-Value Bewertung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) und erworbene Spieleransprüche: Anhangangabe VIII.1.2.
- Beurteilung von Leasingverhältnissen: Anhangangabe VIII.2. und VI. (9)
- Einschätzung von derzeit laufenden Zivil- und Verwaltungsverfahren und allgemein regulatorischer Entwicklung: Anhangangaben VI.17. und VIII.3.
- Umsatzrealisierung und Änderungen bei noch offenen Wetten: Anhangangaben II.2.1. und VIII.1.

I.4.2. ANNAHMEN UND SCHÄTZUNGUNSICHERHEITEN

Die nachfolgende Aufstellung enthält die Schätzungsunsicherheiten zum Abschlussstichtag, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird.

- Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Verpflichtungen aus der anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich: Anhangangabe III.1.
- Ansatz aktiver latenter Steuern; Verfügbarkeit künftig zu versteuernder Ergebnisse, gegen die abzugsfähige temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge verwendet werden können: Anhangangabe IV.3.
- Fair-Value Bewertung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) und erworbene Spieleransprüche: Anhangangaben VIII.1.1., VIII.1.2. und VIII.1.3.

- Wertminderungstest der immateriellen Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte; wesentliche Annahmen, die der Ermittlung des erzielbaren Betrags zugrunde gelegen haben: Anhangangaben VI.7. und VI.8.
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten; wesentliche Annahmen über die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Nutzenzu- oder -abflusses: Anhangangaben VI.17. und VIII.3.

I.4.2. BESTIMMUNG DER BEIZULEGENDEN ZEITWERTE

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle und nicht finanzielle Verbindlichkeiten.

Der BaH Konzern hat ein Kontrollrahmenkonzept hinsichtlich der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte festgelegt. Dazu gehört ein Bewertungsteam, das die allgemeine Verantwortung für die Überwachung aller wesentlichen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3, trägt und direkt an den Vorstand berichtet.

Das Bewertungsteam führt eine regelmäßige Überprüfung der wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren sowie der Bewertungsanpassungen durch. Wenn Informationen von Dritten, beispielsweise Preisnotierungen von Brokern oder Kursinformationsdiensten, zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte verwendet werden, prüft das Bewertungsteam die von den Dritten erlangten Nachweise für die Schlussfolgerung, dass derartige Bewertungen die Anforderungen der Accounting Standards erfüllen, einschließlich der Stufe in der Fair-Value-Hierarchie, der diese Bewertungen zuzuordnen sind.

Wesentliche Punkte bei der Bewertung werden dem Prüfungsausschuss berichtet.

Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes oder einer Schuld verwendet der BaH Konzern, soweit möglich, am Markt beobachtbare Daten. Basierend auf den in den Bewertungstechniken verwendeten Inputfaktoren werden die beizulegenden Zeitwerte in unterschiedliche Stufen der Fair-Value-Hierarchie eingeordnet:

- Stufe 1: Notierte Preise (unbereinigt) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Schulden
- Stufe 2: Bewertungsparameter, bei denen es sich nicht um die in Stufe 1 berücksichtigten, notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt (das heißt als Preis) oder indirekt (das heißt als Ableitung von Preisen) beobachten lassen
- Stufe 3: Bewertungsparameter für Vermögenswerte oder Schulden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.

Wenn die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes oder einer Schuld verwendeten Inputfaktoren in unterschiedliche Stufen der Fair-Value-Hierarchie eingeordnet werden können, wird die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in ihrer Gesamtheit der Stufe der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet, die dem niedrigsten Inputfaktor entspricht, der für die Bewertung insgesamt wesentlich ist.

Der BaH Konzern erfasst Umgruppierungen zwischen verschiedenen Stufen der Fair-Value-Hierarchie zum Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung eingetreten ist.

Weitere Informationen zu den Annahmen bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte sind in den nachstehenden Anhangangaben enthalten:

- Anteilsbasierte Vergütung: Anhangangabe III.1.2.
- Finanzinstrumente: Anhangangabe VIII.1.2.

I.4.3. ÄNDERUNGEN VON RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Der BaH Konzern antizipiert folgende zukünftige Änderungen von Standards und evaluiert laufend deren Auswirkung:

Standard	Regelungsinhalte	heraus- gegeben im	Datum der EU- Endorse- ments	Anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend ab
Anpassungen				
IFRS 9/ IFRS 7	Änderung zu Verträgen in Bezug auf naturabhängigen Strom	Dez 24	Jan 25	01.01.2026
IFRS 7/ IFRS 9	Änderung: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	Dez 24	Mai 25	01.01.2026
IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10, IAS 7	Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2021-2023)	Sept 23- Aug 24	Juli 25	01.01.2026
IFRS 18	Darstellung und Angaben im Abschluss	Apr 24	offen	01.01.2027
IFRS 19	Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	Mai 24	offen	01.01.2027

Der neue Standard IFRS 18 wird den bisherigen Standard IAS 1 ersetzen. Die folgenden wesentlichen Verbesserungen tragen zu einer transparenteren und vergleichbareren Berichterstattung bei:

- Vordefinierte Zwischensummen und Kategorien von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erläuterungen zu von der Unternehmensleitung definierten Leistungskennzahlen
- Vorschriften zur Verbesserung der Verdichtung und Gliederung von Informationen im Abschluss

Der BaH Konzern prüft derzeit die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 18 auf den Konzernabschluss.

Aus den weiteren Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften erwartet sich der BaH Konzern keine Auswirkungen.

II. ERGEBNIS DES ERSTEN HALBJAHRES 2025

II.1. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

II.1.1. GRUNDLAGEN

Der BaH Konzern ist ein Anbieter von Online Gaming. Die Kunden können dabei Onlinewetten im Bereich Sport platzieren und Online-Casino (Slots) spielen.

In den Vorjahren wurden die Bereiche Onlinewetten- Sport und Onlinewetten-Casino jeweils als eigenständiges Segment im Sinne von IFRS 8 definiert. Im Rahmen der Segmentberichterstattung wurden nur Angaben zu den Umsätzen gemacht, da insbesondere die von IFRS 8 geforderten Angaben zu den segmentbezogenen Erträgen, Aufwendungen, Vermögenswerten und Schulden nur auf aggregierter Ebene – Onlinewetten- Sport und Onlinewetten-Casino – verfügbar sind.

Da der Konzern im Ergebnis nur ein operatives Segment hat, wurde die Segmentberichterstattung zum 31. Dezember 2024 angepasst und zum 30. Juni 2025 entsprechend fortgeführt.

II.1.2. INFORMATIONEN ÜBER DIE BERICHTSPFLICHTIGEN SEGMENTE

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	25.337	25.406
Zinserträge	86	0
Zinsaufwendungen	-43	-16
Planmäßige Abschreibung und Amortisation	-426	-733
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-154	-320
Vermögenswerte	52.410	56.003
Schulden	27.615	27.910

Die langfristigen Vermögenswerte betragen TEUR 3.288 (31.12.2024 TEUR 3.714). In den langfristigen Vermögenswerte sind Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Pensionsvermögen oder Rechte aus Versicherungsverträgen nicht enthalten.

II.1.3. ÜBERLEITUNGSRECHNUNG DER INFORMATIONEN ÜBER BERICHTSPFLICHTIGE SEGMENTE ZU DEN IM KONZERNABSCHLUSS BERICHTETEN WERTEN

Da der BaH Konzern nur ein Segment hat, entsprechen die Werte der Segmentberichterstattung denen in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz.

II.1.4. GEOGRAPHISCHE INFORMATIONEN

	30.06.2025			30.06.2024		
	TEUR			TEUR		
	Sport- wette	Casino	Total	Sport- wette	Casino	Total
Deutschland	9.935	2.865	12.799	9.968	2.293	12.261
Österreich	7.392	0	7.392	7.912	0	7.912
Osteuropa	1.827	0	1.827	1.891	0	1.891
Restliches Westeuropa	3.318	0	3.318	3.342	0	3.342
	22.472	2.865	25.337	23.112	2.293	25.406

Langfristige Vermögenswerte sind ausschließlich dem wirtschaftlichen Headquarter des BaH Konzerns in Linz/Österreich zuzurechnen. Zur geographischen Aufteilung wird ergänzt, dass Ost-europa im Wesentlichen Slowenien darstellt und das restliche Westeuropa im Wesentlichen die Schweiz betrifft.

II.1.5. WICHTIGE KUNDEN

Die Kunden des BaH Konzerns sind ausschließlich Privatpersonen. Die Kundenstruktur ist gleichmäßig verteilt.

II.2. UMSATZERLÖSE

II.2.1. UMSATZREALISIERUNG UND AUSWEIS

Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse aus der Bereitstellung von Online-Sportwetten und Casino-Spiele (Slots). Die Zusammensetzung der Umsatzerlöse stellt sich wie folgt dar (zusätzliche Informationen unter Anhangangabe II.1.4.):

30.06.2025	Online-Sportwetten	Online-Gaming (.de)	Konzernsumme
	TEUR	TEUR	TEUR
Wett- und Gaminkeinsätze	162.463	26.955	189.418
Auszahlungen für Gewinne	-140.210	-23.871	-164.081
Brutto-Wett- und Gaminerträge	22.253	3.084	25.337
Wettgebühren und Glücksspielabgaben	-4.326	-1.141	-5.467
Aufwandswirksame Umsatzsteuern	-201	0	-201
Netto-Wett- und Gaminerträge	17.726	1.944	19.670

30.06.2024	Online-Sportwetten	Online-Gaming (.de)	Konzernsumme
	TEUR	TEUR	TEUR
Wett- und Gaminkeinsätze	182.800	22.830	205.630
Auszahlungen für Gewinne	-159.888	-20.336	-180.224
Brutto-Wett- und Gaminerträge	22.912	2.494	25.406
Wettgebühren und Glücksspielabgaben	-4.195	-1.047	-5.243
Aufwandswirksame Umsatzsteuern	0	0	0
Netto-Wett- und Gaminerträge	18.716	1.447	20.163

Umsatzerlöse aus Wetten werden entsprechend den bis zum Bilanzstichtag erfolgten Wetteinsätzen erfasst, sofern die zugrunde liegenden Wetten bereits entschieden sind. Wetteinsätze, die vor dem Bilanzstichtag den Spielern von deren Verrechnungskonten abgebucht wurden, bei denen jedoch die dem Einsatz zugrunde liegenden Ereignisse erst nach dem Bilanzstichtag stattfinden, werden abgegrenzt.

Wegen Unwesentlichkeit auf Grund der kurzfristigen zeitlichen Struktur der Spielumsätze im Casinobereich wird auf eine Bilanzierung der zum Bilanzstichtag bestehenden Derivate zu deren beizulegenden Zeitwert verzichtet.

Die Nettogewinne aus der Realisierung der Gewinne und Verluste aus den Wetten entsprechen gemäß IFRS 9 dem Umsatzerlös Wettgeschäft (Nettodarstellung).

II.3. ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

(1) Sonstige betriebliche Erträge

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Fremdwährungskursgewinne	200	159
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	181	767
Übrige	257	75
	638	1.001

Im Vergleichszeitraum 2024 wurde in der Position Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen eine im Vergleich zu 2023 bessere Vergleichsquote von Kundenklagen bilanziert, wobei die Vergleichsquoten in 2025 vergleichbar mit den Vergleichsquoten im Geschäftsjahr 2024 sind. Die Position „Übrige“ im Geschäftsjahr 2025 beinhaltet einen Ertrag aus einem Vergleich mit einem Lieferanten in Höhe von 140 TEUR sowie einen erhaltenen Betrag in Höhe von 40 TEUR aus einem Vergleich im Zusammenhang mit Kundenklagen.

(2) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Gehälter	3.353	3.459
Aufwendungen für Abfertigungen (Abfindungen) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	45	43
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	776	744
Sonstige Sozialaufwendungen	33	27
	4.206	4.273

Die Aufwendungen für Abfertigungen (Abfindungen) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen beinhalten die Zahlungen gemäß Betriebliches- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG „Abfertigung neu“) in Höhe von 45 TEUR (Vorjahr: 43 TEUR).

Der Personalstand entwickelt sich wie folgt:

	Stichtag		Durchschnittlich	
	30.06.2025	30.06.2024	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
Angestellte	97	99	97	98

(3) Werbeaufwand, Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Werde- und Sponsoringaufwendungen		
Werdeaufwendungen und Partnerboni	3.954	4.557
Boni und Gutscheine	4.132	5.701
Sponsoring	95	27
	8.182	10.285

Der Werbeaufwand sowie die Boni und Gutscheine sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da in 2025 keine Fußball-Europameisterschaft im Vergleichszeitraum statt fand. Der BAH Konzern plant mit dem Auftakt der Bundesligien ab dem 3. Quartal die Erhöhung des Werbeaufwands mit intensivierter Markenpräsenz und einer breit angelegten Werbekampagne und zahlreichen Bonusaktionen.

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.645	1.691
Softwareprovider-Aufwand	1.233	804
Informationsdienste und Softwarewartung	579	529
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	626	586
Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen, Forderungsverluste und Schadensfälle	4	13
Währungskursdifferenzen und ähnliche Aufwendungen	395	375
Kosten Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Börsenkosten	175	58
Aufsichtsratsvergütungen	20	20
Sonstige Kosten	900	1.055
	5.579	5.131

Der Anstieg im Softwareprovider-Aufwand begründet sich mit dem erfolgten Outsourcing zu EveryMatrix und der Zahlung der monatlichen Gebühr basierend auf dem NGR (Netto-Wett- und Gaming Ertrag).

Der Anstieg in den Kosten für Geschäftsbericht, Hauptversammlung und Börsenkosten im Vergleich zu 30.06.2024 begründet sich im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Juni 2025 (Vorjahr Juli 2024).

(4) Abschreibungen

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	45	177
Abschreibung auf Nutzungsrechte	176	176
Abschreibung auf Sachanlagen	205	351
Abschreibung auf geringwertige Vermögensgegenstände	0	28
	426	733

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. H Rechnungslegungsmethoden.

(5) Finanzergebnis

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Finanzerträge		
Zinsen und ähnliche Erträge	86	0
Sonstige Finanzerträge	0	295
Finanzaufwendungen		
Zinsen und ähnliche Aufwände	0	-16
Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen	-43	-51
	43	228

Zur Zusammensetzung des Finanzergebnisses verweisen wir auf Abschnitt IX.3 E Rechnungslegungsmethoden.

Die sonstigen Finanzerträge im Vorjahr betrafen im Wesentlichen Zinserträge aus der Aufzinsung von langfristigen Forderungen.

(6) Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie wird als Quotient aus dem Konzernergebnis (1,8 Mio. EUR), das auf die Aktionäre der BaH entfällt und dem gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien (7.018.000) ermittelt. Die Zahl der Aktien der BaH hat sich im Verlauf des ersten Halbjahres 2025 nicht verändert. Da weder zum 30. Juni 2025 noch zum 30. Juni 2024 potenzielle Aktien ausstanden, die das Ergebnis je Aktie verwässern könnten, entspricht das unverwässerte Ergebnis je Aktie dem verwässerten Ergebnis je Aktie.

III. LEISTUNG AN ARBEITNEHMER

Zu den Rechnungslegungsmethoden siehe Anhangangabe IX.3. D Rechnungslegungsmethoden.
Zum 30. Juni 2025 existiert im Konzern keine anteilsbasierte Vergütungsvereinbarung.

III.1. ABFERTIGUNGSRÜCKSTELLUNG

Genaue Angaben zu den mit den Leistungen an Arbeitnehmer verbundenen Aufwendungen enthält Anhangangabe IX.3. D Rechnungslegungsmethoden.

Die Abfertigungsrückstellung ALT in Österreich gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Es handelt sich dabei um ein außerordentliches Entgelt, das Arbeitnehmern zusteht, wenn die Arbeitsverhältnisse enden. Damit ein Anspruch auf Abfertigung besteht, muss das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre gedauert haben. Der Abfertigungsanspruch entsteht bei Kündigung durch den Arbeitgeber, ungerechte oder unverschuldete Entlassung, bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages und Beendigung durch Zeitablauf. Am 1. Juli 2002 wurde anstelle des alten leistungsorientierten Abfertigungssystems ein beitragsorientiertes System eingeführt, welches durch laufende Beitragsleistungen der Arbeitgeber finanziert und in einem Kapitaldeckungsverfahren gesammelt werden.

Zur Berechnung der Abfertigungsrückstellungen (Abfindungsrückstellungen) gemäß IAS 19 unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Project-Unit-Credit-Methode) wurde ein Gutachten von einem Versicherungsmathematiker eingeholt, welches auf einem Rechnungszinsfuß von 3,19 % (Vorjahr: 3,13 %) und einer Steigerungsrate von 5,0 % jährlich basiert. Der Zinsaufwand verbleibt (so wie der Dienstzeitaufwand) im Personalaufwand und wird nicht im Finanzergebnis

dargestellt. Die Restlaufzeit beträgt in etwa elf Jahre. Das Gutachten zur Berechnung der Rückstellung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember eingeholt.

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Abfertigungsrückstellung	116	116
	116	116

IV. ERTRAGSTEUERN

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. F Rechnungslegungsmethoden.

IV.1. IM GEWINN ODER VERLUST ERFASSTE STEUERN (STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG)

Der Steueraufwand stellt sich wie folgt dar:

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Laufende Ertragsteuern	418	276
Ertrag/Aufwand aus latenten Steuern	-264	44
Steueraufwand für Vorjahre	1	0
	154	320

Die laufenden Ertragssteuern betreffen eine österreichische sowie eine maltesische Gesellschaft. Der ausgewiesene Ertrag für latente Steuern im Jahr 2025 resultiert aus einer geänderten Einschätzung zur Verwertbarkeit von steuerlichen Verlustvorträgen aufgrund der positiven Ergebnissituation zum 30.06.2025.

IV.2. ÜBERLEITUNG DES EFFEKTIVEN STEUERSATZES

Der Unterschied zwischen den rechnerischen Ertragsteuern und dem ausgewiesenen Steueraufwand stellt sich wie folgt dar:

	30.06.2025		30.06.2024	
	%	TEUR	%	TEUR
Ergebnis vor Steuern		1 958		969
Rechnerische Ertragsteuerbelastung, Österreich (23 %)	23,0 %	450	23,0 %	223
Hinzurechnung nicht steuerwirksame Aufwendungen	5,7 %	112	6,7 %	65
Verwertung steuerlicher Verlustvorträge	-14,4 %	-282	-15,0 %	-146
Steueraufwand Vorjahre	0,1 %	1	0,0 %	0
Steuerdifferenzen Steuergruppe Malta	5,7 %	111	8,1 %	78
Ertrag/Aufwand aus latenten Steuern	-13,5 %	-264	4,5 %	44
Sonstige Steuersatzdifferenzen	1,3 %	26	5,8 %	56
Tatsächlicher/Ausgewiesener Steueraufwand	7,9 %	154	33,0 %	320

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Ertragsteuern ist der Konzernsteuersatz von 23 %. Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen betreffen Aufwendungen auf Höhe der bet-at-home.com AG, die bei der Berechnung der Steuer nicht abgesetzt werden können. Aufgrund der positiven Ergebnissituation zum 30.06.2025 konnten bei der Steuerberechnung in der österreichischen Gesellschaft steuerliche Verlustvorträge aus Vorjahren verwertet werden. Die Ergebnissituation wirkt sich ebenfalls positiv (ergebniserhöhend) auf die latenten Steuern aus, da der Ansatz von aktiven latenten Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen begünstigt wird. Die Steuerdifferenz aus der Steuergruppe Malta ergibt sich aufgrund vom dort grundsätzlich anwendbaren Steuersatz in Höhe von 35 %. Die latenten Steuern wurden auf Basis der zu erwartenden steuerlichen Gewinne angesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter IV.3. verwiesen.

IV.3. VERÄNDERUNGEN DER LATENTEN STEUERN IN DER BILANZ WÄHREND DES HALBJAHRES 2025

Die latenten Steuern aus temporären Differenzen und ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	31.12.2024	Im Gewinn oder Verlust erfasst	30.06.2025
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva			
Immaterielle Vermögenswerte	-3	2	-2
Nutzungsrechte (IFRS 16)	8	3	11
Sachanlagen	10	-3	8
Zwischensumme Aktiva	15	2	17
Passiva			
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	18	0	18
Zwischensumme Passiva			18
Sonstige Veränderungen			
Steuerliche Verlustvorträge	846	263	1.108
Latente Steueransprüche Netto	879	264	1.143

Aufgrund der Differenzen zwischen den Wertansätzen nach IFRS (accounting base) und ihren steuerlichen Wertansätzen (tax base) sowie für mögliche zukünftige Steuerentlastungen aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen ergibt sich insgesamt eine Steuerentlastung aus latenten Steuern (TEUR 264). Die aktiven latenten Steuern zum Stichtag 30. Juni 2025 betragen insgesamt 1.143 TEUR (31.12.2024: 879 TEUR). Davon resultieren 263 TEUR (31.12.2024: 846 TEUR) aus steuerlichen Verlustvorträgen einer Konzerngesellschaft, die in den Jahren bis 2028 zur Rechnung mit steuerpflichtigen Gewinnen genutzt werden können. Die wesentliche Veränderung der Nutzung der steuerlichen Verlustvorträgen ergibt sich auf Basis des aktuellen Konzernergebnisses zum 30.06.2025.

Der Berechnung der Steuerlatenz liegt der Ertragssteuersatz von rund 31 % für Deutschland bzw. von 23 % seit 01.01.2024 für Österreich sowie von rund 5 % für Malta (unter Berücksichtigung des Tax Refunds) zugrunde.

IV.4. NICHT ERFASSTE LATENTE STEUERSCHULDEN

Aus den Unterschiedsbeträgen zwischen den IFRS und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich keine passiven latenten Steuern. Der Ansatz vom Investment (siehe Anhangangabe VI.12.) erfolgt in Malta steuerlich zum Wert gemäß IFRS, weshalb sich aus der Bewertung keine temporären Differenzen ergeben.

IV.5. NICHT ERFASSTE LATENTE STEUERANSPRÜCHE INKL. STEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE

Der Konzern hat mit Ausnahme der nicht verwertbaren steuerlichen Verlustvorträge sämtliche ansetzbaren Differenzen zwischen den IFRS und steuerrechtlichen Wertansätzen in den latenten Steuern angesetzt.

IV.6. UNSICHERHEITEN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN BEHANDLUNGEN

Aktuell sehen wir keine Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern.

IV.7. GLOBALE MINDESTBESTEUERUNG

Der Konzern fällt aufgrund der Einbeziehung in die Banijay Group N.V. (Anhangangabe VIII.4.) in den Anwendungsbereich der OECD-Modellregelungen des Pillar Two. Die Regelungen der EU-Richtlinie 2022/2523 wurde in den relevanten Jurisdiktionen wie folgt in nationales Recht umgesetzt:

- Deutschland: Das Mindeststeuergesetz (MinStG) zur Umsetzung der Richtlinie wurde am 27.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 28.12.2023 in Kraft.
- Malta: Die Regelungen wurden per 20.02.2024 in nationales Recht umgesetzt. Malta hat dabei wesentliche, von der Richtlinie erlaubte, Regelungen zum Aufschub der Umsetzung von Bestimmungen ausgenutzt. Die Bestimmungen zur Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Profits Rule („UTPR“) und der Qualified Domestic Top-up Tax („QDTT“) werden daher erst mit 31.12.2029 in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund dieses Aufschubes rechnet der Konzern bis 2029 nicht damit, eine Top-Up Tax in Malta abführen zu müssen.
- Österreich: Mit 31.12.2023 ist das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) in Kraft getreten.

Gemäß der Richtlinie muss der Konzern eine Zusatzsteuer (Top-Up Tax) in Höhe der Differenz zwischen dem GloBE-Effektivsteuersatz und dem Mindestsatz von 15 % zahlen. Aufrund der aufgeschobenen Umsetzung von wesentlichen Bestandteilen der Richtlinie ergibt sich für den Konzern zum 30.06.2025 keine geänderte Einschätzung gegenüber dem 31.12.2024. Für die Folgejahre evaluiert der Konzern etwaige Auswirkungen.

IV.8. FORDERUNGEN AUS STEUERN

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. F Rechnungslegungsmethoden.

Die Forderungen aus Steuern setzen sich wie folgt zusammen:

	30.06.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Körperschaftsteuer Vorauszahlung Österreich	96	101
Forderungen am Abgabenkonto	284	174
	379	275

Die Position „Forderungen am Abgabenkonto“ besteht im Wesentlichen aus Guthaben aufgrund von Steuerrückerstattungen. Im ersten Halbjahr 2025 sind keine Ertragssteuerrückerstattungen aus der steuerlichen Gruppe Malta, in welche alle maltesischen Gesellschaften des Konzerns ertragsteuerlich zusammengefasst sind, angefallen.

IV.9. VERBINDLICHKEITEN AUS STEUERN

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. F Rechnungslegungsmethoden.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern betreffen Körperschaftsteuerverpflichtungen in Höhe von 6.245 TEUR gegenüber den Maltesischen Steuerbehörden (IRD) (Vorjahr: 6.245 TEUR). Der verbleibende Betrag betrifft die Körperschaftsteuerrückstellung einer österreichischen Gesellschaft.

V. SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN – EBITDA VOR SONDEREINFLÜSSEN ALS ALTERNATIVE LEISTUNGSKENNZAHL

Der BaH Konzern ermittelt diese alternative Leistungskennzahl ab 2023 mit dem Ziel, durch transparente Darstellung eine Vergleichbarkeit der Leistung im Zeitablauf bzw. mit Unternehmen der Branche zu ermöglichen. Dabei werden Anpassungen gemacht, die aus unterschiedlichen Rechnungs- und Bewertungsmethoden, uneinheitlichen Geschäftsaktivitäten sowie Sondereffekten resultieren. Das so ermittelte EBITDA vor Sondereinflüssen gilt für alle Perioden und wird sowohl intern durch Vorstand und Aufsichtsrat zur Steuerung des Geschäfts als auch extern zur Beurteilung der Leistung und Leistungsfähigkeit der Gruppe eingesetzt.

Durch Angabe dieser Nicht-IFRS-Leistungskennzahl sollen die Nutzer dieser Information besser in die Lage versetzt werden, die operative Leistung des Konzerns zu verstehen und Trendentwicklungen besser einschätzen zu können.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung des EBITDA zum EBITDA vor Sondereinflüssen:

Überleitung	Anhang- angabe	30.06.2025	30.06.2024
		TEUR	TEUR
EBITDA lt. Konzern Gewinn- und Verlustrechnung		2.341	1.474
Rechtsfälle/Kundenklagen	II.3.(3)	551	-354
Wertberichtigungen	II.3.(3)	4	78
Rechtsfall Mehrwertsteuer Schweiz 2014 bis 2023	II.3.(3)	159	0
Deckungsvergleich Allianz Versicherung	II.3.(3)	-36	0
EBITDA vor Sondereinflüssen		3.020	1.198

Sondereinflüsse werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Diese betreffen mit 551 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 354 TEUR) insbesondere Aufwände i. Z. m. Kundenklagen in Höhe von 331 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 464 TEUR) sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220 TEUR (Vorjahr: 110 TEUR). Des Weiteren sind Aufwände in Höhe von 4 TEUR (Vorjahr ein Ertrag: 78 TEUR) aus der zum 31.12.2024 vorgenommenen Bewertung von Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) enthalten (Anhangangabe II.3.(3) und VIII.1.2.). Am 11.11.2024 hat die BaH ein letztinstanzliches Urteil erhalten, dass die Sportwette als elektronische Dienstleistung zu qualifizieren ist und infolge dessen der Mehrwertssteuer in der Schweiz unterliegt. In einer Rückstellung für die Jahre 2014 bis 2023 inklusive Zinsen wurde für diesen Sachverhalt i. H. v. 4.931 TEUR zum 31.12.2024 vorgesorgt. Die im ersten Halbjahr 2025 erfolgten Zahlungen in Schweizer Franken verursachten zum 30.06.2025 einen Kursverlust in Höhe von TEUR 159. Aus einer Deckungsversicherung der Vorjahre wurden der BaH 36 TEUR erstattet. (Anhangangabe II.3.(3) und Anhangangabe VI.(21)).

VI. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER KONZERNBILANZ ZUM 30. JUNI 2025

(7) bis (11) Langfristige Vermögenswerte

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im ersten Halbjahr 2025 sind im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) angeführt.

(7) Immaterielle Vermögenswerte

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. H Rechnungslegungsmethoden.

Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten insbesondere Domains, Software und Lizenzen, sowie die erworbenen Kundenstöcke „Wetten Schwechat“ & „Starbet“. Die Nutzungsdauer beträgt bis zu drei Jahre. Die Abschreibung erfolgt linear. Für die Kundenstöcke erfolgt keine lineare Abschreibung sondern eine regelmäßige Überprüfung auf ein „triggering event“ i.S.v. IAS 36, das einen etwaigen außerplanmäßigen Abwertungsbedarf aufzeigt.

Die Zusammensetzung der immateriellen Vermögenswerte stellt sich wie folgt dar.

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Software, Domains & Lizenzen	357	402
Kundenstöcke	180	180
	537	581

Die Kundenstöcke bestehen aus dem Kundenstock „Starbet“ mit einem Buchwert in Höhe von 24 TEUR (Vorjahr 24 TEUR) und dem Kundenstock „Wetten Schwechat“ mit einem Buchwert in Höhe von 156 TEUR (Vorjahr 156 TEUR). Die Kundenstöcke wurden bis zum 31.12.2023 in den Geschäfts- und Firmenwerten ausgewiesen und werden seit dem Geschäftsjahr 2024 in den immateriellen Vermögenswerte gezeigt.

(8) Geschäfts- oder Firmenwert

Zu den zugrundeliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. H Rechnungslegungsmethoden.

Der BaH Konzern wird in seiner Gesamtheit als eine zusammengefasste zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) angesehen. Die wesentlichen Vermögenswerte der CGU sind:

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	537	581
Geschäfts- oder Firmenwert	1.052	1.052
Nutzungsrechte (IFRS 16)	1.183	1.360
Sachanlagen	517	721
	3.288	3.714

Diese Vermögensgegenstände sind gemeinsam zur Generierung der Cashflows notwendig. Eine eigenständige Mittelgenerierung der Nutzungsrechte oder des Firmenwertes ist nicht gegeben.

Historische Zusammensetzung des Firmenwertes:

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Übernahme bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz/Österreich	1.052	1.052

Die Segmentberichterstattung wurde zum 31.12.2024 neu beurteilt. Der BaH Konzern hat dabei festgestellt, dass es nur ein Segment gibt. Wir verweisen auf die Ausführungen im Abschnitt II.1. „Segmentberichterstattung“. In der Folge war eine Aufteilung der Goodwills im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr erforderlich.

	30.06.2025	31.12.2024
	%	%
Abzinsungssatz	10	10
Nachhaltige Wachstumsrate	6	0
Geplante EBITDA-Wachstumsrate (Durchschnitt der kommenden drei Jahre)	5	10

Der Abzinsungssatz stellt eine Nach-Steuer-Größe dar, die auf Grundlage der historischen branchendurchschnittlich gewichteten Kapitalkosten geschätzt wurde.

Das EBITDA bzw. EBITDA vor Sondereinflüssen hat sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025
	TEUR	TEUR	TEUR
EBITDA	3.783	1.474	2.341
EBITDA vor Sondereinflüssen	4.291	1.198	3.020

Die Cashflow-Prognosen enthielten spezifische Schätzungen für vier Jahre.

Das geplante EBITDA wurde unter Berücksichtigung folgender Faktoren und Erfahrungswerten ermittelt:

- Das Umsatzvolumen für die nächsten vier Jahre wurde auf Basis der letzten zwei Jahre gebildet um die Saisonalität in der Sportwette abzubilden (z.B. Fußball Europameisterschaften und Weltmeisterschaften im Vier-Jahresrhythmus) und unter Berücksichtigung der erwarteten regulatorischen Rahmenbedingungen in den lizenzierten Märkten.
- Marketingaufwand: Planung im strategischen Einsatz von Marketinginstrumenten (Werbung und Bonus) zur Neukundenakquise sowie Kundenbindung.
- Effizienter Ansatz bei Fixkosten, insbesondere bei der Personalplanung und damit zusammenhängende Fixkosten wie Mieten und Betriebskosten.
- Im Rahmen der EBITDA-Planung wurden auch die Effekte aus der organisatorischen Neuausrichtung berücksichtigt.

Da der Goodwill eine unbestimmte Nutzungsdauer hat, wurde zum 31. Dezember 2024 ein Impairment Test nach IAS 36 durchgeführt. Eine außerplanmäßige Abschreibung wird gemäß IAS 36 vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag des betreffenden Vermögenswerts bzw. der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) unter den Buchwert gesunken ist. Der erzielbare Betrag ist der höhere Wert aus Nutzungswert und Fair Value abzüglich Veräußerungskosten. Dem Impairment Test lag die aktuelle Unternehmensplanung 2025 bis 2028 zugrunde. Die nächste Überprüfung auf ein „Triggering Event“ und einer gegebenenfalls erforderlichen Prüfung der Werthaltigkeit der Vermögenswerte wird zum 31.12.2025 durchgeführt.

(9) Nutzungsrechte

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. M Rechnungslegungsmethoden.

Die Nutzungsrechte betreffen bestehende Miet- und Leasingverhältnissen für die Büroflächen in Deutschland, Österreich und Malta. Die Mietverträge werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es wird keine unkündbare Grundmietzeit vereinbart. Der Konzern geht bei Erst- und Folgebewertung vom Nutzungsrecht von einer Nutzung der Büroflächen für jeweils 5 Jahre aus.

Die Entwicklung der Nutzungsrechte werden im Konzernanlagenpiegel dargestellt.

(10) Sachanlagen

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. G Rechnungslegungsmethoden.

Die Aufgliederung des Sachanlagevermögens und seine Entwicklung im ersten Halbjahr 2025 sind im Konzernanlagenpiegel (Anlage zum Konzernanhang) aufgeführt.

(11) Sonstige Vermögenswerte

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3 Wesentliche Rechnungslegungsmethoden.

Die sonstigen langfristigen Vermögenswerte weisen zum 30.06.2025 einen Wert von 5.180 TEUR aus (31.12.2024: 5.180 TEUR). Es handelt sich um verpfändete Geldbeträge zugunsten einer Bankgarantie, welche der GGL als Sicherheitsleistung iSd § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 zur Verfügung gestellt wurden.

(12) bis (14) Kurzfristige Vermögenswerte

(12) Anteile an verbundenen Unternehmen

Am 23.12.2021 wurde für die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/ Malta, das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up“ by the court) beantragt. Das Gericht hat am 13. Mai 2022 einen Insolvenzverwalter („Official Receiver“) bestellt. Da mit der Bestellung des Official Receivers das Mutterunternehmen die Kontrolle im Sinne von IFRS 10 verloren hat, wurde die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) zum 30.06.2022 aus dem Konzernverbund entkonsolidiert.

Wenn eine Gesellschaft entkonsolidiert wird, dann sind entsprechend IFRS 10.25 die bestehenden Vermögenswerte und Schulden auszubuchen. Der verbleibende Anteil an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) sowie Beträge, die die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) noch zu erhalten oder zu zahlen hat, sind stattdessen entsprechend den jeweiligen IFRS zu erfassen. Dabei ist der verbleibende Anteil neu zu bewerten.

Dieser neu bewertete Anteil gilt als Fair Value im Sinne von IFRS 9 für erstmalige Erfassung als Finanzinstrument. Entsprechend IFRS 9 erfolgt die Folgebewertung ebenfalls zum Fair Value (FVTPL).

Aufgrund der Entwicklungen in 2024 ist der Fair Value der Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 9.108 (Vorjahr: TEUR 0) angestiegen und wurde unverändert zum 30.06.2025 mit demselben Betrag angesetzt.

Für weitere Informationen zur Ermittlung des Fair Values verweisen wir auf Anhangangabe VIII.1.2. und VIII.1.3.

(13) Sonstige Forderungen und Vermögenswerte

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3 Rechnungslegungsmethoden.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögenswerte weisen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf und setzen sich wie folgt zusammen:

	30.06.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Vorauszahlungen	616	440
Forderungen Umsatzsteuern, Glücksspielabgaben	0	0
Forderungen an Zahlungsdienstleister	2.164	2.232
Sonstiges	1.252	1.105
	4.032	3.778

Die Vorauszahlungen betreffen überwiegend Vorauszahlungen aus Werbe- sowie Wartungsverträgen.

Die Forderungen an Zahlungsdienstleister resultieren aus der Abrechnung von Wetteinsätzen der Kunden. Die Wetteinsätze werden den Kundenkonten gutgeschrieben und später vom Zahlungsdienstleister auf die Bankkonten des Konzerns überwiesen. Je nach vereinbarten Zahlungsbedingungen mit Zahlungsanbietern, kann es hier zur Forderungen kommen.

Die Position „Sonstiges“ enthält Forderungen und Vermögenswerte im Zusammenhang mit der in Liquidation befindlichen bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) i. H. v. 869 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Davon entfallen 437 TEUR auf erworbene Spielerforderungen (siehe dazu Absätze sogleich) und 433 TEUR auf Forderungen aus ehemals laufender Geschäftsbeziehung (siehe Anhangangabe VIII.4.).

In Bezug auf die Ermittlung der Fair Values der erworbenen Spielerforderungen wird auf Anhangangabe VIII.1.2.verwiesen.

Die bet-at-home.com AG hat in 2022 Spielerforderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta für 7.623 TEUR erworben. Die zugrundeliegenden gerichtlichen Ansprüche betrugen ca. Mio 21 EUR und resultierten aus dem Umstand, dass Gerichte in Österreich Spiele im Bereich Casino für nichtig erklärt hatten, da der BaH Konzern keine nationale Glücksspiel-Konzession hatte, auch wenn dem die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU entgegenstand, da der BaH Konzern Glücksspiel-Konzessionen in Malta hat.

In diesem Zusammenhang wurde deshalb in 2021 beschlossen, die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta zu einem gerichtlichen Abwicklungsverfahren anzumelden. Da insgesamt unklar ist, ob die Spielerforderungen im Sinne des Gaming Article 56A (vmls. Bill 55) anerkannt werden, ist auch der Rückfluss aus den erworbenen Spieleransprüchen unklar. Deswegen sind die erworbenen Spielerforderungen nach IFRS 9 zum Fair Value (FVTPL) zu bewerten.

Aufgrund der Entwicklungen in 2024 ist der Fair Value der erworbenen Spielerforderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) zum 31. Dezember 2024 auf 437 TEUR (Vorjahr: 8.134 TEUR) gesunken. Da es im ersten Halbjahr 2025 keine neuen Entwicklungen im Liquidationsverfahren gibt, bleibt der Fair Value der erworbenen Spielerforderungen zum 30.06.2025 auf 437 TEUR.

Für weitere Informationen zur Ermittlung des Fair Values verweisen wir auf Anhangangabe VIII.1.2. verwiesen.

(14) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten (Laufzeit < 3 Monate) und Kassenbestand	29.279	29.746

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. I Rechnungslegungsmethoden.

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Umgliederung in Höhe von 5.180 TEUR zu den sonstigen Vermögenswerten. Es handelt sich dabei um verpfändete Mittel, welche einer Verfügungsbeschränkung unterliegen und nicht kurzfristig verfügbar sind. Das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten auch Einzahlungen von Kunden, welche in der Konzernbilanz unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Höhe von 4.075 TEUR (31.12.2024: 4.441 TEUR) ausgewiesen sind.

(15) Konzerneigenkapital

Das Konzerneigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	7.018	7.018
Kapitalrücklagen	7.366	7.366
Konzernbilanzgewinn	10.411	8.608
	24.795	22.992

Bezüglich der Darstellung des Konzerneigenkapitals wird auch auf die Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung verwiesen (Anlage 4).

Das gezeichnete Kapital ist in 7.018.000 Stückaktien (nennwertlose Aktien) aufgeteilt und ist voll eingezahlt. Der Nennwert je Aktie beträgt 1 Euro.

Die Anzahl der Aktien zum 30. Juni 2025 beträgt 7.018.000 und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die Kapitalrücklagen stammen aus Kapitalerhöhungen aus den Jahren 2005 und 2006 und verminderten sich im Jahr 2016 um 3.509 TEUR im Zuge einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals aus Gesellschaftsmitteln. Die langfristige Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts und die Sicherung der Liquidität sind die wichtigsten Ziele des Finanzmanagements.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juli 2024 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 15. Juli 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 3.509.000,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.509.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Neue Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. Juni 2027 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Kapitalmanagement

Seit der umfassenden Umstrukturierung 2022 ist der Konzern bestrebt, nachhaltig positive Cash-flows zu generieren, um die Kapitalbasis zu stärken und die weitere positive Entwicklung des Unternehmens sicherzustellen. Die Höhe der Kapitalausstattung soll geeignet sein, um alle Eventualitäten an rechtlichen Unsicherheiten zu decken und einen ungehinderten Betrieb des Geschäfts zu ermöglichen.

Die Kapitalstruktur besteht aus Nettoschulden (im wesentlichen die kurzfristigen Schulden abzüglich den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) sowie dem Eigenkapital des Konzerns. Dieses setzt sich zusammen aus ausgegebenen Aktien, der Kapitalrücklage und dem Bilanzgewinn.

Aus regulatorischen Verpflichtungen ergeben sich für den Konzern keine Eigenkapitalanforderungen. In dieser Hinsicht ist auf die branchenübliche Hinterlegung von Zahlungsmitteln bzw. Garantien für Lizenzen hinzuweisen. Die hinterlegten Beträge, welche nicht an eine bestimmte Eigenkapitalanforderung geknüpft sind, werden im Absatz „Liquiditätsrisiko“ unter VIII.1.3. näher ausgeführt.

Der Konzern verfolgt keine konkrete Erreichung eines Nettoverschuldungsgrades, sondern ist bestrebt, die oben genannten Ziele zur nachhaltigen Fortführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen. Da der Konzern das Working Capital als geeignete Kennzahl für das Kapitalmanagement ansieht, wird auf die Ausführungen unter Anhangangabe VIII.1.3. verwiesen.

(16) Langfristige Schulden

	Anhang- angabe	30.06.2025	31.12.2024
		TEUR	TEUR
Abfertigungsrückstellungen	III.2	116	116
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen		911	1.082
Sonstige Verbindlichkeiten	VI.(21)	0	0
		1.027	1.198

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. L und M Rechnungslegungsmethoden.

Zur Berechnung der Abfertigungsrückstellungen (Abfindungsrückstellungen) gemäß IAS 19 unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Project-Unit-Credit-Methode) wurde ein Gutachten von einem Versicherungsmathematiker eingeholt, welches auf einem Rechnungszinsfuß von 3,19 % (Vorjahr: 3,13 %) und einer Steigerungsrate von 5,0 % jährlich basiert. Der Zinsaufwand verbleibt (so wie der Dienstzeitaufwand) im Personalaufwand und wird nicht im Finanzergebnis dargestellt. Die Restlaufzeit beträgt in etwa elf Jahre. Das Gutachten zur Berechnung der Rückstellung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember eingeholt.

Zum 31.12.2024 wurden die sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 7.773 TEUR gegenüber der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), welche aus laufenden Geschäftsvorfällen mit dieser bis zum 13. Mai 2022 resultieren, in die kurzfristigen sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert und verbleiben auch zum 30.06.2025 in dieser Position. Wir verweisen auf Abschnitt VI.(21).

(17) bis (21) Kurzfristige Schulden

Die kurzfristigen Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Anhang-angabe	30.06.2025	31.12.2024
		TEUR	TEUR
Sonstige Rückstellungen	VI.(17)	2.508	3.007
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	VI.(18)	879	1.262
Verbindlichkeiten aus Steuern	IV.9	6.674	6.271
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	VI.(19)	4.075	4.441
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	VI.(20)	342	331
Sonstige Verbindlichkeiten	VI.(21)	12.110	13.178
		26.588	28.490

(17) Sonstige Rückstellungen

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. L Rechnungslegungsmethoden

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im ersten Halbjahr 2025 wie folgt (TEUR):

	Stand 31.12.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuweisung	Stand 30.06.2025
Prüfung- und Beratung	415	361	2	145	197
Affiliate Programm	774	440	0	74	408
Sonstige	1.818	1.333	179	1.598	1.903
	3.007	2.135	181	1.817	2.508

Die Rückstellung für Prüfung- und Beratung umfasst Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Die Schätzung erfolgt dabei auf Basis von Erfahrungswerten oder Einschätzung vom Leistungserbringer.

Die Rückstellung für das Affiliate Programm betrifft Verträge mit Dritten, die Kunden an den Konzern vermitteln und mit einer gewissen Prozentzahl an deren Umsatzerlösen beteiligt sind.

Die Auszahlung dieser Provisionen erfolgt in der Regel monatsweise und die Höhe basiert aus systemgenerierten Werten. Die Schätzungsunsicherheit besteht hinsichtlich dem tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt und in geringem Umfang bei der tatsächlichen Höhe des Aufwandes.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Schadensfälle im Zusammenhang mit Kundenklagen in Höhe von 1.482 TEUR (31.12.2024: 1.331 TEUR). Es handelt sich dabei großteils um Klagen in und aus Deutschland (Anhangangabe II.3.(1)). Aufgrund von komplexeren Verfahren und einer möglichen Verjährungsfrist von 10 Jahren, wurden für diese Fälle Rückstellungen gebildet. Zur Abgrenzung zwischen den Eventualverbindlichkeiten und den hier gebildeten Rückstellungen wird auf Anhangangabe VIII.3. verwiesen. Die Auflösung aus Rückstellungen beträgt 181 TEUR und betrifft in Höhe von 148 TEUR eine korrigierte Rechnung des Outsourcingpartners EveryMatrix.

(18) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. I Rechnungslegungsmethoden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und sind gänzlich kurzfristig.

(19) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden beinhalten „pending bets“ (gemäß IFRS 9) in Höhe von 112 TEUR (31.12.2024: 279 TEUR) sowie Kundenguthaben in Höhe von 3.963 TEUR (31.12.2024: 4.162 TEUR).

(20) Verbindlichkeiten aus Leasingsverhältnissen

Zu den zugrundliegenden Rechnungslegungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt IX.3. M Rechnungslegungsmethoden.

Zum 30. Juni 2025 ergibt sich ein kurzfristiger Anteil der Verbindlichkeiten aus den nach IFRS 16 aktivierten Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen (kürzer als zwölf Monate) in Höhe von 341 TEUR (31.12.2024: 331 TEUR).

(21) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Anhang-angabe	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	II.3.(2)	1.132
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	II.3.(2)	287
Verbindlichkeiten gegenüber bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation)	VIII.1.2.	7.773
Wettgebühren, Glücksspielabgaben und Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen	II.2.(1)	2.867
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	II.3.(3)	28
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	II.3.(3)	22
	12.110	13.178

Die im Zuge der Bewertung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) getroffenen Annahmen (siehe Anhangangabe VIII.1.2.) hinsichtlich der weiteren Verfahrensdauer der Liquidation, führen dazu, dass im Geschäftsjahr 2024 die Verbindlichkeiten gegenüber der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) i. H. v. 7.773 TEUR von den langfristigen Verbindlichkeiten in die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegliedert wurden. Für weitere Informationen verweisen wir auf Anhangangabe VIII.4.

Aus den Verbindlichkeiten aus Wettgebühren, Glücksspielabgaben und Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen entfallen 1.962 TEUR auf eine Nachforderung auf elektronische Dienstleistungen für Sportwetten in der Schweiz für die Jahre 2021 bis 2023 inklusive Verzugszinsen. Es handelt sich dabei um die noch offene Verbindlichkeit aus der Umsatzsteuer Schweiz (siehe Anhangangabe II.3.(3)).

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind passive latente Steuern in Höhe von TEUR 22 (31.12.2024: TEUR 45). Die Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern umfassen offene Urlaube und Überstunden bzw. Prämien.

VII. ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERNS

Konsolidierungskreis

Zu den Rechnungslegungsmethoden siehe Abschnitt IX. Rechnungslegungsmethoden.

In den Konzernabschluss werden folgende Tochterunternehmen einbezogen:

- bet-at-home.com AG, Düsseldorf/Deutschland
- bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz/Österreich (Anteil 100 %);
- Entertainment Beteiligungsholding GmbH, Linz/Österreich (Anteil 100 %);
- bet-at-home.com Niederlande GmbH, Linz/Österreich (Anteil 100 %);
- bet-at-home.com Holding Ltd., Mosta/Malta (Anteil 100 %);
- bet-at-home.com International Ltd., Mosta/Malta (Anteil 100 %);
- bet-at-home.com Internet Ltd., Mosta/Malta (Anteil 100 %);
- Jonsden Properties Ltd., Gibraltar (Anteil 100 %).

Im ersten Halbjahr 2025 gab es keine Veränderungen des Konsolidierungskreises.

bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation)

Die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ist ein Tochterunternehmen der bet-at-home.com AG (100 % Anteile). Die Gesellschaft wurde am 23.12.2021 zu einem gerichtlichen Abwicklungsverfahren in Malta angemeldet und am 30.06.2022 entkonsolidiert, da die bet-at-home.com AG durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters am 13. Mai 2022 die Kontrolle im Sinne von IFRS 10 verloren hat. Entsprechend IFRS 10.25 wurden die Vermögenswerte und Schulden zum 30.06.2022 ausgebucht und die verbleibenden Anteile erfasst und neu bewertet.

VIII. SONSTIGE ANGABEN

VIII.1. FINANZINSTRUMENTE

VIII.1.1. EINSTUFUNGEN UND BEIZULEGENDE ZEITWERTE

	30.06.2025	Anhang-angabe	FVTPL	FVOCI	Finanzielle Vermögens-werte Anschaf-funkosten	Sonstige finanzielle Verbindlich-keiten	Summe	Buchwert			Beizulegende Zeitwerte		
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Summe		
Finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value													
Anteile der bet-at-home.com Entertainment Ltd (In Liquidation)	V.I.(12)	9.108	-	-	-	-	9.108	-	-	-	9.108	9.108	
Erworbane Spielerforderungen	V.I.(13)	437	-	-	-	-	437	-	-	-	437	437	
Summe						9.545					9.545		
Finanzielle Vermögenswerte nicht zum Fair Value													
Langfristige Sonstige Vermögenswerte	V.I.(5)	-	-	5.180	-	5.180	-	-	-	-	-	0	
Kurzfristige Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	V.I.(13)	-	-	4.032	-	4.032	-	-	-	-	-	0	
Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente	V.I.(14)	-	-	29.279	-	29.279	-	-	-	-	-	0	
Summe						38.491					0	0	
Finanzielle Verbindlichkeiten zum Fair Value													
Anteilsbasierte Vergütung (Vv2)		-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	
Summe						0					0		
Finanzielle Verbindlichkeiten nicht zum Fair Value													
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	V.I.(18)	-	-	-	879	879	-	-	-	-	-	0	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	V.I.(19)	-	-	-	4.075	4.075	-	-	-	-	-	0	
Sonstige Verbindlichkeiten	V.I.(21)	-	-	-	12.110	12.110	-	-	-	-	-	0	
Summe						17.064					0		

31.12.2024	Anhang-angabe	FVTPL	FVOCI	Buchwert			Beizulegende Zeitwerte		
				Finanzielle Vermögenswerte Anschaffungskosten	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value									
Anteile der bet-at-home.com Entertainment Ltd (in Liquidation)	V.I.(12)	9.108	-	-	-	9.108	-	-	9.108
Erworbenen Spielerforderungen	V.I.(11)	437	-	-	-	437	-	-	437
Summe					9.545				9.545
Finanzielle Vermögenswerte nicht zum Fair Value									
Langfristige Sonstige Vermögenswerte	V.I.(11)	-	-	5.180	-	5.180	-	-	0
Kurzfristige Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	V.I.(13)	-	-	3.778	-	3.778	-	-	0
Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente	V.I.(14)	-	-	29.746	-	29.746	-	-	0
Summe					38.704				0
Finanzielle Verbindlichkeiten zum Fair Value									
Anteilstasierte Vergütung (Vv2)		-	-	-	-	0	-	-	0
Summe					0				0
Finanzielle Verbindlichkeiten nicht zum Fair Value									
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	V.I.(18)	-	-	-	1.262	1.262	-	-	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	V.I.(19)	-	-	-	4.441	4.441	-	-	0
Sonstige Verbindlichkeiten	V.I.(21)	-	-	-	13.178	13.178	-	-	0
Summe					18.880				0

VIII.1.2. BESTIMMUNG DER BEIZULEGENDEN ZEITWERTE

Bewertungstechniken und wesentliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Bewertungstechniken, die bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3 für Finanzinstrumente verwendet wurden, sowie die verwendeten wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren. Die Bewertungsverfahren werden in Anhangangabe IX.3. O Rechnungslegungsmethode beschrieben.

Art	Bewertungstechnik	Wesentliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Zusammenhang zwischen wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
Erworbenen Ansprüche der Spieler	Ertragsorientierte Verfahren – Barwert-Methode: Das Bewertungsmodell basiert auf der Schätzung der zukünftigen Cashflows, der Erwartungen über verschiedene mögliche Ergebnisse (inkl. Laufzeiten), einem Risikofreien Zinssatz, etwaigen Risiko-Premiums, Preisrisiken und anderen Faktoren, die ein Marktteilnehmer berücksichtigen würde.	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartete Zahlungsströme • Eintrittswahrscheinlichkeiten von unterschiedlichen Szenarien • Risikoadjustierter Abzinsungssatz 	Der geschätzte beizulegende Zeitwert würde steigen (sinken), wenn insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung der Spieleransprüche im Rahmen der Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. in Malta größer (kleiner) wäre.
Anteile an der bah Entertainment Ltd.	Ertragsorientierte Verfahren – Barwert-Methode: Das Bewertungsmodell basiert auf der Schätzung der zukünftigen Cashflows, der Erwartungen über verschiedene mögliche Ergebnisse (inkl. Laufzeiten), einem risikofreien Zinssatz, etwaigen Risiko-Premiums, Preisrisiken und anderen Faktoren, die ein Marktteilnehmer berücksichtigen würde.	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartete Zahlungsströme • Eintrittswahrscheinlichkeiten von unterschiedlichen Szenarien • Risikoadjustierter Abzinsungssatz 	Der geschätzte beizulegende Zeitwert würde steigen (sinken), wenn insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Malta als solventes Unternehmen größer (kleiner) wäre.

Wiederkehrende beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

	Anhang- angabe	Erworbenen Ansprüche von Spielern	Verbleibende Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation)	
			TEUR	TEUR
01.01.2024			8.134	0
Zugänge			0	0
Abgänge			0	0
Veränderung des Fair Value (im Finanzergebnis erfasst)			-7.697	9.108
31.12.2024	VI.(13)	437		9.108
01.01.2025		437		9.108
Veränderung des Fair Value	VIII.1.2.	0		0
30.06.2025		437		9.108

Sensitivitätsanalyse

Für die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Ansprüche von Spielern, der Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) und der anteilbasierten Vergütung hätte eine für möglich gehaltene Änderung bei einem der wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, unter Beibehaltung der anderen Inputfaktoren, die nachstehenden Auswirkungen.

30. Juni 2025	Gewinn oder Verlust	
	Erhöhung	Minderung
	TEUR	TEUR
Fair Value Anteile der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) – Wahrscheinlichkeit der Liquidation ohne Berücksichtigung der Spielerclaims (+/-10 % Veränderung)	1.175	-666
Fair Value der erworbenen Ansprüche von Spielern – Wahrscheinlichkeit der Liquidation ohne Berücksichtigung der Spielerclaims (+/-10 % Veränderung)	437	-437

Erläuterungen zu Ermessensentscheidungen im Rahmen der Fair Value Ermittlung

Die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, hat Online-Casino-Spiele auf Basis ihrer maltesischen Konzessionen in Europa angeboten. Wegen des Fehlens einer nationalen Konzession in Österreich haben dortige Gerichte entschieden, dass Verluste, die ein Spieler im Rahmen von Online-Casino-Spielen verursacht, vom Glücksspielanbieter zu erstatten sind. Im Zuge dieser Rechtsprechung haben Prozessfinanzierer die gerichtlichen Ansprüche von Spielern aufgekauft und der Gesellschaft mit Sammelklage gedroht.

Am 23. Dezember 2021 wurde das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up by the court“) für die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) beantragt. Mit der Bestellung des Insolvenzverwalters („Official Receiver“) am 13. Mai 2022 hat das Mutterunternehmen die Beherrschung im Sinne von IFRS 10 verloren und die Gesellschaft entkonsolidiert. Entsprechend IFRS 10.25 (b) ist der verbleibende Anteil an der Gesellschaft zu bilanzieren und neu zu bewerten (Fair Value). In den Folgeperioden sind die Anteile nach IFRS 9.5.2.1 und IFRS 9.4.1.4 zum Fair Value zu bewerten. Grundlage der Fair Value Ermittlung ist der erwartete Liquidationserlös aus der Auflösung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta.

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich die bet-at-home.com AG mit mehreren Prozessfinanzierern verständigt und die gerichtlich festgestellten Rückzahlungsansprüche der Spieler (insgesamt 21.000 TEUR) gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Malta für insgesamt 7.623 TEUR erworben. Entsprechend IFRS 9.5.2.1 und IFRS 9.4.1.4 sind die erworbenen Ansprüche in den Folgeperioden zum Fair Value zu bewerten, der sich aus den erwarteten Rückflüssen aus den Rückzahlungsansprüchen ergibt.

Im Juni 2023 hat die maltesische Regierung den Gaming Act Article 56A (sog. Bill 55) verabschiedet, wonach ausländische Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter von den dortigen Gerichten nicht anerkannt werden und nicht vollstreckt werden dürfen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben Klage gegen den Gaming Act Article 56A beim EuGH eingereicht, der nun entscheiden muss, ob dieser mit dem EU-Recht konform ist. Bis es zu einer Entscheidung des EuGHs kommt, kann es mehrere Jahre dauern.

Zum 31. Dezember 2024 muss der Konzern den Fair Value der erworbenen Ansprüche der Spieler und den Fair Value der verbleibenden Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ermitteln. Beide Werte stehen in einer komplementären Beziehung zueinander, weil ein hoher Liquidationserlös impliziert, dass die Rückzahlungsansprüche nicht in der Insolvenzmasse berücksichtigt worden sind und umgekehrt.

Im Rahmen der Ermittlung der Fair Values für die erworbenen Spielerforderungen und den Anteilen an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, hat der Konzern zunächst die möglichen Szenarien für eine Liquidation festgelegt und diesen Wahrscheinlichkeiten zugeordnet. Für die jeweiligen Szenarien hat der Konzern die erwarteten Rückflüsse geschätzt, deren Abwicklungsdauern eingeschätzt und diese risikoadäquat abgezinnt. Dabei wurden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:

1. Das Insolvenzgericht kann die Ansprüche der Spieler im Rahmen der Liquidation anerkennen oder nicht. Da aktuell Gaming Act Article 56A konsequent von den maltesischen Gerichten umgesetzt wird, geht die Gesellschaft mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % davon aus, dass die Ansprüche der Spieler nicht anerkannt werden. Die Cashflows ergeben sich aus dem Liquidationserlös.
2. Dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Gericht entgegen Gaming Act Article 56A die Ansprüche der Spieler anerkennen würde, um bspw. auf eine Entscheidung des EuGHs zu warten, wurde eine Wahrscheinlichkeit von 10 % zugeordnet. Dabei wurde weiter differenziert:
 - a. Der EuGH erklärt entgegen der Auffassung von Experten, dass Gaming Act Article 56A EU-Konform ist: 15 %. Die Cashflows ergeben sich aus dem Liquidationserlös.
 - b. Der EuGH erklärt Gaming Act Article 56A für einen Verstoß gegen EU-Recht: 85 %. Die Cashflows ergeben sich aus den erworbenen Spieleransprüchen entsprechend der Insolvenzquote.
3. Im Falle von 1. wurde ein Abwicklungszeitraum von 1 Jahr unterstellt. Im Falle von 2. wurde ein Abwicklungszeitraum von 4 Jahren unterstellt.

Mitte 2023 wurde ein neuer Insolvenzverwalter bestellt, der die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) voraussichtlich im Kalenderjahr 2025 liquidieren will. Da die Gerichte in Malta Gaming Act Article 56A anwenden (siehe Anhangangabe VIII.4.), geht der BAH Konzern schon zum 31.12.2024 davon aus, dass die Spielerforderungen nicht zur Insolvenzmasse zählen. Hierdurch ergibt sich bereits zum 31.12.2024 ein Fair Value für die in der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Malta verbleibenden Anteile i.H. v. 9.108 TEUR. In der Konsequenz ist der Fair Value der erworbenen Spieleransprüche mangels zu erwartender Rückflüsse auf 437 TEUR (Vorjahr 8.134 TEUR) gesunken. Zum 30.06.2025 ergeben sich keine neuen Erkenntnisse im Liquidationsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation). Somit bleibt der Fair Value der Anteile bei 9.108 TEUR. Die nächste Gerichtsverhandlung im Liquidationsverfahren ist für den 3. Oktober 2025 angesetzt.

VIII.1.3. FINANZIELLES RISIKOMANAGEMENT

Der BaH Konzern ist den folgenden Risiken aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten ausgesetzt:

- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Grundsätze des Risikomanagements

Der Vorstand des Unternehmens trägt die Verantwortung für den Aufbau und die Kontrolle des Konzern-Risikomanagements. Der Vorstand hat dazu einen Risikomanagement-Ausschuss eingesetzt, der für die Überwachung und Weiterentwicklung der Risikomanagement-Richtlinien des Konzerns zuständig ist. Der Ausschuss berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

Die Risikomanagement-Richtlinien des Konzerns wurden zur Identifizierung und Analyse der Risiken des Konzerns entwickelt, um geeignete Risikolimits und Kontrollen einzuführen sowie die Entwicklung der Risiken und die Einhaltung der Limits zu überwachen. Die Risikomanagement-Richtlinien und das Risikomanagement-System werden regelmäßig überprüft, um Veränderungen der Marktbedingungen und der Aktivitäten des Konzerns aufgreifen zu können. Durch die bestehenden Fortbildungs- und Managementstandards sowie die zugehörigen Prozesse soll ein zielführendes Kontrollumfeld sichergestellt werden, in dem alle Mitarbeiter ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstehen.

Der Prüfungsausschuss überwacht zum einen die Einhaltung der Richtlinien und Prozesse des Konzern-Risikomanagements durch den Vorstand und zum anderen die Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems im Hinblick auf die Risiken, denen der Konzern ausgesetzt ist. Die interne Revision unterstützt den Prüfungsausschuss bei seinen Überwachungsaufgaben. Dazu werden von der internen Revision sowohl regelmäßige Prüfungen als auch Ad-hoc-Prüfungen der Risikomanagement-Kontrollen und -Verfahren durchgeführt. Deren Ergebnisse werden unmittelbar an den Prüfungsausschuss berichtet.

Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls ein Kunde oder die Vertragspartei eines Finanzinstruments seinen bzw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko entsteht grundsätzlich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie den als Finanzanlagen gehaltenen Schuldpaierien des Konzerns.

Für die Beurteilung des Ausfallrisikos des Konzerns ist dessen Geschäftsmodell zu berücksichtigen. Der Konzern bietet Online-Gaming im Bereich Sportwetten und Casino (Slots) an. Wenn ein Kunde eine Wette platzieren oder im Casino spielen will, muss er ein kostenloses Kundenkonto erstellen und, sofern er wetten/spielen will, den eventuellen Einsatz auf das Kundenkonto einzahlen. Die Einzahlung muss über eine Bankeinzahlungen oder Einzahlungen bei verschiedenen Payment Providern erfolgen. Der Betrag wird dem Kundenkonto gutgeschrieben, wenn die Verifizierung zu keinen Beanstandungen geführt hat. Der Zahlungsdienstleister (Payment Provider) überweist den ausstehenden Geldbetrag laut vertraglichen Vereinbarungen.

Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko.

Ausfall von Forderungen („Kreditrisiko“)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls durch den Zahlungsdienstleister (Payment Provider), wenn dieser den Betrag nicht von der Bank des Kreditkarteninhabers abbuchen kann.

Das Ausfallrisiko ist insgesamt als sehr gering anzusehen, da es bisher zu keinen Ausfällen kam.

Darüber hinaus begrenzt der Konzern sein Ausfallrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dadurch, dass Wetteinsätze sofort fällig sind.

Mit Ausnahme der Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) (ausgewiesen unter den langfristigen sonstigen Forderungen und Vermögenswerten, siehe Nr. 12) liegt daher kein wesentliches Kreditrisiko vor.

01.01.2024	Wertberichtigungen	Wertaufholung	31.12.2024
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
615	-182	0	433

01.01.2025	Wertberichtigungen	Wertaufholung	30.06.2025
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
433	0	0	433

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Konzern möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen. Das Ziel des Konzerns in der Steuerung der Liquidität ist es, sicherzustellen, dass – soweit möglich – stets ausreichend liquide Mittel verfügbar sind, um unter normalen wie auch unter angespannten Bedingungen den Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können, ohne untragbare Verluste zu erleiden oder die Reputation des Konzerns zu schädigen.

Da der Konzern keine langfristigen Kredite hat, beschränkt sich das Ausfallrisiko auf das Working Capital. Der Konzern nutzt eine wöchentliche Liquiditätsplanung, um die Zahlungsströme zu optimieren. Dies ermöglicht eine Überwachung des Zahlungsmittelbedarfs und die Optimierung der Zuflüsse auf das eingesetzte Kapital.

Der Konzern strebt an, die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einem Stand zu halten, der über den erwarteten Zahlungsabflüssen aus finanziellen Verbindlichkeiten (außer Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) liegt. In Höhe von 5.180 TEUR bestehen Verfügungsbeschränkungen für Geldbestände, welche sich in den sonstigen Vermögenswerten befinden (siehe Anhangangabe VI. (11)).

Davon sind 5.000 TEUR für Garantieleistung für die Lizenzierung der Sportwette in Deutschland, sowie 180 TEUR als Hinterlegung für die ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung Schweiz).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der BaH Konzern keine Bankfinanzierungen oder andere langfristigen Finanzierungen hat und sich das Liquiditätsrisiko auf die Working Capital Finanzierung beschränkt.

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente; Geldmittel in den sonstigen Vermögenswerten	34.459	34.926
davon frei verfügbar	29.279	29.746
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	879	1.262
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.075	4.441
Sonstige Verbindlichkeiten	12.110	13.178
Verbindlichkeiten aus Steuern	6.674	6.271
Working Capital	5.541	4.595

Zinsänderungs-, Währungsänderungs- und Wechselkursrisiko

Das aus Geldanlagen resultierende Zinsänderungsrisiko ist als nicht wesentlich zu beurteilen. Die Verzinsung der Guthaben bei Kreditinstituten orientiert sich an den Marktzinssätzen in Abhängigkeit von den Laufzeiten. Eine mögliche Veränderung des aktuellen Zinsniveaus um 0,5 %-Punkte würde das Finanzergebnis um 146 TEUR (31.12.2024: 149 TEUR) beeinflussen.

Das Fremdwährungsrisiko wird durch Wechselkursschwankungen hervorgerufen. Trotz der internationalen Ausrichtung des Konzerns ergeben sich die Zahlungsströme überwiegend in der Konzernwährung Euro. Transaktionen in anderen Währungen außer Euro sind dagegen von untergeordneter Bedeutung. Daher wurde – wie auch in den Vorjahren – auf eine Absicherung des Währungsrisikos verzichtet.

VIII.1.4. SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN, UNGEWISSE VERBINDLICHKEITEN UND HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Zum Bilanzstichtag bestanden Haftungsverhältnisse in Form von Bankgarantien in Höhe von 10.180 TEUR (31.12.2024: 10.180 TEUR). Es handelt sich hierbei um Ansprüchen im Zusammenhang mit der erteilten Sportwettenkonzession bzw. Konzession für Virtuelle Automaten in Deutschland sowie Ansprüche der Eidgenössische Steuerverwaltung in der Schweiz. Die Änderung gegenüber dem Vorjahr basiert auf einer zurückgelegten Bankgarantie für gemietete Büroflächen und Hinterlegung einer Summe beim Vermieter.

VIII.2. LEASINGVERHÄLTNISSE

Siehe Darstellung der Rechnungslegungsmethoden in Abschnitt IX.3. M Rechungslegungsmethoden.

Leasingverhältnisse als Leasingnehmer

Der Konzern mietet Büroflächen in Deutschland, Österreich und Malta an. Es bestehen keine Leasingvereinbarungen für IT, PKW oder Büro- und Geschäftsausstattung.

Die Laufzeit der Büro-Mietverhältnisse ist unbegrenzt mit einer Kündigungsfrist von 1 bis 3 Monaten. Die Leasingzahlungen werden alle fünf Jahre erneut verhandelt, um die Marktmioten zu reflektieren. Manche Leasingvereinbarungen sehen zusätzliche Mietzahlungen auf Basis der Veränderung lokaler Preisindizes vor. Die Mietverträge werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es wird keine unkündbare Grundmietzeit vereinbart. Der Konzern geht bei Erst- und Folgebewertung vom Nutzungsrecht von einer Nutzung der Büroflächen für jeweils 5 Jahre aus.

Nutzungsrechte

Nutzungsrechte im Zusammenhang mit gemieteten Büroflächen, die nicht die Definition von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien erfüllen, werden als Sachanlagen dargestellt (siehe Anhangangabe (9)).

Geleaste Mietflächen	
TEUR	
Stand zum 1.1.2025	1.360
Abschreibungsbetrag des Geschäftsjahres	-176
Zugänge zu Nutzungsrechten	0
Abgänge von Nutzungsrechten	0
Stand zum 30.06.2025	1.183

Geleaste Mietflächen	
	TEUR
Stand zum 1.1.2024	1.712
Abschreibungsbetrag des Geschäftsjahres	-353
Zugänge zu Nutzungsrechten	0
Abgänge von Nutzungsrechten	0
Stand zum 31.12.2024	1.360

In der Gewinn und Verlustrechnung erfasste Beträge

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Zinsaufwendungen für Leasingverbindlichkeiten	43	51

In der Kapitalflussrechnung erfasste Beträge

	01.01.- 30.06.2025	01.01.- 30.06.2024
	TEUR	TEUR
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse	227	213

VIII.3. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten können insbesondere aus Klagen von Spielern resultieren, die Verluste verursacht haben. In Deutschland und Österreich haben die Gerichte Online-Gaming für nichtig erklärt, weil der Konzern keine nationale Glückspiel-Konzession hatte, sondern nur eine Konzession in Malta besaß. Branchenüblich werden/wurden Glücksspiele – insbesondere Online-Casinospiel – auf Basis von maltesischen Konzessionen innerhalb der EU angeboten (Gewerbefreiheit innerhalb der EU). Auch wenn die Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, beantragt wurde, versuchen immer noch Spieler, ihre Verluste gerichtlich durchzusetzen.

Behandlung der Klagen in Österreich als Eventualverbindlichkeit

- Rechtliche Unsicherheit und uneinheitliche Urteile: Bislang wurde eine Vielzahl von Klagen gegen die bet-at-home.com AG und ihre Organe gerichtlich abgewiesen. Erst im zweiten Halbjahr 2024 gab es zwei unerwartete Urteile zugunsten der Kläger. Diese neue Entwicklung zeigt, dass es keine einheitliche Rechtsprechung gibt und die Erfolgsaussichten für Kläger nach wie vor unsicher sind. Zum Stichtag 30.06.2025 waren in Österreich 23 Kundenklagen mit einem Gesamtstreitwert von etwa Mio. 2,9 EUR gerichtshängig.
- Verjährungs- und Zuständigkeitsfragen: In vielen Fällen ist unklar, ob die Klagen überhaupt rechtlich zulässig sind. Neben der generellen Schadensersatzpflicht ist insbesondere die Verjährung von Bedeutung. Die Beurteilung der Verjährung wird von Gerichten uneinheitlich entschieden. Zudem ist die Frage der Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nicht abschließend geklärt, da die betroffenen Unternehmen teilweise im Ausland ansässig sind und dort die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen durch nationale Gesetzgebung geschützt wird.
- Managementbewertung und Risikominimierung: Der Vorstand bewertet das grundsätzliche Risiko als mittel, hat jedoch bereits durch Vergleiche und proaktive Rechtsstrategien Maßnahmen ergriffen, um die Risiken zu minimieren. Da die Wahrscheinlichkeit einer Verpflichtung insgesamt noch nicht als hinreichend wahrscheinlich (<50 %) eingestuft wird, sind die Klagen als Eventualverbindlichkeiten offenzulegen, jedoch keine Rückstellungen anzusetzen.

Behandlung der Klagen in Deutschland als Rückstellung

- Anzahl der Klagen: Im Vergleich zur Anzahl der in Österreich anhängigen 23 Verfahren, deuten die 70 Verfahren mit einem Gesamtstreitwert von etwa Mio. 4 EUR in Deutschland von einem erhöhten, systematischen Vorgehen von gegnerischen Rechtsanwälten und Prozessfinanzierern.
- Verjährungssituation: Beim deutschen Bundesgerichtshof (BGH) sind aktuell Verfahren anhängig, die die Frage der Verjährung zur Klärung vorliegend haben. Grundsätzlich sind Ansprüche nach 3 Jahren verjährt. In bestimmten Fällen kann eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommen. Der Ausgang der Verfahren ist noch offen und es muss auch mit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren gerechnet werden, auch wenn der Konzern dies als unwahrscheinlich ansieht.
- Managementbewertung: Der Konzern sieht sich aufgrund einer höheren Anzahl an Klagen und einer potentiell 10-jährigen Verjährungsfrist in Deutschland einem größeren Risiko ausgesetzt und beurteilt die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verpflichtung als hinreichend wahrscheinlich, um finanziell Vorsorge zu treffen.

VIII.4. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN MIT NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Mutterunternehmen und oberstes beherrschendes Unternehmen

Oberstes Mutterunternehmen (ultimate parent) im Sinne von IAS 24.13 ist die Banijay Group N.V., Niederlande (vorm. FL Entertainment N.V., Niederlande), welche an der Börse in Amsterdam notiert. Die Banijay Group N.V., Niederlande hält wiederum die Mehrheit an der Betclic Everest Group SAS, Paris, die der Mehrheitsaktionär die bet-at-home.com AG ist.

Vergütung des Managements in Schlüsselposition

	30.06.2025 TEUR	30.06.2024 TEUR	30.06.2025 TEUR	30.06.2024 TEUR
Kurzfristig fällige Leistungen	219	355	21	0
Konkurrenzklausel lt. Vertrag	19	0		
Aktienbasierte Vergütung	0	0	0	0
	238	355	21	0

Das Vorstandsmitglied der BaH war im ersten Halbjahr 2025

- Herr Marco Falchetto, Magister, Mödling/Österreich (bis 31.05.2025)
- Herr Claus Retschitzegger, Magister, Ansfelden/Österreich. Herr Retschitzegger ist nunmehr seit 01.06.2025 alleiniges Vorstandsmitglied der bet-at-home.com AG.

Die Vorstandsvergütung beläuft sich im ersten Halbjahr 2025 auf insgesamt 259 TEUR (Vorjahr: 355 TEUR).

Marco Falchetto hat nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit durch die vertragliche Konkurrenzklausel Anspruch auf eine sechs monatige Vergütung in Höhe von EUR 112.500,00 (dies entspricht der Hälfte der Bezüge je Monat EUR 18.750) sowie für weitere sechs Monate in Höhe von EUR 225.000,00 (EUR 37.500 je Monat) sollte die Konkurrenzklausel auf ein Jahr ausgeweitet werden. Der Aufsichtsrat hat sich am 21.07.2025 entschieden, die Verlängerung der Konkurrenzklausel zu kündigen.

Dem Aufsichtsrat der BaH gehörten im ersten Halbjahr 2025 folgende Mitglieder an:

- Herr Martin Arendts, MBL-HSG, Rechtsanwalt, Grünwald (Vorsitzender);
- Frau Véronique Giraudon, Vorstand, Paris/Frankreich (stellvertretende Vorsitzende);
- Herr François Riahi, Vorstand, Paris/Frankreich.

Für den Vorsitzende des Aufsichtsrats wurde im ersten Halbjahr 2025 eine feste Vergütung in Höhe von 20 TEUR (Vorjahr: 20 TEUR) in einer Rückstellung vorgesorgt. Zudem werden notwendige Auslagen erstattet. Frau Giraudon und Herr Riahi verzichten wie in den vergangenen Jahren auf ihre Vergütung.

Geschäftsvorfälle mit Mitgliedern des Managements in Schlüsselposition

Marco Falchetto erhielt in seiner Vorstandstätigkeit von 01.01.2025 bis 31.05.2025 für die zur Verfügungstellung einer Software eine Vergütung i. H. v. 19,5 TEUR (Vorjahr: 12 TEUR).

Andere Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Mit der zum 30.06.2022 entkonsolidierten bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), Malta bestehen zum Stichtag 30.06.2025 folgende Geschäftsvorfälle:

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Verbindlichkeit gegenüber bet-at-home.com Entertainment GmbH	189	189
Verbindlichkeit gegenüber bet-at-home.com International Ltd	7.585	7.585
	7.773	7.773

	30.06.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Forderung gegen bet-at-home.com AG	0	0
Forderung gegen bet-at-home.com Entertainment GmbH	406	406
Forderung gegen bet-at-home.com Holding Ltd.	2.736	2.736
Forderung gegen bet-at-home.com Internet Ltd.	27	27
	3.168	3.168

Änderungen der nachfolgend angeführten Forderungen und Verbindlichkeiten von Konzerngesellschaften gegenüber der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) basieren auf einer Änderung der Gläubigerliste des Insolvenzverwalters. Nur die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dieser neuen Liste werden im Liquidationsverfahren anerkannt.

Verbindlichkeit gegenüber der bet-at-home.com Entertainment GmbH

189 TEUR resultieren aus vom Insolvenzverwalter anerkannten Forderungen der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegen die bet-at-home Entertainment GmbH (Konzerngesellschaft). Die Forderungen wurden quartalsweise bewertet. Die Forderungen zum 30.06.2025 entsprechen der Gläubigerliste.

Verbindlichkeit gegenüber der bet-at-home.com International Ltd.

Die bet-at-home.com International Ltd. ist im Geschäftsmodell des Konzerns der Zahlungsdienstleister, wohingegeben die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) die Plattform für den Spielbetrieb des Online-Casinos zur Verfügung gestellt hat. Die Forderung gegen die bet-at-home.com International Ltd. resultiert aus noch nicht weitergeleiteten Wetteinsätzen in Höhe von 7.585 TEUR. Die Forderungen zum 30.06.2025 entsprechen der Gläubigerliste.

Forderung gegen die bet-at-home.com Entertainment GmbH

406 TEUR sind vom Insolvenzverwalter anerkannte Verbindlichkeiten der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegenüber der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Diese Forderungen wurden quartalsweise bewertet. Die Verbindlichkeiten zum 30.06.2025 entsprechen der Gläubigerliste.

Forderung gegen die bet-at-home.com Internet Ltd.

27 TEUR sind vom Insolvenzverwalter anerkannte Verbindlichkeiten der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegenüber der bet-at-home.com Internet Ltd.. Diese Forderungen wurden quartalsweise bewertet. Die Verbindlichkeiten zum 30.06.2025 entsprechen der Gläubigerliste.

Forderung gegen die bet-at-home.com Holding Ltd.

2.736 TEUR sind vom Insolvenzverwalter anerkannte Verbindlichkeiten der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegenüber der bet-at-home.com Holding Ltd. Die bet-at-home.com Holding Ltd. hat aus dem Jahr 2020 Dividendenforderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd (in Liquidation). Die Verbindlichkeiten zum 30.06.202 entsprechen der Gläubigerliste. Die Verbindlichkeit der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegenüber der bet-at-home.com Holding Ltd. ist nicht im Konzernabschluss bilanziert worden, weil die Gesellschaft (die bet-at-home.com Entertainment Ltd.) in 2020 noch vollkonsolidiert wurde.

VIII.5. WESENTLICHE VORGÄNGE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Wesentliche Vorgänge hat es nach dem Bilanzstichtag nicht gegeben.

IX. RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

IX.1. BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Der Konzernabschluss wurde auf Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten erstellt, mit Ausnahme der nachstehenden Posten mit abweichenden Bewertungsgrundlagen an den jeweiligen Abschlussstichtagen.

Posten	Bewertungs- grundlage
Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation)	Fair Value
Erworbane Ansprüche Spielerforderungen	Fair Value
Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich	Fair Value

IX.2. FEHLERKORREKTUR

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Konzern entdeckt, dass im Vorjahr wesentliche Angaben zu den notes nicht gemacht worden sind bzw. der Ausweis von verpfändeten Bankguthaben unzutreffend war. Die Fehler wurden zum 31.12.2024 korrigiert, indem die betroffenen Angaben des Abschlusses für die Vorjahre entsprechend nachgeholt wurden. Angaben fehlten insbesondere zu folgenden Standards:

- Im Vorjahr wurde der Fair Value der verbleibenden Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, nicht bewertet und die entsprechenden Angaben nach IFRS 7 und IFRS 13 in den notes nicht vorgenommen.
- Im Vorjahr wurde der Fair Value der potenziellen Verbindlichkeit aus der anteilbasierten Vergütung mit Barausgleich (IFRS 2) nicht ermittelt und die entsprechenden Angaben in den Notes nicht gemacht.
- Im Vorjahr wurden Beträge (insgesamt TEUR 5.380) in den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausgewiesen, die verpfändet worden sind.
- Im Vorjahr wurden die Transaktionen und Buchsalden mit der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) nicht entsprechend IAS 24 in den notes angegeben und dargestellt. Es wurde auch nicht ausdrücklich der ultimate parent angegeben.
- Im Vorjahr wurden zwei berichtspflichtige Segmente im Sinne von IFRS 8 in den notes angegeben, obwohl die Gewinne/Verluste nur auf Gesamt-Konzernebene beobachtet werden.
- Im Vorjahr fehlten Angaben zum Kapitalmanagement nach IAS 1.134ff.

- Im Vorjahr fehlten die Angaben zu IFRS 16.
- Im Vorjahr fehlten insbesondere die Angaben zur Klassifizierung und Einstufung der Finanzinstrumente entsprechend IFRS 7.
- Im Vorjahr fehlten umfangreiche Angaben zu IFRS 13, insbesondere
 - Keine Darstellung der Darstellung der Bewertungstechniken, der wesentlichen Inputfaktoren für die Ermittlung der Fair Values
 - Für wiederkehrende Level 3 Fair Values die wesentliche nicht beobachtbare Inputfaktoren haben, die Auswirkungen auf die Gewinn- & Verlustrechnung oder sonstigen Ergebnis
 - Keine Darstellung der Entwicklung der Level 3 Fair Values
 - Keine Sensitivitätsanalyse für die Level 3 Fair Values
- Im Vorjahr fehlten Angaben zur funktionalen Währung und Präsentationswährung nach IAS 21.

IX.3. WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Der Konzern hat die nachstehenden Rechnungslegungsmethoden auf alle in diesem Konzernabschluss dargestellten Perioden stetig angewendet, es sei denn, es ist anders angegeben.

Bestimmte Vergleichsbeträge in der Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung wurden umgegliedert oder angepasst, entweder infolge einer Fehlerkorrektur im Abschnitt IX.2. „Fehlerkorrektur“, oder einer Änderung des Ausweises (Kundenstöcke, verpfändete Bankguthaben, erworbene Ansprüche, Anteile).

Die folgenden Seiten enthalten Einzelheiten zu den im nachstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten wesentlichen Rechnungslegungsmethoden.

- A. Konsolidierungsgrundsätze
- B. Fremdwährung
- C. Erlöse aus Verträgen mit Kunden
- D. Leistungen an Arbeitnehmer
- E. Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen
- F. Ertragsteuern
- G. Sachanlagen
- H. Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwert
- I. Finanzinstrumente
- J. Gezeichnetes Kapital

- K. Wertminderung
- L. Sonstige Rückstellungen
- M. Leasingverhältnisse
- N. Betriebsergebnis
- O. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

A. Konsolidierungsgrundsätze

i. Unternehmenszusammenschlüsse

Der Konzern bilanziert Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode, wenn die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt und der Konzern Beherrschung erlangt hat. Bei der Bestimmung, ob es sich bei einer bestimmten Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten um einen Geschäftsbetrieb handelt, beurteilt der Konzern, ob die Gruppe der erworbenen Vermögenswerte und Aktivitäten mindestens einen Ressourceneinsatz und ein substanzielles Verfahren umfasst und ob die erworbene Gruppe in der Lage ist, Leistungen zu erstellen.

Die Gruppe hat die Möglichkeit, einen „Konzentrationstest“ anzuwenden, der eine vereinfachte Beurteilung erlaubt, ob eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten kein Geschäftsbetrieb ist. Der optionale Konzentrationstest ist erfüllt, wenn der beizulegende Zeitwert der erworbenen Bruttovermögenswerte im Wesentlichen auf einen einzigen identifizierbaren Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher identifizierbarer Vermögenswerte konzentriert ist.

Die bei dem Erwerb übertragene Gegenleistung und die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Ein aus der Transaktion entstehender Geschäfts- oder Firmenwert wird jährlich auf Wertminderung überprüft. Ein etwaiger Gewinn aus dem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert wird sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Transaktionskosten werden als Aufwand erfasst, wenn sie anfallen, außer sie stehen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Schuldtiteln oder Aktienpapieren.

Die übertragene Gegenleistung enthält keine mit der Erfüllung von zuvor bestehenden Beziehungen verbundenen Beträge. Solche Beträge werden grundsätzlich im Gewinn oder Verlust erfasst. Jede bedingte Gegenleistungsverpflichtung wird zum Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Wird die bedingte Gegenleistung als Eigenkapital eingestuft, wird sie nicht neu bewertet, und eine Abgeltung wird im Eigenkapital bilanziert. Ansonsten werden andere bedingte Gegenleistungen mit dem beizulegenden Zeitwert zu jedem Abschlussstichtag bewertet und spätere Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der bedingten Gegenleistungen im Gewinn oder Verlust erfasst.

Wenn anteilsbasierte Vergütungsprämien (Ersatzprämien) gegen Prämien ausgetauscht werden müssen, die von Mitarbeitern des erworbenen Unternehmens gehalten werden (Prämien des erworbenen Unternehmens), werden die Ersatzprämien des Erwerbers vollständig oder nur zum Teil in die Bewertung der bei dem Unternehmenszusammenschluss übertragenen Gegenleistung einbezogen. Diese Ermittlung basiert auf dem Verhältnis des marktisierten Wertes der Ersatzprämien zum marktisierten Wert der Prämien des erworbenen Unternehmens und dem Umfang, in dem sich die Ersatzprämien auf Arbeitsleistungen vor dem Zusammenschluss beziehen.

ii. Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind vom Konzern beherrschte Unternehmen. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Die Abschlüsse von Tochterunternehmen sind im Konzernabschluss ab dem Zeitpunkt enthalten, an dem die Beherrschung beginnt und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung endet.

iii. Verlust der Beherrschung

Verliert der Konzern die Beherrschung über ein Tochterunternehmen, bucht er die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und alle zugehörigen, nicht beherrschenden Anteile und anderen Bestandteile am Eigenkapital aus. Jeder entstehende Gewinn oder Verlust wird im Gewinn oder Verlust erfasst. Jeder zurückbehaltene Anteil an dem ehemaligen Tochterunternehmen wird zum beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Verlusts der Beherrschung bewertet.

iv. Bei der Konsolidierung eliminierte Geschäftsvorfälle

Konzerninterne Salden und Geschäftsvorfälle und alle nicht realisierten Erträge und Aufwendungen (außer Aufwendungen und Erträge aus Fremdwährungstransaktionen) aus konzerninternen Geschäftsvorfällen werden bei der Erstellung des Konzernabschlusses eliminiert.

B. Fremdwährung

i. Geschäftsvorfälle in Fremdwährung

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zum Kassakurs am Tag der Transaktion in die entsprechende funktionale Währung der Konzernunternehmen umgerechnet.

Monetäre Vermögenswerte und Schulden, die am Abschlussstichtag auf eine Fremdwährung lauten, werden zum Stichtagskurs in die funktionale Währung umgerechnet. Nicht monetäre Vermögenswerte und Schulden, die mit dem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet

werden, werden zu dem Kurs umgerechnet, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Zeitwertes gültig ist. Nicht monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem Wechselkurs am Tag der Transaktion umgerechnet. Währungsumrechnungsdifferenzen werden grundsätzlich im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst und innerhalb der Finanzierungsaufwendungen ausgewiesen.

Bei den folgenden Posten werden die Währungsumrechnungsdifferenzen – abweichend vom Grundsatz – im sonstigen Ergebnis erfasst:

- Eigenkapitalinvestments, die zu FVOCI designiert sind
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die als Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb bestimmt wurden, soweit die Absicherung effektiv ist
- Qualifizierte Absicherungen von Zahlungsströmen, soweit sie effektiv sind

ii. Ausländische Geschäftsbetriebe

Vermögenswerte und Schulden aus ausländischen Geschäftsbetrieben, einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwertes und der Anpassungen an den beizulegenden Zeitwert, die beim Erwerb entstanden sind, werden mit dem Stichtagskurs am Abschlussstichtag in EUR umgerechnet. Die Erträge und Aufwendungen aus den ausländischen Geschäftsbetrieben werden mit dem Kurs zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsvorfalls umgerechnet.

Währungsumrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in der Währungsumrechnungsrücklage im Eigenkapital ausgewiesen, soweit die Währungsumrechnungsdifferenz nicht den nicht beherrschenden Anteilen zugewiesen ist.

Bei einem vollständigen oder teilweisen Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs, der zum Verlust der Beherrschung, des maßgeblichen Einflusses oder der gemeinschaftlichen Führung führt, wird der in Zusammenhang mit diesem ausländischen Geschäftsbetrieb bis zu diesem Zeitpunkt kumuliert in der Währungsumrechnungsrücklage erfasste Betrag in den Gewinn oder Verlust als Teil des Abgangserfolgs umgegliedert. Bei nur teilweisem Abgang, ohne Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens, das einen ausländischen Geschäftsbetrieb umfasst, wird der entsprechende Teil der kumulierten Umrechnungsdifferenz den nicht beherrschenden Anteilen zugeordnet. Wenn der Konzern ein assoziiertes oder ein Gemeinschaftsunternehmen, das einen ausländischen Geschäftsbetrieb umfasst, nur teilweise veräußert, jedoch der maßgebliche Einfluss bzw. die gemeinschaftliche Führung erhalten bleibt, wird der entsprechende Anteil der kumulierten Währungsumrechnungsdifferenz in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

C. Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns zu Umsatzerlösen sind in Anhangangabe II.2. Umsatzerlöse enthalten.

D. Leistungen an Arbeitnehmer**i. Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**

Verpflichtungen aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer werden als Aufwand erfasst, sobald die damit verbundene Arbeitsleistung erbracht wird. Eine Schuld ist für den erwartungsgemäß zu zahlenden Betrag zu erfassen, wenn der Konzern gegenwärtig eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, diesen Betrag aufgrund einer vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung zu zahlen und die Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

ii. Anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen

Der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung anteilsbasierter Vergütungsvereinbarungen an Arbeitnehmer wird als Aufwand mit einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals über den Zeitraum erfasst, in dem die Arbeitnehmer einen uneingeschränkten Anspruch auf die Prämien erwerben. Der als Aufwand erfasste Betrag wird angepasst, um die Anzahl der Prämien widerzuspiegeln, für die die entsprechenden Dienstbedingungen und marktunabhängigen Leistungsbedingungen erwartungsgemäß erfüllt werden, sodass der letztlich als Aufwand erfasste Betrag auf der Anzahl der Prämien basiert, die die entsprechenden Dienstbedingungen und marktunabhängigen Leistungsbedingungen am Ende des Erdienungszeitraums erfüllen. Für anteilsbasierte Vergütungsprämien mit Nicht-Ausübungsbedingungen wird der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung unter Berücksichtigung dieser Bedingungen ermittelt; eine Anpassung der Unterschiede zwischen erwarteten und tatsächlichen Ergebnissen ist nicht vorzunehmen.

Der beizulegende Zeitwert des Betrags, der an die Arbeitnehmer im Hinblick auf Wertsteigerungsrechte zu zahlen ist, die bar beglichen werden, wird als Aufwand mit einer entsprechenden Erhöhung der Schulden über den Zeitraum erfasst, in dem die Arbeitnehmer einen uneingeschränkten Anspruch auf diese Zahlungen erwerben. Die Schuld wird an jedem Abschlussstichtag sowie am Erfüllungstag basierend auf dem beizulegenden Zeitwert der Wertsteigerungsrechte neu bewertet. Alle Änderungen der Schuld werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

iii. Beitragsorientierte Pläne

Verpflichtungen für Beiträge zu beitragsorientierten Plänen werden als Aufwand erfasst, sobald die damit verbundene Arbeitsleistung erbracht wird. Vorausgezahlte Beiträge werden als Vermögenswert erfasst, soweit ein Anrecht auf Rückerstattung oder Verringerung künftiger Zahlungen entsteht.

iv. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden zum früheren der folgenden Zeitpunkte als Aufwand erfasst: wenn der Konzern das Angebot derartiger Leistungen nicht

mehr zurückziehen kann oder wenn der Konzern Kosten für eine Umstrukturierung erfasst. Ist bei Leistungen nicht zu erwarten, dass sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag vollständig abgegolten werden, werden sie abgezinst.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ist die bet-at-home.com Entertainment GmbH verpflichtet, an einzelne Mitarbeiter im Kündigungsfall oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine einmalige Abfertigung (Abfindung) zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und den beim Abfertigungsanfall (Abfindungsfall) maßgeblichen Bezügen abhängig.

Die Berechnung der Verpflichtung aus der Abfertigungs-Rückstellung wird jährlich von einem anerkannten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien durchgeführt und orientiert sich an den Grundsätzen des IAS 19 zu den leistungsorientierten Plänen.

Da die erwarteten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste lediglich den Fall eines Mitarbeiters betreffen, werden auch in der Zukunft nur geringe versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste erwartet. Daher werden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Personalaufwand erfasst. Der Zinsaufwand verbleibt – wie der Dienstzeitaufwand – wie bisher im Personalaufwand und wird nicht im Finanzergebnis dargestellt.

E. Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen

Die Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen des Konzerns umfassen:

- Zinserträge
- Zinsaufwendungen
- Dividendenerträge
- Dividenden auf ausgegebene Vorzugsaktien, die als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft werden
- Nettogewinne oder -verluste aus dem Abgang von Investitionen in Schuldinstrumente, die zu FVOCI bewertet werden
- Gewinne oder Verluste aus der Zeitwertbewertung finanzieller Vermögenswerte, die zu FVTPL bewertet werden
- Fremdwährungsgewinne und -verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten
- Wertminderungsaufwendungen (und Wertaufholungen) auf Investments in Schuldinstrumente, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten oder FVOCI
- Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert eines jeden vorher existierenden Anteils an einem bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen Unternehmen
- Aufzinsung von Rückstellungen

- Gewinne oder Verluste aus der Zeitwertbewertung bedingter Gegenleistungen, die als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft sind
- Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen, die im Gewinn oder Verlust erfasst werden
- Umgliederung von Nettogewinnen oder -verlusten aus der Absicherung von Zahlungsströmen von Zinssätzen oder Fremdwährungsrisiken aus Krediten, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst wurden.

Zinserträge und -aufwendungen werden nach der Effektivzinssmethode im Gewinn oder Verlust erfasst. Dividendenerträge werden im Gewinn oder Verlust zu dem Zeitpunkt erfasst, in dem der Rechtsanspruch des Konzerns auf Zahlung besteht.

Der Effektivzinssatz ist jener Zinssatz, der exakt die geschätzten künftigen Zahlungsaus- oder -eingänge während der voraussichtlichen Lebensdauer des Finanzinstruments

- auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder
- auf den Restbuchwert der finanziellen Verbindlichkeit

abzinst.

Bei der Berechnung der Zinserträge und -aufwendungen wird der Effektivzinssatz auf den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswertes (wenn dieser nicht in der Bonität beeinträchtigt ist) oder auf den Restbuchwert der Verbindlichkeit angewendet. Für finanzielle Vermögenswerte, die nach der erstmaligen Erfassung in der Bonität beeinträchtigt werden, werden die Zinserträge hingegen durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswertes berechnet. Wenn der Vermögenswert nicht mehr in der Bonität beeinträchtigt ist, wird die Berechnung der Zinserträge wieder auf der Bruttobasis vorgenommen.

F. Ertragsteuern

Der Steueraufwand umfasst tatsächliche und latente Steuern. Tatsächliche Steuern und latente Steuern werden im Gewinn oder Verlust erfasst, ausgenommen in dem Umfang, in dem sie mit einem Unternehmenszusammenschluss oder mit einem direkt im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfassten Posten verbunden sind.

Der Konzern hat festgelegt, dass Zinsen und Strafen auf Ertragsteuern, einschließlich unsicherer Steuerposten, nicht die Definition von Ertragsteuern erfüllen und deshalb nach IAS 37 bilanziert werden.

Der Konzern ist zu der Einschätzung gekommen, dass die globale Mindeststeuer, die nach den nationalen Rechtsvorschriften für Pillar 2 zu zahlen ist, eine Ertragsteuer im Anwendungsbereich von IAS 12 ist. Der Konzern hat die vorübergehende, verpflichtende Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Einführung der globalen Mindestbesteuerung

ergeben, angewendet und erfasst diese als tatsächlichen Steueraufwand/-ertrag zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt.

i. Tatsächliche Steuern

Tatsächliche Steuern sind die erwartete Steuerschuld oder Steuerforderung auf das für das Geschäftsjahr zu versteuernde Einkommen oder den steuerlichen Verlust, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen, die am Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden, sowie alle Anpassungen der Steuerschuld für frühere Jahre. Der Betrag der erwarteten Steuerschuld oder Steuerforderung spiegelt den Betrag wider, der unter Berücksichtigung steuerlicher Unsicherheiten, sofern vorhanden, die beste Schätzung darstellt. Tatsächliche Steuerschulden beinhalten auch alle Steuerschulden, die als Folge der Festsetzung von Dividenden entstehen.

Tatsächliche Steueransprüche und -schulden werden nur unter bestimmten Bedingungen saldiert.

ii. Latente Steuern

Latente Steuern werden im Hinblick auf temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden für Konzernrechnungslegungszwecke und den verwendeten Beträgen für steuerliche Zwecke erfasst. Latente Steuern werden nicht erfasst für

- temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden bei einem Geschäftsvorfall,
- bei dem es sich nicht um einen Unternehmenszusammenschluss handelt und
- der zum Zeitpunkt der Transaktion (i) weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst und (ii) nicht zu gleichhohen zu versteuernden und abzugsfähigen temporären Differenzen führt;
- temporäre Differenzen in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlich geführten Unternehmen, sofern der Konzern in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern und es wahrscheinlich ist, dass sie sich in absehbarer Zeit nicht auflösen werden;
- zu versteuernde temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes.

Ein latenter Steueranspruch wird für noch nicht genutzte steuerliche Verluste, noch nicht genutzte Steuergutschriften und abzugsfähige temporäre Differenzen in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass künftige zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, für die sie genutzt werden können. Zukünftig zu versteuernde Gewinne werden auf Basis der Umkehr zu versteuernder temporärer Differenzen ermittelt. Sollte der Betrag nicht ausreichen, um latente Steueransprüche vollständig zu aktivieren, werden die zukünftig zu versteuernden Gewinne – unter Berücksichtigung der Umkehr temporärer Differenzen – auf Basis der individuellen

Geschäftspläne der Tochterunternehmen ermittelt. Latente Steueransprüche werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der damit verbundene Steuervorteil realisiert werden wird; Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit zukünftig zu versteuernde Ergebnisse verbessert.

Die Bewertung latenter Steuern spiegelt die steuerlichen Konsequenzen wider, die sich aus der Erwartung des Konzerns im Hinblick auf die Art und Weise der Realisierung der Buchwerte seiner Vermögenswerte bzw. der Erfüllung seiner Schulden zum Abschlussstichtag ergeben. Für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wurde die Vermutung, dass der Buchwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien durch ihre Veräußerung realisiert wird, nicht widerlegt.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

G. Sachanlagen

i. Erfassung und Bewertung

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, einschließlich aktivierter Fremdkapitalkosten, abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Wenn Teile einer Sachanlage unterschiedliche Nutzungsdauern haben, werden sie als gesonderte Posten (Hauptbestandteile) von Sachanlagen bilanziert.

Jeder Gewinn oder Verlust aus dem Abgang einer Sachanlage wird im Gewinn oder Verlust erfasst.

ii. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Nachträgliche Ausgaben werden nur aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass der mit den Ausgaben verbundene, künftige wirtschaftliche Nutzen dem Konzern zufließen wird.

iii. Abschreibung

Die Abschreibung wird berechnet, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen abzüglich ihrer geschätzten Restwerte linear über den Zeitraum ihrer geschätzten Nutzungsdauern abzuschreiben. Die Abschreibung wird grundsätzlich im Gewinn oder Verlust erfasst. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Die geschätzten Nutzungsdauern für das laufende Jahr und Vergleichsjahre von bedeutenden Sachanlagen betragen:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 10 Jahre

Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauern und Restwerte werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

H. Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwert

i. Erfassung und Bewertung

Geschäfts- oder Firmenwert

Der im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen entstandene Geschäfts- oder Firmenwert wird mit den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte

Sonstige immaterielle Vermögenswerte, die vom Konzern erworben werden und begrenzte Nutzungsdauern haben, werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Amortisationen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

ii. Nachträgliche Ausgaben

Nachträgliche Ausgaben werden nur aktiviert, wenn sie den künftigen wirtschaftlichen Nutzen des Vermögenswertes, auf den sie sich beziehen, erhöhen. Alle sonstigen Ausgaben, inklusive der Ausgaben für einen selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert und selbst geschaffene Markennamen, werden im Gewinn oder Verlust erfasst, sobald sie anfallen.

iii. Abschreibung

Vermögenswerte werden, mit Ausnahme vom Kundenstamm, über den Zeitraum ihrer geschätzten Nutzungsdauern linear abgeschrieben. Die Abschreibungen werden grundsätzlich im Gewinn oder Verlust erfasst. Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Ein Kundenstamm wird nur außerplanmäßig, bei einer voraussichtlich andauernden Wertminderung, abgeschrieben.

Die geschätzten Nutzungsdauern betragen:

- Software: 3 Jahre

Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauern und Restwerte werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

I. FINANZINSTRUMENTE

i. Ansatz und erstmalige Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden erstmals am Handelstag erfasst, wenn das Unternehmen Vertragspartei nach den Vertragsbestimmungen des Instruments wird.

Ein finanzieller Vermögenswert (außer einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente) oder eine finanzielle Verbindlichkeit wird beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei einem Posten, der nicht zu FVTPL bewertet wird, werden die Transaktionskosten, die direkt seinem Erwerb bzw. ihrer Ausgabe zurechenbar sind, hinzugerechnet bzw. abgezogen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente werden beim erstmaligen Ansatz zum Transaktionspreis bewertet. Hat der Konzern jedoch einen unbedingten Anspruch auf einen Betrag, der vom Transaktionspreis abweicht (zum Beispiel aufgrund von Rückerstattungsregelungen des Konzerns), wird die Forderung aus Lieferungen und Leistungen beim erstmaligen Ansatz zum Betrag dieses unbedingten Anspruchs bewertet.

ii. Klassifizierung und Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte – Klassifizierung

Ein finanzieller Vermögenswert wird wie folgt bei der erstmaligen Erfassung eingestuft und anschließend folgebewertet:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten
- FVOCI-Schulddinstrumente (Investitionen in Schulddinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVOCI-Eigenkapitalinvestments (Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVTPL (zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust).

Finanzielle Vermögenswerte werden nach der erstmaligen Erfassung nicht reklassifiziert, es sei denn, der Konzern ändert sein Geschäftsmodell zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte. In diesem Fall werden alle betroffenen finanziellen Vermögenswerte am ersten Tag der Berichtsperiode reklassifiziert, die auf die Änderung des Geschäftsmodells folgt.

Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und er nicht als FVTPL designiert wurde:

- Er wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten.
- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswertes führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen (SPPI-Kriterium = Solely Payments of Principal and Interest) auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Ein Schuldinstrument wird zu FVOCI designiert, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und es nicht als FVTPL designiert wurde:

- Es wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl im Halten finanzieller Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch im Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht.
- Seine Vertragsbedingungen führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen (SPPI-Kriterium) auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Beim erstmaligen Ansatz von bestimmten Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, hat der Konzern die unwiderrufliche Wahl getroffen, Folgeänderungen im beizulegenden Zeitwert des Investments im sonstigen Ergebnis zu zeigen. Diese Wahl wird einzelfallbezogen für jedes Investment getroffen. Siehe Anhangangabe VIII.1. Sonstige Angaben für weitere Details.

Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI bewertet werden (zum Beispiel finanzielle Vermögenswerte, die zu Handelszwecken gehalten werden und solche, die anhand des beizulegenden Zeitwertes gesteuert werden und deren Wertentwicklung danach beurteilt wird), werden zu FVTPL bewertet. Dies umfasst alle derivativen finanziellen Vermögenswerte (siehe Anhangangabe VIII.1. Sonstige Angaben).

Finanzielle Vermögenswerte – Einschätzung des Geschäftsmodells

Der Konzern trifft eine Einschätzung der Ziele des Geschäftsmodells, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird, auf einer Portfolio-Ebene, da dies am besten die Art, wie das Geschäft gesteuert und Informationen an das Management gegeben werden, widerspiegelt.

Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten an fremde Dritte durch Übertragungen, die nicht zur Ausbuchung führen, sind in Einklang damit, dass der Konzern die Vermögenswerte weiterhin bilanziert, für diesen Zweck keine Verkäufe.

Das Geschäftsmodell des Konzerns besteht nicht im Halten von finanziellen Vermögenswerten zur Vereinnahmung von Zins- und Tilgungsleistungen. Gleches gilt für die Vereinnahmung von Cashflows sowohl durch die Bestandshaltung als auch durch den Verkauf. Das Geschäftsmodell des Konzerns ist vielmehr ein Handelsportfolio mit Steuerung auf Fair Value Basis. Hauptziel ist die Maximierung von Cashflows durch kurzfristige Käufe und Verkäufe sind die folgenden.

Finanzielle Vermögenswerte – Einschätzung, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen sind

Bei der Einschätzung des SPPI-Kriteriums berücksichtigt der Konzern die vertraglichen Vereinbarungen des Instruments. Dies umfasst eine Einschätzung, ob der finanzielle Vermögenswert eine vertragliche Vereinbarung enthält, die den Zeitpunkt oder den Betrag der vertraglichen Zahlungsströme ändern könnte, sodass diese nicht mehr diese Bedingungen erfüllen. Bei der Beurteilung berücksichtigt der Konzern

- bestimmte Ereignisse, die den Betrag oder den Zeitpunkt der Zahlungsströme ändern würden
- Bedingungen, die den Zinssatz, inklusive variabler Zinssätze, anpassen würden
- vorzeitige Rückzahlungs- und Verlängerungsmöglichkeiten und
- Bedingungen, die den Anspruch des Konzerns auf Zahlungsströme eines speziellen Vermögenswertes einschränken (zum Beispiel keine Rückgriffsberechtigung).

Eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit steht im Einklang mit dem SPPI-Kriterium, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung im Wesentlichen nicht geleistete Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag umfasst, wobei angemessenes Entgelt für die vorzeitige Beendigung des Vertrags enthalten sein kann. Zusätzlich wird eine Bedingung für einen finanziellen Vermögenswert, der gegen einen Auf- oder Abschlag gegenüber dem vertraglichen Nennbetrag erworben worden ist, die es erlaubt oder erfordert, eine vorzeitige Rückzahlung zu einem Betrag, der im Wesentlichen den vertraglichen Nennbetrag plus aufgelaufener (jedoch nicht gezahlter) Vertragszinsen (die ein angemessenes Entgelt für die vorzeitige Beendigung des Vertrags beinhalten können) darstellt, zu leisten, als im Einklang mit dem Kriterium behandelt, sofern der beizulegende Zeitwert der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit zu Beginn nicht signifikant ist. Der Konzern hält, außerhalb des Geschäftsmodells zu Handelszwecken gehalten, keine finanziellen Vermögenswerte, die das SPPI-Kriterium nicht erfüllen.

Finanzielle Vermögenswerte – Folgebewertung sowie Gewinne und Verluste

Finanzielle Vermögenswerte zu FVTPL: Diese Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet. Nettogewinne und -verluste, einschließlich jeglicher Zins- oder Dividendenerträge, werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Für Derivate, die als Sicherungsinstrumente designed worden sind, siehe Anhangangabe VI. (12) Erläuterungen zu den Posten der Konzernbilanz zum 31.12.2024).

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten: Diese Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten mittels der Effektivzinsmethode folgebewertet. Die Bruttobuchwerte werden durch Wertminderungsaufwendungen gemindert. Zinserträge, Wechselkursgewinne und -verluste sowie Wertminderungen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Ein Gewinn oder Verlust aus der Ausbuchung wird im Gewinn oder Verlust erfasst.

Schuldeninstrumente zu FVOCI: Diese Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet. Zinserträge, die mit der Effektivzinsmethode berechnet werden, Wechselkursgewinne und -verluste sowie Wertminderungen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Andere Nettogewinne oder -verluste werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Bei der Ausbuchung wird das kumulierte sonstige Ergebnis in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Eigenkapitalinvestments zu FVOCI: Diese Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet. Dividenden werden als Ertrag im Gewinn oder Verlust erfasst, es sei denn, die Dividende stellt offensichtlich eine Deckung eines Teils der Kosten des Investments dar. Andere Nettogewinne oder -verluste werden im sonstigen Ergebnis erfasst und nie in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Finanzielle Verbindlichkeiten – Klassifizierung, Folgebewertung und Gewinne und Verluste

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL) bewertet. Eine finanzielle Verbindlichkeit wird zu FVTPL bewertet, wenn sie als zu Handelszwecken gehalten eingestuft wird, ein Derivat ist oder beim Erstansatz als ein solches designiert wird.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu FVTPL werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet; Nettogewinne oder -verluste, einschließlich Zinsaufwendungen, werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

Andere finanzielle Verbindlichkeiten werden bei der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten mittels der Effektivzinsmethode bewertet. Zinsaufwendungen und Fremdwährungs-umrechnungsdifferenzen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung werden ebenfalls im Gewinn oder Verlust erfasst.

iii. Ausbuchung

Der Konzern geht Transaktionen ein, bei denen er in seiner Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte überträgt, aber entweder alle oder im Wesentlichen alle mit den übertragenen Vermögenswerten verbundenen Risiken und Chancen zurückbehält. In diesen Fällen werden die übertragenen Vermögenswerte nicht ausgebucht.

iv. Verrechnung

Informationen über die Rechnungslegungsmethoden des Konzerns zur Verrechnung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten sind in Anhangangabe IX.3. A Rechnungslegungsmethoden enthalten.

J. Gezeichnetes Kapital**i. Stammaktien**

Die der Emission von Stammaktien unmittelbar zurechenbaren Kosten werden als Abzug vom Eigenkapital erfasst. Ertragsteuern in Bezug auf Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion werden in Übereinstimmung mit IAS 12 bilanziert.

ii. Rückerwerb und Wiederausgabe von Eigenkapitalanteilen (Eigene Anteile)

Wenn im Eigenkapital ausgewiesenes gezeichnetes Kapital zurückgekauft wird, wird der gezahlte Betrag einschließlich der direkt zurechenbaren Kosten vom Eigenkapital abgezogen. Die erworbenen Anteile werden als eigene Anteile klassifiziert und in der Rücklage für eigene Anteile ausgewiesen. Werden eigene Anteile später veräußert oder erneut ausgegeben, wird der Erlös als Erhöhung des Eigenkapitals erfasst. Ein etwaiger Differenzbetrag ist innerhalb der Kapitalrücklagen zu berücksichtigen.

K. Wertminderung**i. Nicht derivative finanzielle Vermögenswerte***Finanzinstrumente und Vertragsvermögenswerte*

Zahlungsmittel bzw. über Payment Provider. Je nach vertraglichen Vereinbarungen mit dem Payment Provider überweist dieser das Geld innerhalb von bis zu 14 Tagen. Dabei kann es vereinzelt vorkommen, dass Einzahlungen von Kunden nicht erfolgen und die vom Paymentprovider avisierte Zahlung um diesen Betrag ausfällt.

Der Konzern bilanziert Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste (ECL) für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen).

Der Konzern bemisst die Wertberichtigungen in Höhe der über die Laufzeit zu erwartenden Kreditverluste. Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden immer in Höhe des über die Laufzeit zu erwartenden Kreditverlusts bewertet.

Bei der Festlegung, ob das Ausfallrisiko eines finanziellen Vermögenswertes seit der erstmaligen Erfassung signifikant angestiegen ist, und bei der Schätzung von erwarteten Kreditverlusten berücksichtigt der Konzern zwar angemessene und belastbare Informationen (quantitativ und qualitativ), die relevant und ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand verfügbar sind. Dabei ist zum zu berücksichtigen, dass das Ausfallrisiko, wenn es denn auftritt, erfahrungsgemäß bei 100 % liegt. Zum anderen ist erfahrungsgemäß auch immer der volle Betrag ausfallgefährdet. Siehe Anhangangabe VIII.1. Sonstige Angaben) für weitergehende Informationen.

Der Konzern berücksichtigt daher nicht, dass das Ausfallrisiko eines finanziellen Vermögenswertes signifikant ansteigen könnte. In der Konsequenz betrachtet der Konzern einen finanziellen Vermögenswert als ausgefallen, wenn

- es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtung vollständig an den Konzern zahlen kann, ohne dass der Konzern auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (falls vorhanden) zurückgreifen muss, oder
- der finanzielle Vermögenswert mehr als 14 Tage überfällig ist.

Bemessung erwarteter Kreditverluste

Erwartete Kreditverluste sind die Schätzungen der Kreditverluste. Kreditverluste werden als Differenz zwischen den Zahlungen, die der BAH Konzern erwartet und den von den Paymentprovidern überwiesenen Zahlungen bemessen.

Erwartete Kreditverluste werden wegen der geringen zeitlichen Differenz zwischen der erwarteten Einzahlung und Feststellung des Ausfalls nicht abgezinst.

Finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität

Die Frage, ob es zu Beeinträchtigungen in der Bonität von Kunden gekommen ist, wird letztlich durch die Paymentprovider überwacht. Sofern dies der Fall ist, kann die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

Darstellung der Wertminderung für erwartete Kreditverluste in der Bilanz

Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind, werden vom Bruttobuchwert der Vermögenswerte abgezogen.

Abschreibung

Der Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswertes wird abgeschrieben, wenn der Konzern nach angemessener Einschätzung nicht davon ausgeht, dass der finanzielle Vermögenswert

ganz oder teilweise realisierbar ist. Bei Privatkunden schreibt der Konzern den Bruttobuchwert ab, wenn der finanzielle Vermögenswert mehr als 3 Jahre überfällig ist.

ii. Nicht finanzielle Vermögenswerte

Die Buchwerte der nicht finanziellen Vermögenswerte des Konzerns – mit Ausnahme von latenten Steueransprüchen – werden an jedem Abschlussstichtag überprüft, um festzustellen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt. Ist dies der Fall, wird der erzielbare Betrag des Vermögenswertes geschätzt. Der Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer werden jährlich auf Wertminderung überprüft.

Um zu prüfen, ob eine Wertminderung vorliegt, werden Vermögenswerte in der kleinsten Gruppe von Vermögenswerten zusammengefasst, die Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierender Einheiten (ZGEs) sind. Ein Geschäfts- oder Firmenwert, der bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, wird den ZGEs oder Gruppen von ZGEs zugeordnet, von denen erwartet wird, dass sie einen Nutzen aus den Synergien des Zusammenschlusses ziehen.

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes oder einer ZGE ist der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Abgangskosten. Bei der Beurteilung des Nutzungswertes werden die geschätzten künftigen Cashflows auf ihren Barwert abgezinst, wobei ein Abzin-sungssatz vor Steuern verwendet wird, der gegenwärtige Marktbewertungen des Zinseffekts und die speziellen Risiken eines Vermögenswertes oder einer ZGE widerspiegelt.

Ein Wertminderungsaufwand wird erfasst, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes oder einer ZGE seinen/ihren erzielbaren Betrag übersteigt.

Wertminderungsaufwendungen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Wertminderungen, die im Hinblick auf ZGEs erfasst werden, werden zuerst einem etwaigen der ZGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwert und dann den Buchwerten der anderen Vermögenswerte der ZGE (Gruppe von ZGEs) auf anteiliger Basis zugeordnet.

Ein Wertminderungsaufwand im Hinblick auf den Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht aufgeholt. Bei anderen Vermögenswerten wird ein Wertminderungsaufwand nur insofern aufgeholt, als der Buchwert des Vermögenswertes den Buchwert nicht übersteigt, der abzüglich der Abschreibungen oder Amortisationen bestimmt worden wäre, wenn kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre.

L. Sonstige Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen wird ermittelt, indem die erwarteten künftigen Cashflows mit einem Zinssatz vor Steuern abgezinst werden, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den

Zinseffekt sowie die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Die Aufzinsung wird als Finanzierungsaufwand dargestellt.

M. Leasingverhältnisse

Bei Vertragsbeginn beurteilt der Konzern, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes gegen Zahlung eines Entgeltes für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren.

i. Als Leasingnehmer

Am Bereitstellungsdatum oder bei Änderung eines Vertrags, der eine Leasingkomponente enthält, teilt der Konzern das vertraglich vereinbarte Entgelt auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise auf.

Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit. Das Nutzungsrecht wird erstmalig zu Anschaffungskosten bewertet, die der erstmaligen Bewertung der Leasingverbindlichkeit entsprechen, angepasst um am oder vor dem Bereitstellungsdatum geleistete Zahlungen, zuzüglich etwaiger anfänglicher direkter Kosten sowie der geschätzten Kosten zur Demontage oder Beseitigung des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder zur Wiederherstellung des zugrunde liegenden Vermögenswertes bzw. des Standortes, an dem dieser sich befindet, abzüglich etwaiger erhaltener Leasinganreize.

Anschließend wird das Nutzungsrecht vom Bereitstellungsdatum bis zum Ende des Leasingzeitraums linear abgeschrieben, es sei denn, das Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögenswert geht zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses auf den Konzern über oder in den Kosten des Nutzungsrechtes ist berücksichtigt, dass der Konzern eine Kaufoption wahrnehmen wird. In diesen Fällen wird das Nutzungsrecht über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswertes abgeschrieben, welche nach den Vorschriften für Sachanlagen ermittelt wird. Zusätzlich wird das Nutzungsrecht fortlaufend um Wertminderungen, sofern notwendig, berichtet und um bestimmte Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit angepasst.

Erstmalig wird die Leasingverbindlichkeit zum Barwert der am Bereitstellungsdatum noch nicht geleisteten Leasingzahlungen, abgezinst mit dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatz, oder, wenn sich dieser nicht ohne Weiteres bestimmen lässt, mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Konzerns. Normalerweise nutzt der Konzern seinen Grenzfremdkapitalzinssatz als Abzinsungssatz.

Zur Ermittlung seines Grenzfremdkapitalzinssatzes erlangt der Konzern Zinssätze von verschiedenen externen Finanzquellen und macht bestimmte Anpassungen, um die Leasingbedingungen und die Art des Vermögenswertes zu berücksichtigen.

Die in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit einbezogenen Leasingzahlungen umfassen

- feste Zahlungen, einschließlich de facto fester Zahlungen
- variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind, erstmalig bewertet anhand des am Bereitstellungsdatum gültigen Indexes bzw. (Zins-)Satzes
- Beträge, die aufgrund einer Restwertgarantie voraussichtlich zu zahlen sind
- den Ausübungspreis einer Kaufoption, wenn der Konzern hinreichend sicher ist, diese auszuüben, Leasingzahlungen für eine Verlängerungsoption, wenn der Konzern hinreichend sicher ist, diese auszuüben, sowie Strafzahlungen für eine vorzeitige Kündigung des Leasingverhältnisses, es sei denn, der Konzern ist hinreichend sicher, nicht vorzeitig zu kündigen.

Die Leasingverbindlichkeit wird zum fortgeführten Buchwert unter Nutzung der Effektivzinsmethode bewertet. Sie wird neu bewertet, wenn sich die künftigen Leasingzahlungen aufgrund einer Index- oder (Zins-)Satzänderung verändern, wenn der Konzern seine Schätzung zu den voraussichtlichen Zahlungen im Rahmen einer Restwertgarantie anpasst, wenn der Konzern seine Einschätzung über die Ausübung einer Kauf-, Verlängerungs- oder Kündigungsoption ändert oder sich eine de facto feste Leasingzahlung ändert.

Bei einer solchen Neubewertung der Leasingverbindlichkeit wird eine entsprechende Anpassung des Buchwertes des Nutzungsrechtes vorgenommen bzw. wird diese erfolgswirksam vorgenommen, wenn sich der Buchwert des Nutzungsrechtes auf null verringert hat.

In der Bilanz weist der Konzern Nutzungsrechte, die nicht die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllen, in den Sachanlagen und Leasingverbindlichkeiten in den anderen finanziellen Verbindlichkeiten aus.

Kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen

Der Konzern hat beschlossen, Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten für Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, sowie für kurzfristige Leasingverhältnisse, einschließlich IT-Ausstattung, nicht anzusetzen. Der Konzern erfasst die mit diesen Leasingverhältnissen in Zusammenhang stehenden Leasingzahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear als Aufwand.

N. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist das Ergebnis aus den fortgeführten umsatzgenerierenden Haupttätigkeiten des Konzerns sowie den sonstigen Erträgen und Aufwendungen der betrieblichen Tätigkeit. Nicht im Betriebsergebnis enthalten sind das Finanzergebnis, Gewinn- und Verlustanteile an Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, und Ertragsteuern.

O. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, zu dem am Bewertungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall im Hauptmarkt oder, wenn keiner vorhanden ist, im vorteilhaftesten Markt, zu dem der Konzern zu diesem Zeitpunkt Zugang hat, ein Vermögenswert verkauft oder eine Schuld übertragen werden würde. Der beizulegende Zeitwert einer Schuld spiegelt das Risiko der Nicht-Erfüllung wider.

Einige Rechnungslegungsmethoden und Anhangangaben des Konzerns erfordern die Ermittlung beizulegender Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und für finanzielle und nicht finanzielle Schulden (siehe Anhangangabe VIII.1. Sonstige Angaben).

Sofern verfügbar ermittelt der Konzern den beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments auf Basis notierter Preise auf einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt wird dann als aktiv angesehen, wenn Transaktionen für den jeweiligen Vermögenswert oder die jeweilige Verbindlichkeit in ausreichender Frequenz und in ausreichendem Umfang stattfinden, sodass Preisinformationen fortlaufend zur Verfügung stehen.

Sofern keine notierten Preise auf einem aktiven Markt existieren, verwendet der Konzern Bewertungstechniken, die die Verwendung relevanter, beobachtbarer Inputfaktoren maximieren und die Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren minimieren. In die verwendete Bewertungstechnik fließen alle Faktoren ein, die die Marktteilnehmer bei der Preisfindung einer solchen Transaktion berücksichtigen würden.

Hat ein Vermögenswert oder eine Schuld, der bzw. die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wird, einen Geld- und einen Briefkurs, dann bewertet der Konzern Vermögenswerte bzw. Long-Positionen mit dem Geldkurs und Schulden bzw. Short-Positionen mit dem Briefkurs.

Der beste Nachweis für den beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz eines Finanzinstruments ist grundsätzlich der Transaktionspreis, das heißt der beizulegende Zeitwert der übertragenen oder erhaltenen Gegenleistung. Stellt der Konzern fest, dass beim erstmaligen Ansatz der beizulegende Zeitwert vom Transaktionspreis abweicht und der beizulegende Zeitwert weder (a) durch einen notierten Preis auf einem aktiven Markt für einen identischen Vermögenswert oder eine identische Schuld nachgewiesen wird, noch (b) auf einer Bewertungstechnik basiert, in der alle nicht beobachtbaren Inputfaktoren als unwesentlich betrachtet werden können, dann ist dieses Finanzinstrument beim erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieser Betrag wird zur Abgrenzung der Differenz zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis angepasst. Im Rahmen der Folgebewertung ist diese Differenz in einer angemessenen Weise über die Laufzeit des Instruments, allerdings nicht später als bei vollumfänglicher Bewertung durch beobachtbare Marktdaten oder Ausbuchung der Transaktion, im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

**IX.4. NEUE STANDARDS ODER ÄNDERUNGEN, DIE BEREITS VERÖFFENTLICHT WURDEN
JEDOCH NICHT VERPFLICHTEND ANZUWENDEN SIND**

Standard	Regelungsinhalte	heraus-gegeben im	Datum der EU-Endorsements	Anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend ab
Standards				
IFRS 18	Darstellung und Angaben im Abschluss	Apr 23	offen	01.01.2027
IFRS 19	Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	Mai 24	offen	01.01.2027
Anpassungen				
IAS 21	Mangel an Umtauschbarkeit (Fremdwährungen)	Aug 23	Nov 24	01.01.2025
IFRS 7/ IFRS 9	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	Mai 24	Mai 25	01.01.2026

Aus der erstmaligen Anwendung der oben genannten Standards und Interpretationen in der Zukunft rechnet der BaH Konzern nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Von einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung dieser Standards wurde – wie auch im Vorjahr – abgesehen.

Düsseldorf, den 23. September 2025

gez. Mag. Claus Retschitzegger

[Impressum](#)

[Versicherung des gesetzlichen Vertreters](#)

[Konzernanhang](#)

[Konzerneigenkapitalveränderungstechnung](#)

[Konzernkapitalflusstrechnung](#)

[Konzern Gewinn- und Verlustrechnung](#)

[Konzern- zwischenbilanz](#)

[Konzern-lagebericht](#)

ANLAGE ZUM ANHANG

KONZERNANLAGENSPIEGEL

zum 30. Juni 2025, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen			
	Stand am 01.01.2025 TEUR	Zugänge 0 TEUR	Abgänge 0 TEUR	Umgliede- rungen 0 TEUR	Stand am 30.06.2025 TEUR	Stand am 01.01.2025 TEUR	Zugänge 45 TEUR	Abgänge 0 TEUR	Stand am 30.06.2025 TEUR	Buchwert 30.06.2025 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.151	0	0	0	3.151	2.569	45	0	2.614	537
II. Geschäfts- oder Firmenwert	1.052	0	0	0	1.052	0	0	0	0	1.052
III. Geleaste Bürogebäude	3.113	0	0	0	3.113	1.753	176	0	1.930	1.183
IV. Sachanlagen	5.643	1	1	0	5.644	4.922	205	1	5.127	517
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.643	1	1	0	5.644	4.922	205	1	5.127	517
2. Anlagen in Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. Finanzanlagen	9.108	0	0	0	9.108	0	0	0	0	9.108
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.108	0	0	0	9.108	0	0	0	0	9.108
	22.066	1	1	0	22.066	9.245	426	1	9.670	12.396
										12.821

KONZERNANLAGENSPIEGEL

zum 30. Juni 2024, bet-at-home.com AG, Düsseldorf

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen			
	Stand am 01.01.2024 TEUR	Zugänge TEUR	Abgänge TEUR	Umgliede- rungen TEUR	Stand am 30.06.2024 TEUR	Stand am 01.01.2024 TEUR	Zugänge TEUR	Abgänge TEUR	Stand am 30.06.2024 TEUR	Buchwert 30.06.2024 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.696	28	0	0	3.723	3.026	178	0	3.204	519
II. Geschäfts- oder Firmenwert	1.369	0	0	0	1.369	0	0	0	0	1.369
III. Geleaste Bürogebäude	3.113	0	0	0	3.113	1.400	176	0	1.577	1.536
IV. Sachanlagen	7.663	0	1.420	0	6.244	6.280	378	1.413	5.245	999
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	7.375	0	1.416	272	6.231	6.280	378	1.413	5.245	986
2. Anlagen in Bau	288	0	4	-272	284	0	0	0	0	12
	15.841	28	1.420	0	14.449	10.706	733	1.413	10.026	4.423
										5.134

bet-at-home

VERSICHERUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS

[Impressum](#)

[Versicherung des
gesetzlichen Vertreters](#)

[Konzernanhang](#)

[Konzerneigenkapital-
veränderungstechnung](#)

[Konzernkapital-
flusstrechnung](#)

[Konzern
Gewinn-
und Verlustrechnung](#)

[Konzern-
zwischenbilanz](#)

[Konzern-
lagebericht](#)

VERSICHERUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Düsseldorf, den 23. September 2025

Der Vorstand

gez. Claus Retschitzegger

bet-at-home

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

bet-at-home.com AG, Düsseldorf

TEXT

bet-at-home.com AG, Düsseldorf

KONTAKT

bet-at-home.com AG, Tersteegenstraße 30, 40474 Düsseldorf, Germany
T +49 211 545598 77, F +49 211 545598 78, ir@bet-at-home.com



bet-at-home.com AG
Tersteegenstraße 30
40474 Düsseldorf, Germany
T +49 211 545598 77
F +49 211 545598 78
ir@bet-at-home.com

DAS LEBEN IST EIN SPIEL!